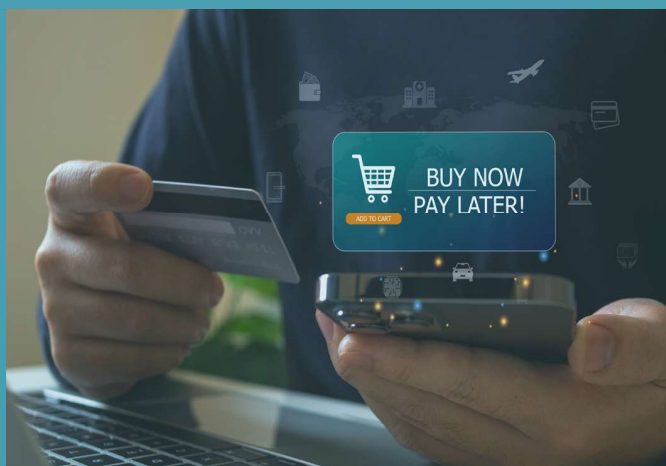




iff-Überschuldungsreport 2026

ÜBERSCHULDUNG IN DEUTSCHLAND



Schwerpunkt: Verbraucherkreditrichtlinie

Erstellt von: Hanne Roggemann, Caro Berndt, Cornelia Chadi,
Johannes Müller, Sally Peters

Untersuchung mit freundlicher Unterstützung der Stiftung Deutschland im Plus

Zitiervorschlag iff-Überschuldungsreport:

Roggemann, Hanne; Berndt, Caro; Chadi, Cornelia; Müller, Johannes; Peters, Sally (2026): iff-Überschuldungsreport 2026. Überschuldung in Deutschland. Hamburg. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff).

Dr. Hanne Roggemann ist seit 2025 als Bereichsleitung Wissenschaft am iff tätig und Projektleiterin des iff-Überschuldungsreports. Sie ist Ökonomin und Evaluatorin.

Kontakt: hanne.roggemann@iff-hamburg.de

Caro Berndt ist seit Januar 2025 als wissenschaftliche Referentin am iff tätig. Sie ist Sozialarbeiterin und war zuvor in der Schuldnerberatung tätig.

Kontakt: caro.berndt@iff-hamburg.de

Dr. Cornelia Chadi ist seit Februar 2026 als wissenschaftliche Referentin am iff tätig. Sie ist Ökonomin mit Schwerpunkt Wirtschaftsstatistik.

Kontakt: cornelia.chadi@iff-hamburg.de

Johannes Müller ist seit April 2026 als wissenschaftlicher Referent am iff tätig. Seine Schwerpunkte sind die Themen Verbraucherkredit, Bonitäts-Scoring und Teilhabe Digitaler Zahlungsverkehr.

Kontakt: johannes.mueller@iff-hamburg.de

Dr. Sally Peters war bis Juni 2026 geschäftsführende Direktorin am iff.

Das Projekt wird gefördert von: **Stiftung Deutschland im Plus**



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	5
GRÜßWORT DER STIFTUNG DEUTSCHLAND IM PLUS	6
ZUSAMMENFASSUNG	8
1 EINLEITUNG	9
2 HINTERGRUND	10
2.1 Was bedeuten Verschuldung und Überschuldung?	11
2.2 Überschuldungsforschung im Wandel des Kreditmarktes	14
3 RAHMENDATEN: DER SOZIALSTAAT IM SCHATTEN DER WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG 2025	17
3.1 Reform des Bürgergeldes zur Grundsicherung	18
3.2 Gesundheits- und Pflegepolitik: Höhere Beiträge und Strukturreformen	19
3.3 Rentenpolitik zwischen Stabilisierung und Eigenverantwortung	21
3.4 Zwischenfazit: Gesamtwirtschaftliche Schieflage und sozialpolitische Einschränkungen als Risikofaktoren für Überschuldung	22
4 SCHWERPUNKT: VERBRAUCHERKREDITRICHTLINE	25
4.1 Hintergrund	25
4.2 Wesentliche Neuerungen	26
4.2.1 Ausweitung des Anwendungsbereiches auf „Buy Now, Pay Later“-Kredite (§ 506 Abs. 1 BGB-neu)	26
4.2.2 Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505a ff BGB-neu und § 18 KWG)	27
4.2.3 Nachsichtsmaßnahmen vor der Zwangsvollstreckung (§ 497a Abs. 2 BGB-neu)	28
4.2.4 Gesetzliche Wuchergrenzen (§ 492 Abs. 9 BGB-neu)	29
4.2.5 Textform in der Kreditvergabe (§ 492 Abs. 1 und 1a BGB-neu)	30
4.2.6 Widerruf von Kreditverträgen (§ 356b BGB-neu)	31
4.2.7 Transparenz von automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfungen (§ 30 Abs. 6 BDSG-neu)	32
4.2.8 Verweispflichten an die Schuldnerberatung (§ 497a Abs. 1, §504a Abs. 2, §505a Abs. 1, BGB-neu)	33
4.2.9 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG)	34
4.2.10 Neue Anforderungen an Wirtschaftsauskunfteien (§ 37a BDSG-neu)	35
4.3 Zwischenfazit	36

5	ÜBERSCHULDETE IN DER BERATUNG (CAWIN-DATEN)	37
5.1	Zusammensetzung der Ratsuchenden	37
5.1.1	Alter	37
5.1.2	Haushaltsformen	40
5.1.3	Schulabschluss	42
5.1.4	Erwerbsform und Einkommen	43
5.2	Hauptsächliche Auslöser für Überschuldung	46
5.3	Zusammensetzung und Entwicklung der Schulden	55
5.3.1	Mittlere Schuldenhöhe	55
5.3.2	Zinsen und Kosten	60
5.4	Wohnkosten	62
6	BERATUNGSVERLAUF: WESENTLICHE ERGEBNISSE DER SCHULDNERBERATUNG	64
7	EINGESCHRÄNKTE TEILHABE AM ZAHLUNGSVERKEHR ALS KONSEQUENZ VON ÜBERSCHULDUNG	69
8	AUSBLICK	73
9	ANHANG	75
9.1	Methodisches Vorgehen	75
9.1.1	Datensatz	75
9.1.2	Statistische Verfahren	78
9.2	Beschreibung der Beratungsstellen	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Typischer Überschuldungsverlauf.....	13
Abbildung 2: Arbeitslosenquote	18
Abbildung 3: Anzahl Verbraucherinsolvenzen.....	24
Abbildung 4: Betroffenheitsindex nach Altersgruppe 2016–2025	39
Abbildung 5: Betroffenheitsindex nach Haushaltsform 2025.....	42
Abbildung 6: Schulabschlüsse der Ratsuchenden 2025 und 2024.....	43
Abbildung 7: Nettoäquivalenzeinkommen der Ratsuchenden	45
Abbildung 8: Nettoäquivalenzeinkommen der Ratsuchenden (Mean) und Armutsschwelle 2025	46

Abbildung 9: Hauptüberschuldungsauslöser 2025	48
Abbildung 10: Anteile der Hauptüberschuldungsgründe nach Gruppen 2025	50
Abbildung 11: „Big Six“: Anteile der sechs häufigsten Überschuldungsauslöser.....	50
Abbildung 12: Entwicklung der „Big Six“ der Überschuldungsgründe	52
Abbildung 13: „Big Six“ Alleinlebende: Anteile der sechs häufigsten Überschuldungsauslöser bei den Alleinlebenden.....	53
Abbildung 14: „Big Six“ Paare mit Kindern: Anteile der sechs häufigsten Überschuldungsauslöser bei den Paaren mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern	54
Abbildung 15: „Big Six“ Alleinerziehende: Anteile der sechs häufigsten Überschuldungsauslöser bei den Alleinerziehenden.....	54
Abbildung 16: Schuldenhöhe 2016–2025 (Median, preisbereinigt)	55
Abbildung 17: Anzahl der Forderungen 2024 und 2025.....	56
Abbildung 18: Anteile der Forderungsarten 2025 (in %).....	57
Abbildung 19: Entwicklung der fünf häufigsten Forderungsarten (in %).....	58
Abbildung 20: Typische Forderungshöhe nach Forderungsart (Median).....	59
Abbildung 21: Anteile der fünf häufigsten Forderungsarten 2025 (in %) bei den unter 25- Jährigen.....	60
Abbildung 22: Anteil der bereinigten Wohnkosten an den Haushaltseinkommen über die Zeit (Median)	63
Abbildung 23: Wohnkosten im Verhältnis zum Haushaltseinkommen im Jahr 2024 und 2025	64
Abbildung 24: Zugang zur Beratung	66
Abbildung 25: Beratungsergebnisse 2016 bis 2025.....	67
Abbildung 26: Beratungsdauer über die Zeit (Median).....	68
Abbildung 27: Beratungsdauer in Tagen (Median) nach Beratungsergebnis 2024.....	69
Abbildung 28: Versorgung mit Konto 2024 und 2025.....	71
Abbildung 29: P-Konto-Funktionalität.....	73

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überschuldete Personen in Deutschland	23
Tabelle 2: Verteilung Altersklassen der Ratsuchenden	38
Tabelle 3: Haushaltsformen der Ratsuchenden 2024 und 2025.....	41
Tabelle 4: Erwerbsformen und Einkommen in 2025	44
Tabelle 5: Anteile Zinsen und Kosten.....	61
Tabelle 6: Übersicht anteilige Zinsen und Kosten nach Forderungshöhe	62
Tabelle 7: Beratungsergebnisse nach Alter 2025	68
Tabelle 8: Fallzahlen nach Jahr des Beratungsbeginns	76
Tabelle 9: Beratungsfälle je Bundesland.....	77

Grußwort der Stiftung Deutschland im Plus

Seit fast zwei Jahrzehnten unterstützt die Stiftung Deutschland im Plus den iff-Überschuldungsreport. In dieser Zeit hat sich die Lebenswirklichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher grundlegend verändert. Digitale Geschäftsmodelle, neue Bezahlformen und leicht verfügbare Kreditangebote haben den Zugang zu finanziellen Produkten einfacher gemacht. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die finanzielle Kompetenz jedes Einzelnen deutlich gestiegen.

Der diesjährige Überschuldungsreport widmet sich mit der Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie in Deutschland einem Thema von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Die neuen Regelungen sollen den Verbraucherschutz stärken, mehr Transparenz schaffen und eine verantwortungsvolle Kreditvergabe fördern. Damit greift die Richtlinie zentrale Herausforderungen auf, die insbesondere in einer zunehmend digitalisierten Finanzwelt an Bedeutung gewinnen.

Die Ergebnisse des Reports bestätigen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen besonderen Überschuldungsrisiken ausgesetzt sind. Junge Erwachsene unter 25 Jahren sind in den Schuldnerberatungsstellen zwar gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert, zugleich spielt bei ihnen das Konsumverhalten im Zusammenspiel mit digitalen Bezahlmöglichkeiten eine wichtige Rolle als Auslöser finanzieller Probleme.

Besonders betroffen sind zudem Alleinerziehende, insbesondere alleinerziehende Mütter. Sie sind in den Beratungsstellen überproportional häufig vertreten. Als häufigster Auslöser von Überschuldung wird in dieser Gruppe eine Trennung oder Scheidung genannt, gefolgt von Arbeitslosigkeit und Krankheit.

Unabhängig von einzelnen Zielgruppen bestätigt der aktuelle Report einen seit Jahren stabilen Befund: Krankheit und Arbeitslosigkeit bleiben die beiden häufigsten Auslöser von Überschuldung bei Ratsuchenden. Gleichzeitig wird deutlich, dass Überschuldung selten auf eine einzige Ursache zurückzuführen ist. Oft wirken verschiedene Belastungsfaktoren zusammen und verstärken sich gegenseitig. Diese Wechselwirkungen werden in der Verschuldungs- und Überschuldungsforschung bislang noch zu wenig betrachtet und verdienen künftig stärkere Aufmerksamkeit.

Finanzielle Bildung und wirksame Prävention sind zusammen essenziell, um Überschuldungsrisiken nachhaltig zu begegnen. Die Stiftung Deutschland im Plus engagiert sich deshalb seit vielen Jahren dafür, finanzielle Kompetenzen bereits im Jugendalter zu stärken. Mit unseren bundesweiten Bildungsangeboten unterstützen wir Heranwachsende dabei, finanzielle Zusammenhänge besser zu verstehen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu entwickeln. Damit leisten wir einen Beitrag dazu, finanzielle Teilhabe zu fördern und Überschuldung vorzubeugen.

Gerade junge Menschen müssen befähigt werden, finanzielle Entscheidungen informiert und verantwortungsvoll zu treffen. Gleichzeitig zeigen Forschung und Beratungspraxis, dass individuelle Kompetenzen allein nicht ausreichen. Wo finanzielle Spielräume fehlen und Einkommen die steigenden Lebenshaltungskosten nicht auffangen können, wachsen die Risiken finanzieller Notlagen. Deshalb braucht es neben Bildungsangeboten auch Rahmenbedingungen, die finanzielle Teilhabe ermöglichen und einen starken Verbraucherschutz gewährleisten.

Wir danken dem institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff) sowie den Schuldnerberatungsstellen für ihre wertvolle Arbeit. Der Überschuldungsreport liefert wichtige Erkenntnisse für Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis und trägt dazu bei, Ursachen und Folgen von Überschuldung besser zu verstehen.

Überschuldungsprävention bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, finanzielle Bildung zu stärken, Risiken frühzeitig zu begegnen und finanzielle Teilhabe für alle Menschen zu sichern.

Werfen Sie gerne einen Blick in die Arbeit unserer Stiftung



**Die Stiftung für private
Überschuldungsprävention**

Zusammenfassung

Seit 2008 veröffentlicht das iff jährlich einen Überschuldungsreport. Für die aktuelle Ausgabe wurden 224 768 Beratungsfälle aus den Jahren 2015 bis 2025 ausgewertet. Die Daten stammen von 122 Schuldnerberatungsstellen aus allen Bundesländern, darunter 36 480 Fälle mit Beratungsbeginn im Jahr 2025. Auch wenn es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe handelt, zeichnen die breite Beteiligung und die hohe Detailtiefe der erhobenen Informationen ein aussagekräftiges Bild der Situation von Ratsuchenden bei Schuldnerberatungsstellen und ordnen diese in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext ein.

Hintergrund: Die Übergänge zwischen einer finanziellen Notlage und einer Überschuldungssituation sind fließend. Entscheidend ist die Zeitdauer. Sie zeigt auf, ob es sich lediglich um einen temporären finanziellen Engpass handelt oder um eine Situation, in der auf Dauer finanzielle Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Überschuldungsforschung befasst sich mit Überschuldungsverläufen, ihrer Bearbeitung, aber auch ihrer Vermeidung. Berücksichtigt werden hierbei Veränderungen im Kreditmarkt durch Digitalisierung und regulatorische Anforderungen, aber auch veränderte Kund:innenerwartungen.

Rahmendaten: Auch das Jahr 2025 war durch eine schwächelnde Wirtschaft und steigende Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Hinzu kamen über Jahrzehnte mitgeschleppte Probleme der Rentenversicherung. Die neue Bundesregierung unter Friedrich Merz entschloss sich, mit einem umfassenden wirtschaftspolitischen Programm zu einer Gegensteuerung. Die damit verbundenen Finanzierungsnotwendigkeiten lassen auch den Sozialstaat nicht unberührt. Zum Beispiel sind mit der geplanten Umgestaltung des Bürgergelds hin zu einer „Neuen Grundsicherung“ erhebliche Risiken für den Bereich der Existenzsicherung verbunden. Änderungen in der Gesundheits- und Pflegepolitik werden die gesundheitsbezogenen Kosten und damit den finanziellen Druck auf überschuldete Personen noch mal deutlich erhöhen. Das geplante Rentenpaket mutet Verbraucher:innen mehr finanzielle Eigenverantwortung zu, was gerade für einkommensschwächere Haushalte herausfordernd sein wird.

Schwerpunkt Verbraucherkreditrichtlinie: Die Verbraucherkreditrichtlinie und ihre nationale Umsetzung reformiert das Verbraucherdarlehensrecht umfassend. Vorschriften, die Verbraucher:innen sowohl präventiv, als auch während und nach der Vertragslaufzeit vor Überschuldung schützen sollen, werden erweitert. Insbesondere die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, zum Angebot von Nachsichtsmaßnahmen und der Einführung einer wirksamen Schnittstelle zwischen Kreditgebern und Schuldnerberatungsstellen bieten das Potential, Überschuldung umfassend zu begegnen. Allerdings könnten viele unbestimmte Rechtsbegriffe und Bezugsgrößen verhindern, dass Verbraucher:innen diese Rechte unmittelbar nach Inkrafttreten der Regelungen als Schutzwirkung gegen eine unverantwortliche Kreditvergabe und Vermeidung einer Überschuldungssituation zur Verfügung stehen. Auch werden Kreditformen wie Peer-to-Peer-Kredite von der Richtlinie nicht erfasst, wodurch ihr besonderes Überschuldungsrisiko regulatorisch nicht adressiert wird. Die Frage, wie effektiv die neuen gesetzlichen

Bestimmungen Verbraucher:innen vor Überschuldung schützen, kann somit erst beantwortet werden, wenn die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen genauer untersucht wurden.

Zusammensetzung der Ratsuchenden: Die Schuldnerberatung wurde 2025 vor allem von Personen zwischen 30 und 44 Jahren aufgesucht. Trotz steigender Altersarmut nimmt diese Altersgruppe Hilfsangebote wie Schuldnerberatung nur selten in Anspruch. Der Anteil der alleinerziehenden Ratsuchenden ist im Vergleich zu dem entsprechenden Anteil an der Gesamtbevölkerung besonders hoch. Diese Überrepräsentation verstärkt sich, je mehr Kinder im Haushalt leben.

Überschuldungsauslöser: Informationen zu berichteten Überschuldungsauslösern können darüber informieren, welche Auslöser einer näheren Betrachtung bedürfen, können aber keine Auskunft über die dahinter stehenden Überschuldungsgründe liefern. Mit 17,8 % ist Krankheit der häufigste genannte einzelne Auslöser, gefolgt von Arbeitslosigkeit bzw. reduzierter Erwerbsarbeit mit 14,9 % und gescheiterter Selbstständigkeit (9,9 %), Konsumverhalten (9,5 %), Einkommensarmut (9,1 %) und Scheidung und Trennung (8,8 %).

Zusammensetzung der Schulden: Die mittlere Schuldenhöhe bei den analysierten Beratungsfällen lag 2025 bei 19.168 Euro, und liegt so unter dem Zehnjahresdurchschnitt. Ratenkredite sind mit 21,8 %, öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt mit 16,8 % und Schulden bei Gewerbetreibenden mit 9,7 % die am häufigsten vertretenen Forderungsarten. Verpflichtungen gegenüber Telekommunikationsunternehmen und Rahmenkredite folgen mit 9,5 % und 6,2 %. Bei den unter 25-jährigen Ratsuchenden kommen die am häufigsten vertretenen Gläubigergruppen aus den Bereichen Telekommunikation (17,7 %). Öffentlich-rechtliche Gläubiger sind mit 14,5% vertreten.

Beratungszugang: Mit etwa zwei Dritteln kommt der weitaus größte Anteil der Ratsuchenden aus eigenem Antrieb in die Beratungsstelle. Mit 10 % rangierte im Jahr 2025 das soziale Nahfeld (Bekannte und Angehörige) an zweiter Stelle. Banken sind nach § 504a BGB gesetzlich verpflichtet, bei schwerwiegenden finanziellen Problemen an eine geeignete Beratungsstelle zu verweisen, jedoch nur 3 % der Ratsuchenden kommen auf Empfehlung einer Bank bzw. eines Gläubigers.

1 Einleitung

Alljährlich verschafft der Überschuldungsreport der Situation von ratsuchenden Personen bei Schuldnerberatungsstellen in Deutschland mehr Sichtbarkeit. Dabei geht es darum, typische Überschuldungssituationen von Ratsuchenden zu analysieren, darzustellen und den Einfluss gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen auf diese Personengruppe und die Beratungsmöglichkeiten der Schuldnerberatung zu verdeutlichen. Die Analyse konzentriert sich vor allem auf Personen, die 2025 eine Schuldnerberatung aufgesucht haben.

Kapitel 2 schafft die konzeptionellen Grundlagen für die Einordnung der im Bericht dargestellten Analysen. Zunächst werden die Begriffe Verschuldung und Überschuldung erläutert

und voneinander abgegrenzt. Daran anschließend wird die Entwicklung der Überschuldungsforschung im Kontext des Wandels der Kreditmärkte nachgezeichnet. Der Berichtszeitraum 2025 und das erste Halbjahr 2026 sind geprägt von Reformen, die das Überschuldungsrisiko in Deutschland beeinflussen können. Insbesondere Reformen in der Sozial- und Gesundheitspolitik können dazu führen, dass staatliche Leistungen gekürzt und Zugänge zu diesen Leistungen erschwert werden. Zugleich gewinnen dann private Strategien zum Umgang mit Liquiditätsengpässen an Bedeutung, was in eine Abwärtsspirale münden kann. Auf diese Reformen und ihre Bedeutung für private Überschuldung geht das **Kapitel 3** detailliert ein.

Einen Meilenstein verspricht die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ins deutsche Recht. Nach langen und zähen Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene, die die Bedeutung der Richtlinie für Verbraucherkreditanbieter deutlich machen, ist die entsprechende Umsetzung ins deutsche Recht beschlossen worden. Die gesetzlichen Regelungen haben das Ziel, mehr Fairness und Verantwortung in den immer stärker digitalisierten und automatisierten Verbraucherkreditmarkt zu bringen. So adressiert die neue Regulierung Erfordernisse einer verantwortlichen Kreditvergabe sehr viel stärker und nimmt dabei besonders Themen wie Kleinkredite und Scoring in den Blick. Kapitel 4 stellt die wesentlichen Änderungen und ihre Bedeutung für die private Überschuldung und Schuldnerberatung dar.

Ab Kapitel 5 wird schließlich die Situation von ratsuchenden Personen auf Basis von prozessgenerierten Falldaten der Schuldnerberatungsstellen dargestellt. Wir bedanken uns auch in diesem Jahr bei den teilnehmenden Schuldnerberatungsstellen für die Bereitstellung ihrer anonymisierten Falldaten. Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass die 122 Einrichtungen nicht als repräsentativ angesehen werden können, da Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Studie die Nutzung der CAWIN-Schuldnerberatungssoftware und die Bereitschaft der Beratungsstelle selbst ist.

Der Überschuldungsreport geht dabei sowohl auf die Auslöser als auch auf die Folgen von privater Überschuldung ein. Zunächst wird die Zusammensetzung der Ratsuchenden anhand ausgewählter soziodemografischer Merkmale wie Alter, Haushaltsform, Schulabschluss und Einkommen beschrieben (Kapitel 5.1). Anschließend werden die wesentlichen Auslöser der Überschuldung (Kapitel 5.2.) sowie die Struktur und Entwicklung der Forderungen (Kapitel 5.3) analysiert. Darüber hinaus werden die Wohnkosten der Ratsuchenden als bedeutender Einflussfaktor der finanziellen Situation betrachtet (Kapitel 5.4.). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Beratungsverlauf und den wichtigsten Ergebnissen der Schuldnerberatung (Kapitel 6). Abschließend wird die eingeschränkte Teilhabe am Zahlungsverkehr beleuchtet, die für viele überschuldete Haushalte eine zusätzliche Herausforderung im Alltag darstellt (Kapitel 7).

2 Hintergrund

Das folgende Kapitel ordnet Überschuldung sowohl begrifflich als auch im Kontext aktueller Entwicklungen auf den Kreditmärkten ein. Zunächst werden die Begriffe Verschuldung und

Überschuldung definiert und voneinander abgegrenzt, um eine gemeinsame Grundlage für die nachfolgenden Analysen zu schaffen. Darauf aufbauend wird die Entwicklung der Überschuldungsforschung vor dem Hintergrund des Wandels der Kreditmärkte beleuchtet. Im Fokus stehen die Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie deren Bedeutung für das Verständnis von Überschuldung, ihren Ursachen und den daraus resultierenden Forschungsfragen.

2.1 Was bedeuten Verschuldung und Überschuldung?

Die Übergänge zwischen einer finanziellen Notlage und einer Überschuldungssituation sind fließend. Eine finanzielle Notlage liegt grundsätzlich dann vor, wenn fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Ist diese Situation lediglich vorübergehender Natur, spricht man nicht von Überschuldung im engeren Sinne, sondern von einer temporären Zahlungsunfähigkeit bzw. (vorübergehenden) Illiquidität. Erst wenn die finanziellen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr tragbar sind und die betroffene Person oder der Haushalt aus eigener Kraft keine Möglichkeit mehr sieht, die Situation zu bewältigen, kann von Überschuldung gesprochen werden – insbesondere dann, wenn gleichzeitig eine nachhaltige Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe vorliegt.

Die Frage, ab wann in solchen Situationen von Überschuldung gesprochen werden kann, wird je nach Betrachtungsweise unterschiedlich beantwortet. Daher kann nicht auf eine einheitliche Definition des Begriffs der Überschuldung zurückgegriffen werden. Eine nützliche Orientierung bietet nach wie vor der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, der Überschuldung wie folgt definiert:

„Überschuldung liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht erfüllt werden können. Studien zeigen, dass der mit einer Verschuldung einhergehende ökonomische Druck zur sozialen und psychologischen Belastung der Betroffenen führen kann.“¹

Sowohl Überschuldung als auch die Versuche damit umzugehen, können folgenreich sein und zu psychischen und physischen Belastungen führen. Die finanziellen Probleme können Partnerschaft und Familie belasten. Überschuldung kann dazu führen, dass alltägliche Routinen verloren gehen und plötzlich mehrere Lebensbereiche infrage stehen. Überschuldung stellt also mehr als nur ein finanzielles Problem dar, sie wirkt sich auf verschiedene Lebensbereiche wie Familie, Arbeit und Gesundheit aus.

Eine praxisorientierte Definition bietet das Praxishandbuch Schuldnerberatung:

¹ BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 49.

„Überschuldung liegt bei einem Privathaushalt dann vor, wenn dauerhaft bzw. auf absehbare Zeit nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Beiträge für Dauer-schuldverhältnisse wie Miete, Energie, Versicherung, Telekommunikation) zzgl. Ernährung und sonstigem Lebensbedarf (Geld zum Leben) der verbleibende Rest des gesamten Haushaltseinkommens nicht ausreicht, um die laufenden Raten für eingegangene Verbindlichkeiten zu decken, und damit Zahlungsunfähigkeit eintritt.“²

Reichen also Einkommen und Vermögen dauerhaft nicht mehr aus, um die Rückstände auszugleichen, liegt eine Überschuldung vor. Hinweise auf eine vorliegende Überschuldung sind z. B. steigende Zahlungsverpflichtungen bei gleichbleibender Einkommenshöhe, sodass die Verbindlichkeiten nicht bedient werden können.³

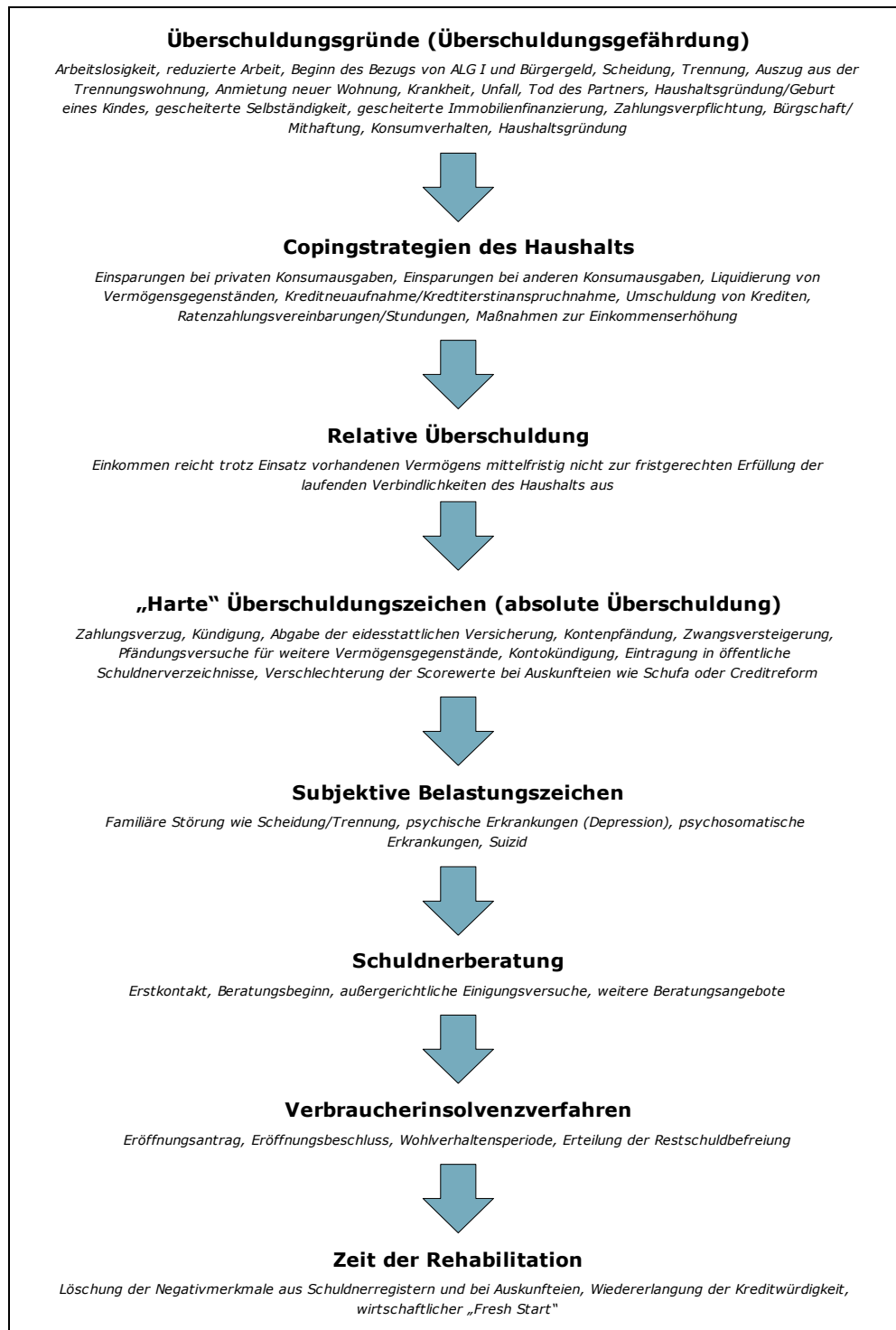
Aufgrund des fließenden Übergangs zwischen Ver- und Überschuldung fällt eine Abgrenzung nicht immer leicht.⁴ Ein sogenannter typischer Überschuldungsablauf weist häufig die folgenden Merkmale auf.

² Groth et al. 2019, S. 8.

³ Vgl. Schlabs und Müller 2011, S. 69.

⁴ Vgl. Mattes 2007, S. 27.

ABBILDUNG 1: TYPISCHER ÜBERSCHULDUNGSVERLAUF



Quelle: Eigene Darstellung

Von Überschuldung betroffene Menschen versuchen zunächst, ihre finanziell schwierige Situation auf ganz verschiedenen Wegen zu bewältigen.⁵ Möglichkeiten sind z. B., Ausgaben zu senken, also Abos zu kündigen, günstiger einzukaufen oder Konsumausgaben einzuschränken. Ebenso kann versucht werden, durch die Beantragung von Sozialleistungen, eine zusätzliche Erwerbstätigkeit, eine weitere Kreditaufnahme oder den Verkauf von Wertgegenständen Einnahmen zu erzielen. Die Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Stundungen kann die Höhe der monatlichen Rückzahlung zumindest zeitweise verringern.

Die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen wird bei finanziell schwieriger Situation zu selten genutzt. Verschiedene Schätzungen gehen davon aus, dass die Schuldnerberatung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nur 10 bis 15 % der von Überschuldung betroffenen Personen erreicht.⁶ Aufgrund knapper Beratungskapazitäten kommt es oftmals zu langen Wartezeiten, die folgenreich sind. So können sich Mahngebühren rasch anhäufen oder dazu führen, dass Ratsuchende womöglich unseriöse und zudem kostenintensive Beratungsangebote nutzen.

Der typische Verlauf zeigt auch, dass die Schuldnerberatung oftmals spät in Anspruch genommen wird. Wenn überschuldete Personen in die Schuldnerberatung kommen, ist die Überschuldungssituation häufig bereits vielschichtig und komplex⁷ und psychische, physische und soziale Probleme zeigen sich bereits. Oft wurde dann schon seit mehreren Jahren versucht, die Situation allein oder mit dem sozialen Umfeld zu meistern.⁸ Dies erklärt, warum eine nachhaltige Schuldnerberatung ein Wissen erfordert, das über rechtliche und ökonomische Faktoren hinausgeht und psychologische, soziologische und gesundheitliche Aspekte einbezieht. Da das Hauptaugenmerk in der Schuldnerberatung auf der Bewältigung bzw. Überwindung der Überschuldung liegt, ist zudem eine umfassende und intensive Kooperation mit anderen Einrichtungen der sozialen Arbeit erforderlich.

Eine wohl letzte Möglichkeit der Bewältigung der Schulden ist das Verbraucherinsolvenzverfahren (umgangssprachlich häufig Insolvenzverfahren genannt). Hierbei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren für zahlungsunfähige Verbraucher:innen. Davon zu unterscheiden ist das Regelinsolvenzverfahren für Firmen und ehemalige Selbstständige. Seit der Verkürzung des Insolvenzverfahrens Ende des Jahres 2020 dauert es nur noch drei Jahre, nach denen die sogenannte Restschuldbefreiung, also der Schuldenerlass, erfolgt.

2.2 Überschuldungsforschung im Wandel des Kreditmarktes

Das Kreditwesen befindet sich in einem tiefgreifenden Transformationsprozess, der nicht als kurzfristiger Wandel, sondern als fortlaufender Anpassungsprozess zu verstehen ist.

⁵ Vgl. Korczak 2001, S. 108; Roggemann und Peters 2023, 12 f.

⁶ Vgl. Möller 2024, 21 f.

⁷ Vgl. Schwarze und Loerbroks 2002, S. 30.

⁸ Vgl. Roggemann und Peters 2023, 12 f.

Getrieben von der Digitalisierung, regulatorischen Anforderungen, veränderten Kund:innenerwartungen sowie technologischen Innovationen verändern sich etablierte Geschäftsmodelle, Prozesse und Marktstrukturen nachhaltig. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch diese neuen Produkte und Dienstleistungen und ihre Ausgestaltung im Kontext privater Überschuldung umfassend zu untersuchen.⁹

Neben einer qualitativen Bewertung der potenziellen Risiken¹⁰ ist insbesondere eine belastbare statistische Analyse notwendig, um deren Verbreitung, Nutzungsverhalten sowie mögliche Zusammenhänge mit Überschuldungsprozessen zu erfassen. Eine systematische Datengrundlage ermöglicht es, frühzeitig Risikopotenziale zu identifizieren, Entwicklungen nachzuvollziehen und evidenzbasierte Maßnahmen zur Prävention und Regulierung abzuleiten.

Die Forschung zur privaten Überschuldung wird seit vielen Jahren durch etablierte quantitative Erhebungen geprägt. Dabei bieten die Bundesstatistik, der Schuldneratlas der Creditreform und der iff-Überschuldungsreport belastbare Informationen über die Verbreitung von privater Überschuldung in Deutschland, soziodemografische Merkmale von betroffenen Personen sowie statistische Zusammenhänge zwischen finanziellen Schwierigkeiten und verschiedenen Einflussfaktoren. Die jährlichen Statistiken betonen die Relevanz von Kreditverhältnissen als langjährige wichtigste Verbindlichkeit im Rahmen der Schuldenregulierungsprozesse.¹¹

Eine wesentliche Kritik aus dem Überschuldungsforschungsumfeld ist jedoch, dass es trotzdem an einer unabhängigen und belastbaren Datenbasis zur Ver- und Überschuldung privater Haushalte fehlt. Die vorhandenen Statistiken des Statistischen Bundesamtes stellen allein Statistiken über ratsuchende Personen dar. Alle weiteren Situationen oder Personen, die von Überschuldung betroffen sind, aber nicht die Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen suchen, bleiben hier unberücksichtigt. Die Statistiken der privaten Auskunftsteile wie Creditreform und Schufa stützen sich auf eigene, lückenhafte Datenbestände, in denen etwa Schulden bei öffentlichen oder privaten Gläubigern kaum Berücksichtigung finden.¹²

Dies führt auch dazu, dass wir über die Bedeutung von Konsumentenkrediten auf Überschuldungsverläufe noch zu wenig wissen, um effektive präventive Maßnahmen eindeutig zu identifizieren. Erkenntnisse zu Korrelations- und Kausalzusammenhängen zwischen verschiedenen Faktoren und Auslösern von Überschuldung und die Frage nach zugrundeliegenden Entstehungsprozessen bleiben häufig hypothetisch oder unbeantwortet. Zwar erlauben

⁹ Die Konferenz zu Finanzdienstleistungen 2026 widmete sich unter dem Leitthema "Verbraucherschutz im digitalen Zeitalter" dem Themenkomplex der Digitalisierung.

¹⁰ Damar-Blanken et al. 2026.

¹¹ Peters et al. 2025b.

¹² Peters et al. 2025a.

quantitative Analysen die Identifikation statistischer Korrelationen und liefern Hinweise auf potenzielle Risikofaktoren, sie können jedoch kausale Mechanismen häufig nur indirekt erschließen.

Die Feststellung, dass bestimmte Merkmale mit Überschuldung häufiger assoziiert sind, beantwortet auch nicht die Frage, wie diese Faktoren im konkreten Lebensverlauf zusammenwirken oder welche Bedingungen letztlich den Übergang in eine Überschuldung verursachen. Dies erfordert komplexere Modelle statistischer Erhebungsinstrumente.¹³ Insbesondere qualitative Erhebungen, die korrelative und kausale Zusammenhänge aus der Perspektive der Betroffenen rekonstruieren, sind bislang nur in begrenztem Umfang vorhanden. Sie bieten ergänzend die Möglichkeit, die komplexen Wechselwirkungen individueller, sozialer und struktureller Faktoren differenziert zu analysieren. Eine stärkere Verknüpfung qualitativer und quantitativer Forschung könnte dazu beitragen, die bisherigen Erkenntnisse zu vertiefen und ein umfassenderes Verständnis der Ursachen und Dynamiken von Überschuldung zu entwickeln.¹⁴

Überschuldung ist in der Regel nicht das Ergebnis eines einzelnen Ereignisses, sondern entwickelt sich häufig im Zusammenspiel verschiedener Lebensumstände. Solche Dimensionen der Prozessverläufe lassen sich mit bisherigen Befragungen nur eingeschränkt erfassen. Die meisten Daten sind prozessgenerierte Daten aus den Beratungsstellen – sie sind aufgrund von abweichenden Dokumentations- und Nachweispflichten nicht immer vollständig oder sind interpretierte Daten, die nicht aus erster Hand der Ratsuchenden stammen. Sie folgen zum Teil fremden institutionellen Regeln der Erhebung oder entstehen aus rekonstruierten Fallanalysen.

Für eine differenzierte Analyse der Überschuldungsverläufe bedarf es ebenfalls einer Überarbeitung und Konkretisierung erhobener Indikatoren, wie etwa Auslösern, Treibern und Gründen. Während einige Merkmale als Auslöser unmittelbar vor Beginn oder vor Eskalation der finanziellen Notlage vorliegen, wirken andere Merkmale eher als Treiber, die den Prozess verstärken, beschleunigen oder aufrechterhalten. Gründe sind hingegen tieferliegende Ursachen und Rahmenbedingungen, die die Resilienz von Verbraucher:innen in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken und die Wirkung von Auslösern oder Treibern beeinflussen und verstärken können.

Um dieser Komplexität gerecht zu werden, muss auch die Überschuldungsforschung anpassungsfähig bleiben und den Herausforderungen interdisziplinärer Arbeit und verschiedener methodischer Zugänge standhalten. Dies würde nicht nur den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn fördern, sondern auch die Grundlage für evidenzbasierte Präventions- und

¹³ Roggemann 2024.

¹⁴ Peters et al. 2025a.

Unterstützungsstrategien im Kontext von Finanzprodukten und Dienstleistungen erheblich verbessern.

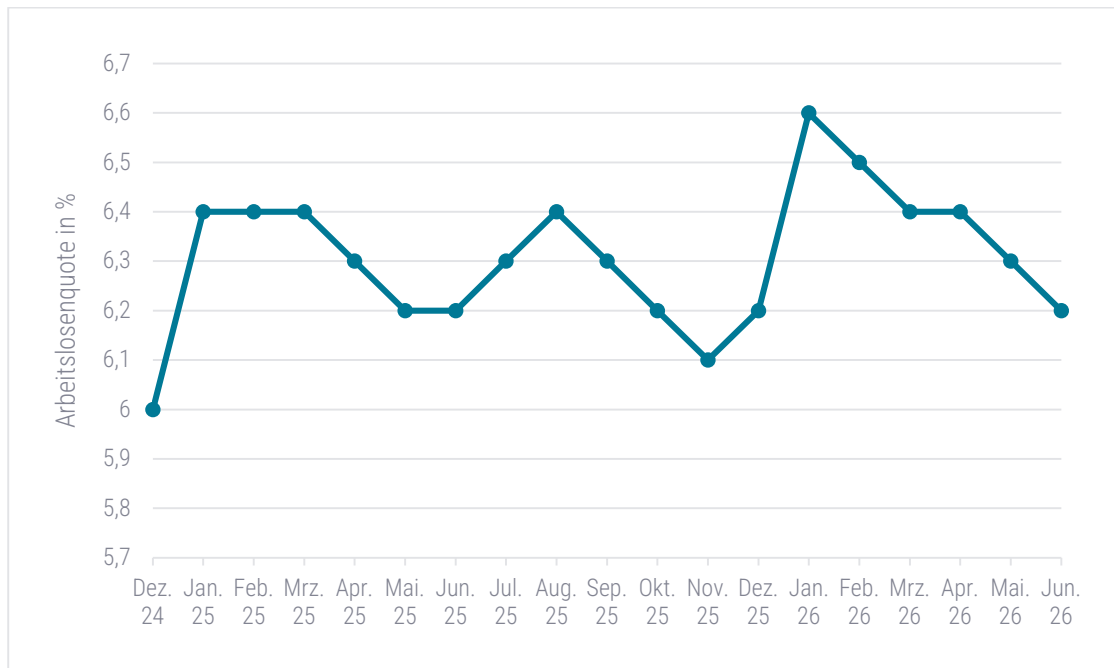
3 Rahmendaten: Der Sozialstaat im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung 2025

Auch das Jahr 2025 war durch eine schwächelnde Wirtschaft und steigende Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Insbesondere das produzierende Gewerbe fühlt sich durch die Anforderungen im Zuge eines notwendigen Transformationsprozesses überfordert, was sich in Abwanderungen von Betrieben und steigenden Insolvenzzahlen widerspiegelt.

Die Arbeitslosenquote steigt zu Beginn von 2025 von 6,0 auf 6,4 %, flacht dann bis zur Jahresmitte leicht ab, bevor sie jedoch in der zweiten Jahreshälfte erneut das Niveau von 6,4 % erreicht und sich schließlich zum Jahresende auf 6,2 % einpendelt.¹⁵ Bei jungen Menschen zeichnet sich eine Quote von 4,5 % ab, die im August 2025 rasant auf 5,8 % ansteigt, bevor sie bis zum Jahresende wieder in etwa auf den ursprünglichen Wert abfällt.

¹⁵ Siehe https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Zeitreihen/Lange-Zeitreihen-Nav.html?Fachstatistik%3Dalo%26DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26DR_RK%3Dinsg%26mapHadSelection%3Dfalse%26toggleswitch_saison%3D0.
Letzter Aufruf 02.09.2026.

ABBILDUNG 2: ARBEITSLOSENQUOTE



Datenquelle: Zeitreihen - Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Darstellung: iff.

Dieser Verlauf der Arbeitslosenquote erklärt sich durch einen weiteren Abbau von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe, der durch einen Anstieg im Bereich öffentlicher Dienstleistungen, Erziehung und Gesundheit offensichtlich nicht kompensiert werden kann.

Hinzu kommen über Jahrzehnte mitgeschleppte Probleme der Rentenversicherung. Die neue Bundesregierung unter Friedrich Merz entschloss sich, mit einem umfassenden wirtschaftspolitischen Programm zu einer Gegensteuerung. Die damit verbundenen Finanzierungsnotwendigkeiten lassen auch den Sozialstaat nicht unberührt. Im folgenden Kapitel werden diese Zusammenhänge näher erläutert.

3.1 Reform des Bürgergeldes zur Grundsicherung

Mit der geplanten Umgestaltung des Bürgergelds hin zu einer „Neuen Grundsicherung“ sind erhebliche Veränderungen im Bereich der Existenzsicherung verbunden. Die Reformdebatte wird insbesondere durch Forderungen nach einer stärkeren Arbeitsmarktaktivierung, verschärften Sanktionsregelungen sowie einer stärkeren Ausrichtung auf schnelle Vermittlung geprägt. Kritiker:innen verweisen darauf, dass damit sozialstaatliche Schutzfunktionen geschwächt und komplexe soziale Problemlagen zunehmend individualisiert werden könnten. Besonders umstritten sind die vorgesehenen Kürzungsregelungen sowie die angekündigte „Nullrunde“ bei den Regelsätzen.

Im Zentrum der Kritik stehen insbesondere die verschärften Sanktionen und die Änderungen bei den Kosten der Unterkunft. Durch niedrigere Angemessenheitsgrenzen droht vielen Bedarfsgemeinschaften, einen größeren Anteil der Miet- und Heizkosten aus dem ohnehin

knappen Regelsatz finanzieren zu müssen. Fachverbände und Hochschulen warnen in diesem Zusammenhang vor einer Verschärfung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Gleichzeitig wird kritisiert, dass die Reform trotz einzelner Hinweise auf psychische Belastungen insgesamt stärker auf Kontrolle und schnelle Arbeitsaufnahme ausgerichtet sei und komplexe Problemlagen, etwa psychische Erkrankungen, Überschuldung oder instabile Lebensverhältnisse, zu wenig berücksichtige.

Besonders problematisch erscheinen zudem geplante Totalsanktionen bei wiederholter Nichterreichbarkeit oder verweigerter Mitwirkung. In der Fachdebatte wird infrage gestellt, ob solche vollständigen Leistungskürzungen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2019 vereinbar sind, das enge Grenzen für existenzgefährdende Sanktionen formuliert hat. Kritisch diskutiert wird außerdem die vorgesehene Meldung an das Jugendamt im Zusammenhang mit Totalsanktionen. Sozialberatungsstellen berichten seit Jahren davon, dass Inkassounternehmen gegenüber überschuldeten Familien mit dem Verlust der Kinder drohen; entsprechende gesetzliche Regelungen könnten solche Ängste weiter verstärken und das Vertrauen in staatliche Unterstützungssysteme beeinträchtigen.

Eine Befragung der Arbeitsagenturen durch das IAB bestätigt einen steigenden Einfluss struktureller Faktoren auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bereits seit 2022.¹⁶ Die befragten Arbeitsagenturen meldeten eine starke Zunahme der Faktoren „Transformation“ und „Strukturprobleme“, verbunden mit Betriebsverlagerungen als Grund für eine abnehmende Beschäftigung. Begonnen habe diese Entwicklung 2022, und seit Herbst 2023 sei eine Beschleunigung zu beobachten. Neben den strukturellen Bedingungen des Arbeitsmarktes führen auch andere gesellschaftliche Teilbereiche dazu, dass Menschen erwerbslos oder in Teilzeitbeschäftigung verbleiben.

Entsprechend kann eine Reform des Zugangs zum Arbeitsmarkt nicht allein über die Aktivierung und Mitwirkung erwerbsloser Bürger:innen herbeigeführt werden. Es ist ebenfalls zu bedenken, dass mangelnde Jobchancen sich auch aus fehlenden neuen Arbeitsplätzen ergeben und der Bundesagentur oft für Arbeitslosigkeit in bestimmten Bereichen keine Meldungen über offene Stellen vorliegen. Abschließend bleibt zu erwähnen, dass zur Steigerung der Erwerbstätigkeit auch entsprechende Qualifikationsniveaus zu den Anforderungsniveaus passen müssen.¹⁷

3.2 Gesundheits- und Pflegepolitik: Höhere Beiträge und Strukturformen

Der Hauptteil der Pflegearbeit findet in privaten Haushalten statt und belastet diese sehr. Das IAB verweist auf die Zahlen des Statistischen Bundesamtes, wonach in Deutschland eine

¹⁶ Vgl. Hutter und Weber 2025.

¹⁷ Ebd. Markus Hummel et al. 2025.

große Mehrheit der 5,7 Millionen pflegebedürftigen Menschen in den eigenen Häuslichkeiten versorgt werden (mussten).¹⁸ Zusätzlich führen sie die Zahlen aus den SOEP-Daten an, die 7,1 Millionen informell Pflegende mit einem Anteil von 5 Millionen im erwerbsfähigen Alter und 4,1 Millionen Erwerbstätige ausweisen. Die Daten verdeutlichen die Relevanz des Pflegebedarfes in Deutschland und auch die große zeitliche Belastung, die von Angehörigen durch die informelle Pflege geleistet wird. Das IAB verweist darauf, dass die meisten Pflegenden ihren Erwerbsstatus trotz Pflegeverantwortung beibehalten und es oft zu einer Reduktion der Arbeitszeit während dieser Phasen kommen kann.

Im Jahr 2025 wurden mehrere Reformen im Gesundheits- und Pflegebereich beschlossen beziehungsweise vorbereitet, die 2026 weiter wirksam werden. Dazu gehören unter anderem Veränderungen bei Finanzierungsstrukturen, Leistungsansprüchen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleichzeitig steigen für viele Versicherte die finanziellen Belastungen durch höhere Zusatzbeiträge und Pflegekosten. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen oder bereits angespannten finanziellen Situationen können dadurch zusätzlich unter Druck geraten.¹⁹

Gesundheitsbezogene Ausgaben stellen insbesondere für überschuldete Haushalte häufig eine erhebliche finanzielle Belastung dar, etwa durch Zuzahlungen, Pflegekosten oder krankheitsbedingte Einkommenseinbußen. Der iff-Überschuldungsreport 2025²⁰ verweist in diesem Zusammenhang auf die enge Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Problemen und finanziellen Schwierigkeiten. Gesundheitliche Krisen wie Krankheiten, psychische Belastungen oder Suchterkrankungen können Überschuldung auslösen oder verschärfen; zugleich wirkt sich Überschuldung häufig negativ auf die gesundheitliche Situation der Betroffenen aus. Krankheit war 2024 erneut der häufigste Auslöser für Überschuldung in den ausgewerteten Beratungsfällen.²¹

Mit der Gesundheitsreform 2026 wird die finanzielle Belastung in einer Krankheitssituation potenziell verstärkt. Die gesetzlichen Krankenkassen stecken in einer historischen Finanzkrise: Für das Jahr 2026 prognostiziert der GKV-Schätzerkreis Gesamtausgaben von rund 346 bis 352 Milliarden Euro. Da die Ausgaben bereits 2025 mit plus 7,8 Prozent deutlich schneller stiegen als die Beitragseinnahmen mit plus 5,3 Prozent und sich dieser Trend im ersten Quartal 2026 mit einem Ausgabenplus von acht Prozent noch beschleunigte, wächst der Druck auf die Beitragssätze kontinuierlich. Vor diesem Hintergrund verabschiedete der Bundestag am 10. Juli 2026 das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, das Einsparungen

¹⁸ Markus Hummel et al. 2025, S. 16

¹⁹ Bundesministerium für Gesundheit 2024.

²⁰ Vgl. Kufeld et al. 2025.

²¹ Vgl. Peters et al. 2025b.

von rund 19 Milliarden Euro für 2027 vorsieht²². Die Folge für Verbraucher:innen sind drastisch erhöhte Eigenanteile. Die Zuzahlungen für verschreibungspflichtige Medikamente steigen von bisher 5 bis 10 Euro auf 7,50 bis 15 Euro pro Packung – eine Belastungssteigerung um bis zu 50 Prozent, die insbesondere chronisch Kranke, ältere Menschen und Geringverdiener trifft, die auf regelmäßige Medikamentengaben angewiesen sind. Hinzu kommen weitere Einschnitte: Die Festzuschüsse für Zahnersatz sinken von 60 auf 50 Prozent, die kostenlose Familienversicherung für nicht erwerbstätige Ehepartner wird ab 2028 weitgehend gestrichen und durch einen Beitragszuschlag von 2,5 Prozent ersetzt. Für Versicherte in ohnehin prekären finanziellen Lagen – etwa bei chronischen Erkrankungen oder niedrigen Einkommen – summieren sich diese Mehrbelastungen zu einem erheblichen finanziellen Druck, der die Schwelle zur Überschuldung näher rücken lassen kann.

3.3 Rentenpolitik zwischen Stabilisierung und Eigenverantwortung

Mit dem 2025 beschlossenen und zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Rentenpaket verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Rentenniveau auf 48 Prozent bis 2031 zu stabilisieren und gleichzeitig die private und betriebliche Altersvorsorge stärker auszubauen. Flankierend, jedoch als eigenständige Gesetzgebung, werden die betriebliche und private Altersvorsorge gestärkt – etwa durch das zum 22. Januar 2026 in Kraft getretene Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz und das zum 1. Januar 2027 umzusetzende Altersvorsorgedepot.

Zur Stabilisierung der gesetzlichen Rente soll eine sukzessive Anhebung der Beschäftigungsquote bis zum Jahr 2031 den wirtschaftlichen Entwicklungen und dem demografischen Wandel entgegengesetzt werden.²³ Das Beschäftigungsniveau bei älteren Menschen soll angekurbelt werden und gleichzeitig sollen vorzeitige Ausstiege aus dem Erwerbsleben mit weniger Anreizen verbunden sein.

Damit verbunden ist eine zunehmende Verlagerung von Absicherungsrisiken auf individuelle Haushalte. Besonders für Menschen mit niedrigen Einkommen, unsteten Erwerbsbiografien oder bereits bestehenden finanziellen Belastungen ist das Risiko einer unzureichenden Altersabsicherung hoch. Überschuldung im Alter könnte dadurch künftig weiter an Bedeutung gewinnen.²⁴ Das Rentenpaket 2025 bildet den Auftakt für eine umfassendere Reform der Alterssicherung. Vor dem Hintergrund bleibt die weitere politische Ausgestaltung zu verfolgen, da sie maßgeblich bestimmt, wie den demografischen und finanzpolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre begegnet wird.

²² Deutscher Bundestag 2026b.

²³ Fitzenberger 2026.

²⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2026.

3.4 Zwischenfazit: Gesamtwirtschaftliche Schieflage und sozialpolitische Einschränkungen als Risikofaktoren für Überschuldung

Das Erwerbseinkommen hat einen maßgeblichen Einfluss auf die finanzielle Handlungsfähigkeit in allen Lebenslagen und Lebensphasen. Seit Jahren zeigen sich Auslöser wie Arbeitslosigkeit und langfristiges Niedrigeinkommen als wichtige Faktoren in den Überschuldungsstatistiken. Rückläufige Vollzeitbeschäftigungen und der Beschäftigungsabbau im verarbeitenden Gewerbe sind entscheidende Treiber hierfür.

Ein weiterer Faktor für eine sinkende finanzielle Handlungsfähigkeit ist die Entwicklung der Verbraucherpreise. Sie entscheiden letztendlich darüber, welchen Lebensstandard sich ein Haushalt leisten kann. Dies trifft vor allem auf jene Güter und Dienstleistungen zu, für die Haushalte auf keine preisgünstigeren Substitute zurückgreifen können. Dies zeigte sich insbesondere durch sprunghaft höhere Energie- und Nahrungsmittelpreise als Folge des russischen Angriffskriegs.²⁵ Hinzu kommen steigende Mieten auf einem angespannten Wohnungsmarkt, die insbesondere für einkommensarme Haushalte das Risiko finanzieller Überlastung in die Höhe treiben, da Wohnkosten den größten monatlichen Ausgabenposten darstellen.

Insbesondere arme bzw. armutsgefährdete Haushalte sind die Leidtragenden dieser Entwicklungen.²⁶ Der Armutsbericht des paritätischen Wohlfahrtsverbandes weist für das Jahr 2025 eine Armutsquote von 16,1 % aus. Folgt man dem 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, so geben in einer Haushaltsbefragung 17,3 % der Befragten an, Rücklagen antasten zu müssen, um das tägliche Leben finanzieren zu können. Lediglich 28,8 Prozent mussten nach eigenen Angaben keine Anpassungen vornehmen. Das Zurückgreifen auf Rücklagen wird insbesondere von unteren Einkommensschichten rückgemeldet.²⁷

Einschränkungen im Zugang und Umfang von Sozialleistungen verschärfen diese Situation und tragen dazu bei, dass Haushalte häufiger auf eine Kreditaufnahme – meist in Form eines teuren Dispositionskredits – angewiesen sind. Zu einem Überschuldungstreiber werden Dispositionskredite immer dann, wenn die Finanzierungslücke dauerhaft erhalten bleibt. Gerade Mietkosten, die den größten monatlichen Ausgabenposten darstellen, können dazu beitragen.

Creditreform veröffentlicht über ihren jährlich herausgegebenen Schuldneratlas die Überschuldungszahlen und Entwicklung der Quoten. Der Schuldneratlas wies bereits im

²⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2025, S. 48.

²⁶ Als arm gilt in Deutschland eine Person, deren Einkommen weniger als 60 % des mittleren Einkommens beträgt.^[1] Personen, deren Einkommen unter dieser Schwelle lag, verfügten 2024 im Schnitt noch über ein preisbereinigtes Monatseinkommen von 921 Euro.

²⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2025, S. 85.

vergangenen Jahr die Zunahme von Überschuldungsfällen und Quoten bei „Dauerüberschuldeten“ (zwischen 2021/2025: +96 000 Fälle, +12,1 %) aus.²⁸ Bei diesen Personen treffen typischerweise eine geringe Kaufkraft und adverse externe Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Krankheit und dergleichen zusammen. Eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume führen zu Überschuldungssituationen, die als anhaltend eingestuft werden.²⁹ In einer anhaltenden Überschuldungssituation gelingt es Betroffenen nicht mehr, mithilfe von Einkommen oder dem Aufbrauchen von Rücklagen ihre finanzielle Situation langfristig zu stabilisieren.

Nach einem Rückgang, oder wie von Creditreform bezeichnet, nach einer „Seitwärtsentwicklung“ der Überschuldungszahlen zwischen 2018 und 2024, ist 2025 die Zahl überschuldeter Verbraucher:innen um 111.000 Personen (2,0 %) gestiegen. Die Überschuldungsquote lag damit bei 8,16 % – damit gelten 2025 ca. 5,67 Millionen Menschen über 18 Jahren als überschuldet.³⁰

TABELLE 1: ÜBERSCHULDETE PERSONEN IN DEUTSCHLAND

Jahr	Überschuldete Personen (Mio.)	Überschuldete Haushalte (Mio.)	Überschuldungsquote (%)
2010	6,49	3,19	9,5
2011	6,41	3,21	9,38
2012	6,59	3,31	9,65
2013	6,58	3,3	9,81
2014	6,67	3,34	9,9
2015	6,72	3,33	9,92
2016	6,85	3,4	10,06
2017	6,91	3,45	10,04
2018	6,93	3,46	10,04
2019	6,92	3,46	10
2020	6,85	3,42	9,87
2021	6,16	3,08	8,86
2022	5,88	2,95	8,48
2023	5,65	2,83	8,15
2024	5,56	2,78	8,09
2025	5,67	2,83	8,16

Datenquelle: Creditreform Wirtschaftsforschung (2025). Darstellung: iff.

Bereits im vergangenen Jahr wurde allerdings der beobachtete Rückgang der Überschuldeten als rein statistischer Effekt einer Änderung der Sperrfristen und eines Rückgangs der Gesamtbevölkerung kritisch hinterfragt. Überschuldung kann nicht direkt gemessen werden,

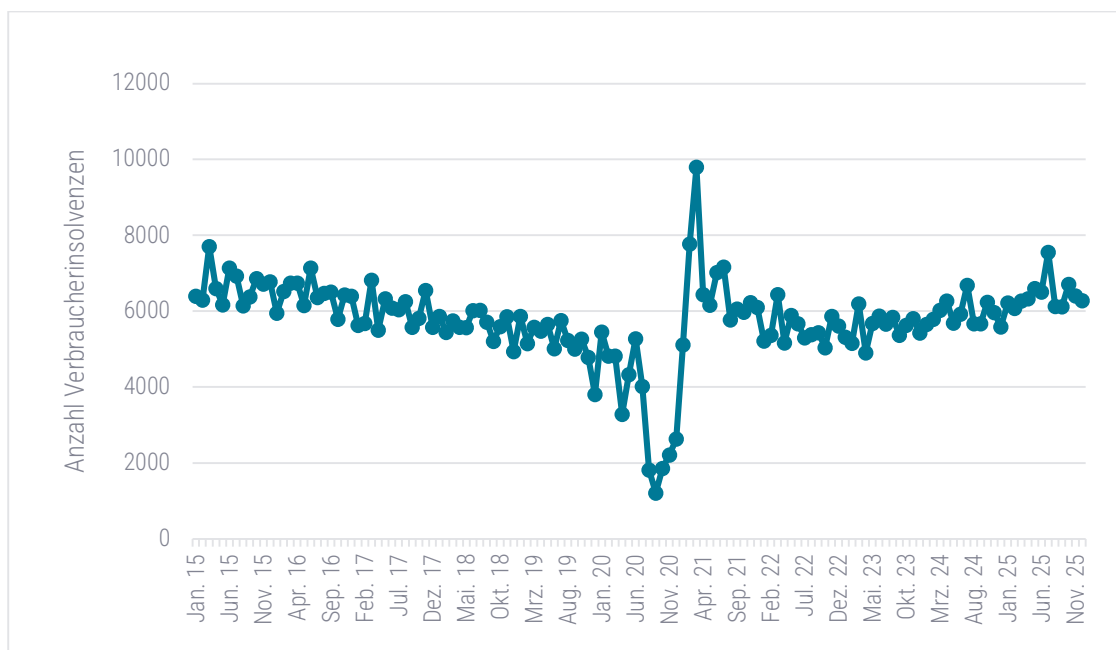
²⁸ Creditreform Wirtschaftsforschung 2025, S. 47.

²⁹ Ebd.

³⁰ Creditreform Wirtschaftsforschung 2025.

sondern lediglich anhand einer Auswahl an geeigneten Indikatoren. Creditreform greift dabei auf der Summe gemeldeter Negativmerkmale bei Personen ab dem 18. Lebensjahr zurück. Die Stärke der Korrelation hängt davon ab, ob es sich um harte oder weiche Negativmerkmale handelt. Zu den weichen Negativmerkmalen gehören dabei offene und abgeschlossene Mahn- und Inkassoverfahren oder Zwangsvollstreckungen. Harte Negativmerkmale weisen auf einen engen Zusammenhang mit Überschuldung hin. Ihnen liegen juristische Sachverhalte wie Daten aus Schuldnerverzeichnissen, Nichtangaben von Vermögensauskünften und Eröffnungen von Verbraucherinsolvenzen zu Grunde. Die Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen in Deutschland ist ein etablierter Indikator für Überschuldungssituationen.

ABBILDUNG 3: ANZAHL VERBRAUCHERINSOLVENZEN



Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025e). Darstellung: iff.

Die Überschuldungsstatistiken weisen auf einen kontinuierlichen Anstieg der durchschnittlichen Schuldenhöhe aus Ratenkrediten hin.³¹ Dies verdeutlicht, dass kreditbasierte Lösungen finanzielle Belastungen häufig nur zeitlich verschieben, aber vor allem bei geringerem Einkommen nicht dauerhaft auflösen können. Im Gegenteil werden finanzielle Problemlagen dann eher verfestigt.

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung könnte ein guter Ansatz sein, um die Erwerbs- und Einkommenssituation auch vulnerabler Haushalte zu verbessern. Ob dies der Fall ist, wird kritisch diskutiert. Auf jeden Fall wird es dauern, bis gegebenenfalls erste Verbesserungen deutlich werden. Gerade deshalb wäre es sinnvoll gewesen, keine Kürzungen am Sozialhaushalt vorzunehmen, um auf diese Weise

³¹ Vgl. Creditreform Wirtschaftsforschung 2025.

die Resilienz einkommensschwächerer Haushalte zu stärken und somit Überschuldung zu vermeiden. Abbau von Bürokratie und damit Erleichterungen im Zugang zu Sozialleistungen werden da sicher nicht ausreichen.

4 Schwerpunkt: Verbraucherkreditrichtlinie

Eine Reform, welche das Thema verantwortliche Kreditvergabe adressiert, ist die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, der sich das folgende Kapitel widmet. Zunächst wird hier ein Hintergrund zu der Gesetzesreform gegeben, bevor konkrete Neuerungen beschrieben und kritisch diskutiert werden.

4.1 Hintergrund

Gesetzliche Vorschriften, die Kreditgeber über den gesamten Markt hinweg zu einer verantwortungsvollen Vergabe von Krediten verpflichten, sind ein essentieller Beitrag zur Überschuldungsprävention seitens des Gesetzgebers, wenn sie die realen gesellschaftlichen Gegebenheiten im Blick haben. Genau diese Gegebenheiten der Vergabe von Verbraucherkrediten haben sich seit dem Beschluss der letzten Verbraucherkreditrichtlinie 2008 wesentlich geändert. Die EU-Kommission stellte in ihrem Vorschlag für die neue Verbraucherkreditrichtlinie fest, dass der offene Binnenmarkt und ein einheitlich hohes Verbraucherschutzniveau auf dem Verbraucherkreditmarkt nicht gegeben waren. Das führt die Kommission auf den unpräzisen Wortlaut der Richtlinie, die Digitalisierung des Kreditmarktes und dadurch geänderte Kreditvergabeverfahren und Verbraucherpräferenzen zurück.³² Insbesondere die automatisierte Vergabe von Krediten in geringer Höhe, wie im Fall von „Buy Now, Pay Later“-Krediten wurde erst durch die Digitalisierung ermöglicht und stellte ein neues, bisher nicht gesetzlich erfasstes Überschuldungsrisiko dar.

Diese Lücke soll die neue Verbraucherkreditrichtlinie nun schließen. Dem Ansatz der Vollharmonisierung folgend, mussten die Mitgliedsstaaten die Regelungen der Richtlinie umsetzen und durften keine abweichenden Bestimmungen beibehalten oder einführen.³³ Ein gewisser nationaler Gestaltungsspielraum blieb geöffnet, indem unbestimmte Rechtsbegriffe in der Begründung des nationalen Gesetzes ausdifferenziert, von der Richtlinie nicht umfasste Themenfelder frei reguliert werden können und explizite Öffnungsklauseln für eine nationalstaatliche Gestaltung explizit erlaubt sind.³⁴

Nach dem Willen der Bundesregierung wurde die Umsetzung in zwei getrennten Gesetzgebungsprozessen vorgenommen. Der erste wesentlich umfassendere und bereits umgesetzte Teil behandelt die Pflichten der Kreditgeber und enthält Änderungen im Zivil-, Aufsichts- und

³² Europäische Kommission 2021, S. 1.

³³ Art. 42 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/2225 i.V.m. Erwägungsgrund 13.

³⁴ Art. 24 Abs. 5 ebd.

Datenschutzrecht.³⁵ Die im Folgenden vorgestellten Änderungen umfassen die darin enthaltenen Regelungen. Für den Abschnitt der Richtlinie, der den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten regelt, wurde ein eigener Gesetzgebungsprozess für die Einführung des sogenannten Schuldnerberatungsdienstegesetzes angestoßen. Dieser Gesetzentwurf sieht eigene Qualitätsanforderungen an nach dem Gesetz definierte Schuldnerberatungsdienste vor und überträgt die aus der Verbraucherkreditrichtlinie stammende Pflicht zum ausreichenden Angebot von Schuldnerberatungsdiensten auf die Bundesländer.³⁶

Die Regelungen der Verbraucherkreditrichtlinie müssen zum 20. November 2026 in allen EU-Mitgliedsstaaten in Kraft treten.³⁷ Mindestens für den Teil zu Pflichten für Kreditgeber wird dies in Deutschland auch fristgerecht geschehen.

4.2 Wesentliche Neuerungen

4.2.1 Ausweitung des Anwendungsbereiches auf „Buy Now, Pay Later“-Kredite (§ 506 Abs. 1 BGB-neu)

Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht werden erstmals Kredite mit einem Betrag unter 200 Euro, für die keine Zinsen anfallen und die innerhalb von drei Monaten zurückgezahlt werden müssen, in den Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechtes aufgenommen.³⁸ Gleichzeitig gelten bestimmte Ausnahmen für Anbieter von Waren- oder Dienstleistungen, die Kredite in Form von Zahlungsaufschüben für deren Absatzfinanzierung anbieten.³⁹ Damit soll erreicht werden, dass Verbraucher:innen besser vor überfordernden Kosten durch sogenannte „Buy Now, Pay Later“-Kredite geschützt sind und gleichzeitig die beliebte Zahlungsart des Rechnungskaufes weiter einfach nutzbar bleibt.

Zahlungsaufschübe durch Anbieter von Waren oder Dienstleistungen gelten künftig als Kredit, wenn der Zahlungsaufschub:

- durch einen Dritten, beispielsweise einen Zahlungsdienstleister, angeboten, also nicht vom Händler selbst finanziell ermöglicht wird, oder
- entgeltlich ist, also beispielsweise Zinskosten anfallen, oder
- mit Verzugskosten verbunden sein kann, die nicht eindeutig begrenzt sind, oder

³⁵ Bundesgesetzblatt 2026.

³⁶ Deutscher Bundestag 2025a.

³⁷ Art. 48 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/2225.

³⁸ Dies ergibt sich künftig aus § 491 Abs. 1 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. November 2021 über Verbraucherkredite (BGBl. 1 2026 Nr. 139, im Folgenden: § 491 Abs. 1 BGB-neu)

³⁹ § 506 Abs. 1 BGB-neu.

- im Fall von kleinen und mittleren Unternehmen oder großen Unternehmen im stationären Handel mit einer Frist von mehr als 50 Tagen vergeben wird oder
- im Fall von großen Fernabsatzunternehmen mit einer Frist von mehr als 14 Tagen vergeben wird.

Damit werden die „Buy Now, Pay Later“-Konstellationen abgedeckt, in denen ein Zahlungsdienstleister oder ein sonstiger Dritter den Vertrag über den Zahlungsaufschub direkt mit Verbraucher:innen abschließt oder den gesamten Vertrag vom Anbieter der Ware oder der Dienstleistung übernimmt. Konstellationen, die die Abtretung der Forderung aus dem Zahlungsaufschub vom Händler an den Zahlungsdienstleister umfassen, bleiben, solange keines der restlichen Kriterien erfüllt ist, weiterhin unreguliert.

Ob das Überschuldungsrisiko von „Buy Now, Pay Later“-Krediten durch diese Änderung wirksam begrenzt wird, lässt sich erst nach Einführung der Regelungen mit Sicherheit beurteilen. Zentraler Beobachtungspunkt sollten im Hinblick auf das Überschuldungsrisiko die Zahlungsaufschübe sein, die außerhalb des Anwendungsbereiches angeboten werden.

4.2.2 Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505a ff BGB-neu und § 18 KWG)

Die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a ff BGB-neu und § 18a KWG stellt die zentrale Vorschrift des Verbraucherdarlehens- und Aufsichtsrechtes mit dem Ziel des präventiven Überschuldungsschutzes im Verantwortungsbereich der Kreditgeber dar und wird für Allgemein-Verbraucherdarlehen durch die Vorgaben der Richtlinie wesentlich überarbeitet.

Reichte bisher bei Allgemein-Verbraucherdarlehen die Abwesenheit eines „erheblichen Zweifels“ als Kriterium für eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung aus, muss nun eine „wahrscheinliche“ Rückzahlung festgestellt werden. Diese Regelung gilt bereits für die Vergabe von Immobiliendarlehen und wird durch die Richtlinie auf Allgemein-Verbraucherdarlehen ausgeweitet.⁴⁰

Zentral für die Frage, wie effektiv eine Kreditwürdigkeitsprüfung vor Überschuldung schützen kann, sind der Umfang und die Art der Informationen über Kreditnehmer:innen, die für die Prüfung herangezogen werden. Während Kreditgebern bisher weitgehend freigestellt war, welche Informationen für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehen herangezogen werden müssen, setzen die neuen Regelungen einen verpflichtenden Rahmen:

„Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers, die erforderlich sind und

⁴⁰ § 505a Abs. 1 BGB-neu

*deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht. (...)*⁴¹

Diese neue Vorschrift führt die klare Pflicht ein, bestimmte Arten von Informationen in der Prüfung zu berücksichtigen, schwächt diese aber im nächsten Satz durch die vorgesehene Verhältnismäßigkeit des Umfangs der Informationen in Abhängigkeit von der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer ab. Dieses Vorgehen ist angesichts der Tatsache, dass diese Vorschrift für alle Verbraucherdarlehen gilt, einerseits nachvollziehbar, kann aber andererseits dazu führen, dass zentrale Informationen aus Kostengründen außen vorgelassen werden und so ein hohes Überschuldungsrisiko bei Kreditnehmern übersehen wird. Der Deutsche Bundestag hat dieses Risiko erkannt und im Rahmen der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Justiz und Verbraucherschutz klargestellt:

*„Denn bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sind auch bereits bestehende Verbindlichkeiten aus zuvor abgeschlossenen „Buy now, pay later“-Geschäften zwingend zu berücksichtigen.“*⁴²

Abgesehen von Verbindlichkeiten aus „Buy Now, Pay Later“-Krediten ist aktuell nicht abzusehen, welche Informationen künftig genau bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Da diese Frage der Beurteilung im Einzelfall überlassen wird⁴³, kann erst eine fortgeschrittene Rechtsprechung eine deutliche und klare Antwort darauf geben. Für Verbraucher:innen, die aufgrund einer fehlerhaften oder unzureichenden Kreditwürdigkeitsprüfung zu hohe Kreditsummen erhalten haben, ist es so sehr schwer, Kreditgebern vor Gericht ein Fehlverhalten nachzuweisen, da der Bewertungsmaßstab nicht klar gesetzt ist. Die Effektivität dieser gesetzlichen Regelung hängt so wesentlich von der konkreten Umsetzung durch Kreditgeber ab.

4.2.3 Nachsichtsmaßnahmen vor der Zwangsvollstreckung (§ 497a Abs. 2 BGB-neu)

Einschneidende Lebensereignisse wie eine Krankheit oder Arbeitslosigkeit stellen laut Überschuldungsreport 2026 die wichtigsten Gründe für eine Überschuldungssituation dar, können vor dem Vertragsschluss im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung jedoch kaum vorhergesehen werden. Damit die Minderung des Einkommens in diesen Fällen nicht sofort zu einer Kündigung des Kreditvertrages und Gesamtfälligkeitstellung des Darlehens führt, sollten Rückzahlungsvereinbarungen flexibel auf Einkommensschwankungen reagieren können.

Diese Möglichkeit der Überschuldungsprävention während der Vertragslaufzeit wird durch die Aufnahme der zuvor nur im Aufsichtsrecht vorgesehenen eingeschränkten Pflicht zum

⁴¹ § 505b Abs. 1 BGB-neu

⁴² Deutscher Bundestag 2026a, S. 16.

⁴³ Deutscher Bundestag 2025b, S. 118

Angebot von Nachsichtsmaßnahmen im Zivilrecht maßgeblich gestärkt. Damit erhalten Verbraucher:innen einen rechtlich einklagbaren Anspruch auf das Angebot dieser Maßnahmen, die Folgendes umfassen können:

- eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehensvertrags,
- eine Änderung der Art des Darlehensvertrags,
- einen Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten in einem bestimmten Zeitraum,
- eine Herabsetzung des Sollzinssatzes,
- ein Angebot einer Zahlungsunterbrechung,
- Teilrückzahlungen,
- Währungsumrechnungen,
- einen Teilerlass und eine Schuldenkonsolidierung.

Mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe in der Vorschrift⁴⁴ führen zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, „ob“ und in welcher Art und Weise Nachsichtsmaßnahmen durch Kreditgeber angeboten werden müssen. Für überschuldete Verbraucher:innen ist diese Situation besonders nachteilig, da oft die Mittel fehlen, um über eine individuelle Rechtsdurchsetzung das Angebot von Nachsichtsmaßnahmen zu erwirken und so auch eine Klärung dieses Spielraums anzustreben. Kreditgeber werden zumindest auch über neu eingeführte Bußgeldbewehrung⁴⁵ zur Einhaltung dieser Vorschrift zu einem Schutz vor Überschuldung durch das Angebot von Nachsichtsmaßnahmen angeregt.

4.2.4 Gesetzliche Wuchergrenzen (§ 492 Abs. 9 BGB-neu)

Mit der Einführung des § 492 Abs. 9 BGB-neu werden erstmals gesetzliche Obergrenzen für effektive Jahreszinsen von Allgemein-Verbraucherdarlehen eingeführt. Dafür wurden die aus der Rechtsprechung resultierenden Grenzen aufgegriffen.⁴⁶ Ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag ist demnach nichtig, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem vertraglichen effektiven Jahreszinssatz und dem marktüblichen effektiven Jahreszinssatz besteht. Dieses Missverhältnis wird konkret auf relativ 100 Prozent oder absolut 12 Prozentpunkte festgelegt.

Grundsätzlich wird so die Verhandlungsposition von Verbraucher:innen gestärkt, da es deutlich leichter ist, für die Einschätzung der Rechtmäßigkeit der Zinshöhe den Gesetzestext heranzuziehen, statt die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

⁴⁴ § 497a Abs. 2 BGB-neu

⁴⁵ Art. 246e §1 Abs. 2 Nr. 29 EGBGB-neu

⁴⁶ BGH, 13.03.1990 - XI ZR 252/89 Rn 14 ff.

Offen bleibt jedoch, welche Statistiken für die Feststellung des marktüblichen effektiven Jahreszinses genutzt werden müssen. In bisheriger Rechtsprechung wurde die MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für die Vergleichswerte herangezogen.⁴⁷ Allerdings argumentieren Kreditinstitute immer wieder mit einer schlechten Bonität der Verbraucher:innen oder anderen individuellen Umständen, um eine Abweichung von den durchschnittlichen Zinssätzen aus der MFI-Zinsstatistik zu begründen.⁴⁸ Eine konkrete Festsetzung der als Vergleichsmaßstab dienenden Zinsreihen, die wie in Frankreich⁴⁹ einen stärkeren präventiven Schutz vor Wucherzinsen ermöglichen würde, wurde verpasst und stattdessen auch für dieses Thema ein rechtlicher Spielraum offengelassen, der durch Gerichte im Einzelfall abgewogen werden muss.

Dieser Spielraum in der Frage, wann genau wucherische Zinsen vorliegen, ist ähnlich wie im Fall der Nachsichtsmaßnahmen nachteilig für Verbraucher:innen. Zinssätze im Bereich der festgeschriebenen Grenzen werden typischerweise dann von Verbraucher:innen akzeptiert, wenn die finanzielle Situation bereits angespannt ist, wodurch wiederum ein Überschuldungsrisiko erhöht wird. Verbraucher:innen sind damit weiterhin nur nachwirkend durch eine erfolgreiche individuelle Rechtsdurchsetzung vor Gericht geschützt. Dieser individuelle Weg vor Gericht ist allerdings gerade für diesen Personenkreis eine hohe Hürde. Nach Inkrafttreten der Regelungen sollte genauer untersucht werden, wie effektiv die neuen Regelungen Wucherzinsen verhindern und welchen Zugang betroffene Verbraucher:innen zu dieser Schutzfunktion in der Praxis haben.

4.2.5 Textform in der Kreditvergabe (§ 492 Abs. 1 und 1a BGB-neu)

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen wird es möglich sein, einen Verbraucherdarlehensvertrag ohne Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur wirksam abzuschließen. Indem das Schriftformerfordernis abgeschafft und durch die Textform ersetzt wird, reicht es künftig aus, wenn die Vertragserklärung Angaben über die Person der Vertragspartner enthält und auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann.⁵⁰ Eine direkte Verbindung der Erklärung mit dem Vertragsdokument, wie es bei einer Unterschrift klassischerweise der Fall ist, liegt dann nicht mehr vor.⁵¹

Zusätzlich wird im Gesetzestext klargestellt, dass voreingestellte, also bereits angeklickte Kästchen auf einer Website nicht für Vertragsvereinbarungen genutzt werden dürfen. Kästchen, die von Verbraucher:innen angeklickt werden können, sind nur dann für

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Tiffe 2025.

⁴⁹ Siehe Banque de France 2025.

⁵⁰ § 126b BGB

⁵¹ <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=434-1-25> Bundesrat 2025, S. 3

Vertragsvereinbarungen geeignet, wenn Verbraucher:innen klar auf den Inhalt der Vereinbarung hingewiesen werden und „unmissverständlich“ ihre Zustimmung abgeben.⁵²

Der Wegfall der Schriftform bedeutet eine erhebliche Vereinfachung der Kreditaufnahme insbesondere im digitalen Raum bei einem gleichzeitig höheren Risiko für kreditfinanzierte Impulskäufe. Durch den Wegfall der Unterschrift bei Vertragsschluss sind weniger Schritte nötig, um eine wirksame Vertragserklärung abzugeben. Zwar müssen Kreditgeber vor Vertragsschluss eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen, diese kann jedoch mittels automatisierter Verfahren in kürzester Zeit erfolgen. Diese Beschleunigung des Vertragsschlusses kann den Übereilungsschutz erheblich schwächen und zu leichtfertig abgeschlossenen Kreditverträgen führen.

Durch den Wechsel auf die Textform steigt außerdem das Risiko für missbräuchlich abgeschlossene Kreditverträge. Während Betrüger:innen bei einem Vertragsschluss per Schriftform Verbraucher:innen noch gezielt manipulieren mussten, um deren Unterschrift zu erhalten, werden unter der Textform nur die wichtigen Identitätsmerkmale der Verbraucher:innen benötigt, um einen Kredit in deren Namen abzuschließen.⁵³ Mit dieser gesetzlichen Änderung setzt der Gesetzgeber Verbraucher:innen einer höheren Überschuldungsgefahr aus, um die Online-Kreditvergabe zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach Inkrafttreten der Regelungen sollte untersucht werden, wie sich das Kreditverhalten von Verbraucher:innen im digitalen Raum durch den neuen Abschlussprozess ändert. Sollten die Regelungen der Kreditwürdigkeitsprüfung als präventive Schutzfunktion wirksam Kreditabschlüsse verhindern, die ein hohes Risiko für eine Überschuldung beinhalten, muss eine schnelle Kreditaufnahme nicht zwangsläufig zu einem höheren Überschuldungsrisiko führen.

4.2.6 Widerruf von Kreditverträgen (§ 356b BGB-neu)

Mit der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie wird das sogenannte „ewige Widerrufsrecht“ abgeschafft, welches aufgrund von fehlenden Pflichtangaben im Darlehensvertrag bisher bestand. Danach konnten Verbraucher:innen ihren Vertrag ohne Frist widerrufen, wenn sie nachweisen konnten, dass Pflichtangaben nach 492 Abs. 2 BGB nicht in den Vertragsunterlagen enthalten waren.⁵⁴

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen wird dieser rechtliche Weg entfallen. Künftig beträgt die maximale Widerrufsfrist 12 Monate und 14 Tage unter der Bedingung, dass Verbraucher:innen über ihr Widerrufsrecht aufgeklärt wurden.⁵⁵

⁵² § 492 Abs. 1a BGB-neu

⁵³ Siehe auch VZBV 2025.

⁵⁴ Verbraucherzentrale 2023.

⁵⁵ § 356b Abs. 2 S. 5 BGB-neu

4.2.7 Transparenz von automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfungen (§ 30 Abs. 6 BDSG-neu)

Eine detaillierte und nachvollziehbare Begründung einer Kreditablehnung kann für Verbraucher:innen und Schuldnerberatungskräfte wichtige Hinweise über die individuelle finanzielle Situation beinhalten und deutlich auf ein bestehendes Überschuldungsrisiko hinweisen. Bisher waren Kreditgeber nicht zu einer solchen Erklärung verpflichtet.

Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Transparenz von Kreditentscheidungen maßgeblich erweitert. Demnach haben Verbraucher:innen im Fall einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 30 Abs. 6 BDSG-neu insbesondere das Recht auf:

„klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Darlehensgebers über die Darlehensgewährung und ihrer Auswirkungen auf die Entscheidung“⁵⁶

Diese Formulierung entstammt der Logik der Datenschutz-Grundverordnung im Kontext von automatisierten Einzelfallentscheidungen⁵⁷, wird hier aber auf mehr Kreditwürdigkeitsprüfungen angewendet als nur diejenigen, die vollautomatisiert ablaufen.⁵⁸ Damit Verbraucher:innen dieses Recht künftig wahrnehmen können, reicht es aus, wenn die automatisierte Verarbeitung Einfluss auf die Entscheidung ausübt.⁵⁹

Welche Informationen diese Erläuterungen genau beinhalten müssen, wird im Gesetz nicht konkret festgelegt. Die Rechtsprechung nach Inkrafttreten wird hier eine Konkretisierung vornehmen müssen, ähnlich wie am Fall der Transparenz von Bonitäts-Scores.⁶⁰ Für Verbraucher:innen und Schuldnerberatungskräfte bedeutet das eine möglicherweise jahrelange Unklarheit darüber, welche Informationen sie bei einer Kreditablehnung von Kreditgebern erwarten können.

⁵⁶ § 30 Abs. 6 BDSG-neu

⁵⁷ Art. 22 Abs.3 DSGVO

⁵⁸ Buck-Heeb 2024.

⁵⁹ Deutscher Bundestag 2026a, S. 152.

⁶⁰ Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) 2025.

4.2.8 Verweispflichten an die Schuldnerberatung (§ 497a Abs. 1, §504a Abs. 2, §505a Abs. 1, BGB-neu)

Die neue Richtlinie schafft die Voraussetzung für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kreditgebern und Schuldnerberatungen mit dem Ziel der Überschuldungsprävention:

„Kreditgebern kommt eine Rolle bei der Verhinderung von Überschuldung durch die frühzeitige Erkennung und Unterstützung von Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten zu. Aus diesem Grund sollten Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur Erkennung solcher Verbraucher verfügen, um sicherzustellen, dass sie diese wirksam an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste verweisen können.“⁶¹

An verschiedenen Stellen im Gesetz werden Kreditgeber dazu verpflichtet, Verbraucher:innen an Schuldnerberatungsdienste zu verweisen, wenn:

- Schwierigkeiten bei der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen erkannt werden (§ 497a Abs. 1 BGB-neu)
- die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Dispositionskredit) zu einem bestimmten Maß genutzt wird (§ 504a Abs. 2 BGB-neu)
- der Kreditgeber den Vertragsschluss ablehnt (§ 505a Abs. 2 BGB-neu)

Diese Verweispflichten bestanden im Fall einer übermäßigen Nutzung der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit bereits unter der aktuellen Rechtslage, wurden allerdings selten konkret angewandt.⁶² Mit der neuen Regulierung wird der rechtliche Spielraum für Kreditgeber, Verbraucher:innen an Schuldnerberatungsdienste zu verweisen, eingeschränkt.⁶³ Auch für die Verweispflicht im Fall von Schwierigkeiten bei der Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen lässt der Gesetzgeber kaum rechtlichen Spielraum. Als Beispiele für das Vorliegen dieser Schwierigkeiten nennt der Gesetzgeber folgende Umstände:

- Zahlungsverzug um 90 Tage⁶⁴
- Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gesamtfälligestellung nach § 498 Absatz 1 BGB⁶⁵

Für die Verweispflicht im Fall einer Vertragsablehnung lässt der Gesetzgeber einen rechtlichen Spielraum bestehen, indem Verbraucher:innen nur „gegebenenfalls“ an Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden müssen.⁶⁶ Aus den genannten Erfahrungen mit der

⁶¹ Erwägungsgrund 81 Richtlinie (EU) 2023/2225

⁶² Ekert et al. 2021.

⁶³ § 504a Abs. 2 BGB-neu enthält nicht mehr die Formulierung „gegebenenfalls“

⁶⁴ Deutscher Bundestag 2025b, S. 109.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ § 505a Abs. 1 BGB-neu

Verweispflicht bei der eingeräumten Überziehung ist damit zu rechnen, dass hier seltener an Schuldnerberatungsdienste verwiesen wird.

Die Einbindung von Schuldnerberatungsdiensten im Fall von Rückzahlungsschwierigkeiten ist ein zentrales Instrument, um eine Überschuldungssituation im Entstehen abzuwenden, indem sie genau auf jene Verbraucher:innen gerichtet ist, bei denen sich ein Überschuldungsrisiko realisiert. Nach Inkrafttreten der Regulierung sollte genau evaluiert werden, wie sich die unterschiedlichen Formulierungen der Verweispflichten in der Praxis auf die zu etablierenden Schnittstellen zwischen Kreditgebern und Schuldnerberatungsstellen auswirken werden.

4.2.9 Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG)

Die Einbeziehung von Zahlungsaufschüben durch Warenhändler und Dienstleistungsunternehmen in den Anwendungsbereich des Darlehensrechtes⁶⁷ führt dazu, dass diese Unternehmen rechtlich als Kreditgeber auftreten und demnach gesetzliche Pflichten, wie etwa die Kreditwürdigkeitsprüfung erfüllen müssen. Dabei kommt es regelmäßig zu Konstellationen, in denen die Forderungen der Kreditgeber gegenüber den Verbraucher:innen an Kredit- und Zahlungsinstitute abgetreten, Darlehensverträge durch diese Institute vorbestimmt und gesetzliche Pflichten wie die Kreditwürdigkeitsprüfung ebenfalls von diesen Instituten übernommen werden.⁶⁸ Um die Beaufsichtigung der gesetzlichen Pflichten in diesem Dreiecksverhältnis zwischen Verbraucher:innen, Anbieter von Waren oder Dienstleistungen und Kredit- und Zahlungsinstituten durch die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) sicherzustellen, wurde im Rahmen der nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG) eingeführt.

Durch das AbsFinAG erhält die BaFin die Rechtsgrundlage für eine Beaufsichtigung von Warenhändlern und Dienstleistungsunternehmen, die Allgemein-Verbraucherdarlehen oder Finanzierungshilfen vergeben oder für die Beaufsichtigung der Kredit- oder Zahlungsinstitute, die vertraglich in die Vertragsgestaltung dieser Kreditgeber eingebunden sind und deren Forderungen gegenüber den Verbraucher:innen übernehmen. So soll gewährleistet werden, dass die für die Überschuldungsprävention so zentrale Vorschrift zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch dann aufsichtsrechtlich durch die BaFin überwacht werden kann, wenn Unternehmen, die klassischerweise nicht von der BaFin beaufsichtigt wurden, als Kreditgeber auftreten. Für den Fall, dass Kredit- oder Zahlungsinstitute vertraglich im Rahmen einer Absatzfinanzierung eingebunden sind und Forderungen von Kreditgebern annehmen, werden diese Institute nach dem AbsFinAG beaufsichtigt.⁶⁹

⁶⁷ Siehe Kapitel 4.2.1

⁶⁸ Deutscher Bundestag 2025b, S. 171

⁶⁹ §2 Abs. 2 AbsFinAG

Nach Inkrafttreten der Regelungen wird sich zeigen, wie die BaFin diese Rechtsgrundlagen nutzt, also welchen Beitrag dieses Gesetz zur Überschuldungsprävention leisten kann. Zweifellos ist es ein deutliches Signal an Händler, die Finanzierungen in Form von Zahlungsaufschüben oder Verbraucherdarlehen anbieten, die neuen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Denn mit dem neuen Gesetz wird die BaFin auch ermächtigt, Bußgelder bis zu einer Höhe von 500.000 Euro zu verhängen.⁷⁰

4.2.10 Neue Anforderungen an Wirtschaftsauskunfteien (§ 37a BDSG-neu)

Im Laufe der Verhandlungen im deutschen Bundestag zur Umsetzung der Verbraucher kreditrichtlinie wurde die gesetzliche Grundlage für Bonitäts-Scoring durch Wirtschaftsauskunfteien wesentlich um Aspekte der Transparenz und Fairness erweitert. Der § 37a BDSG-neu ist eine Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 07. Dezember 2023, das die Konformität der deutschen Regelung zum Bonitäts-Scoring mit der Datenschutz-Grundverordnung stark in Zweifel gezogen hat.⁷¹

Ein besonderer Fortschritt für die Fairness von Bonitäts-Scores stellt der Ausschluss von mehreren Kategorien personenbezogener Daten dar:⁷²

- besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO
- Alter, Geschlecht, Name von Verbraucher:innen
- Daten aus sozialen Netzwerken
- Kontoinformationen
- Adressdaten

Der Ausschluss dieser Daten ist für Verbraucher:innen deshalb relevant, weil diese Daten entweder keinen direkten Bezug zum Zahlungsverhalten haben und so schnell zu einer individuell falschen Prognose führen können, auch wenn die statistische Korrelation dieser Merkmale mit der Ausfallwahrscheinlichkeit hoch ist. Außerdem schützt der Ausschluss von Kontoinformationen, auch wenn diese einen sehr direkten Bezug zum individuellen Zahlungsverhalten aufweisen, Verbraucher:innen effektiv vor einem zu tiefen Eingriff in ihre Privatsphäre.

Auch bezüglich der Transparenz, also der Nachvollziehbarkeit von Bonitäts-Scores stellt die neue Regelung theoretisch eine substantielle Verbesserung in mehrerlei Hinsicht dar. So müssen Wirtschaftsauskunfteien künftig auf Antrag von Verbraucher:innen Folgendes auf einfach zugängliche und verständliche Art beauskunften:

- Verwendete personenbezogene Daten und Kriterien
- Gewichtung der einzelnen Kriterien in der Scoreberechnung

⁷⁰ § 8 AbsFinAG

⁷¹ Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) 2023.

⁷² § 37a Abs. 2 BDSG-neu

- Aussagekraft des Scores
- Erstellte Scores und Empfänger⁷³

Durch die Erfüllung dieser Auskunftspflichten kann diese Vorschrift zu im gesamten Markt nachvollziehbaren Bonität-Scores führen, womit eine langjährige Forderung an Wirtschaftsauskunfteien erfüllt wäre.

Allerdings bestehen Unklarheiten bezüglich der praktischen Anwendung dieser in der Theorie sehr wirksamen Bestimmungen. Der § 37a BDSG formuliert seinen Anwendungsbereich explizit als nationale Erlaubnisnorm für die in der DSGVO grundsätzlich verbotene automatisierte Einzelfallentscheidung nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO. Die Datenschutz-Grundverordnung gesteht den nationalen Gesetzgebern hier explizit die Möglichkeit zu, diese Entscheidungen zu erlauben, wenn entsprechende Schutzvorschriften eingeführt werden. Die dargestellten Anforderungen an die Fairness und Transparenz von Bonitäts-Scores ist eine solche Schutzvorschrift. Sie gilt demnach aber nur für Scores, die rechtlich als eine automatisierte Einzelfallentscheidung eingeordnet werden. Wann genau ein Bonitäts-Score einer Wirtschaftsauskunftei eine solche Entscheidung darstellt, hat der EuGH im Dezember 2023 nicht genau definiert, sondern nur die maßgebliche Beeinflussung der Vertragsentscheidung eines Dritten durch den Score als Kriterium genannt. Wann genau diese maßgebliche Beeinflussung vorliegt, ist zum aktuellen Stand nicht klar und wird von deutschen Gerichten unterschiedlich beurteilt. Für Verbraucher:innen folgt daraus eine Situation der Rechtsunsicherheit, in der sie mit den ihnen zu Verfügung stehenden Informationen nicht prüfen können, ob der Score einen maßgeblichen Einfluss auf die Vertragsentscheidung eines Dritten ausübt, also die neuen Anforderungen des § 37a BDSG Anwendung finden müssen.

4.3 Zwischenfazit

Die Verbraucherkreditrichtlinie und ihre nationale Umsetzung reformiert das Verbraucherdarlehensrecht umfassend. Rechtliche Vorschriften, die Verbraucher:innen sowohl präventiv als auch während und nach der Vertragslaufzeit vor Überschuldung schützen sollen, werden erweitert. Insbesondere die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, zum Angebot von Nachsichtsmaßnahmen und zur Einführung einer wirksamen Schnittstelle zwischen Kreditgebern und Schuldnerberatungsstellen bietet das Potential, Überschuldung umfassend zu begegnen. Allerdings könnten viele unbestimmte Rechtsbegriffe und Bezugsgrößen verhindern, dass Verbraucher:innen diese Rechte unmittelbar nach Inkrafttreten der Regelungen als Schutzwirkung gegen eine verantwortungslose Kreditvergabe und eine Überschuldungssituation zur Verfügung stehen. Kreditformen wie Peer-to-Peer-Kredite werden von der Richtlinie nicht erfasst, wodurch ihr besonderes Überschuldungsrisiko regulatorisch nicht adressiert

⁷³ § 37a Abs. 4 BDSG-neu

wird.⁷⁴ Die Frage, wie effektiv die neuen gesetzlichen Bestimmungen Verbraucher:innen vor Überschuldung schützen, kann somit erst beantwortet werden, wenn die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen genauer untersucht wurden.

5 Überschuldete in der Beratung (CAWIN-Daten)

In diesem Kapitel werden die Lebensrealitäten der Personen näher betrachtet, die Unterstützung bei den teilnehmenden Schuldnerberatungsstellen gesucht haben. Überschuldung betrifft Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft – allerdings sind nicht alle gleich betroffen. Diese Vielfalt wird anhand soziodemografischer Faktoren wie dem Alter (Kapitel 5.1.1), der Haushaltsstruktur (Kapitel 5.1.2), dem Bildungsniveau (Kapitel 5.1.3) sowie dem Erwerbsstatus (Kapitel 5.1.4) analysiert. Anschließend widmet sich Kapitel 6.2 den zentralen Auslösern einer Überschuldung, wohingegen Kapitel 5.3 die Zusammensetzung und Dynamik der finanziellen Verpflichtungen untersucht. Abschließend befasst sich Kapitel 5.4 mit den Wohnkosten der Ratsuchenden.

5.1 Zusammensetzung der Ratsuchenden

5.1.1 Alter

Die differenzierte Betrachtung verschiedener Altersgruppen ist bei einer Analyse wichtig, weil unterschiedliche Generationen durch jeweils eigene Werte, Verhaltensmuster und Bedürfnisse geprägt sind. Die Untersuchung der Altersstruktur der Ratsuchenden mittels der CAWIN-Daten macht deutlich, dass die Schuldnerberatung im Jahr 2025 primär von der Generation der 30- bis 44-Jährigen aufgesucht wurde (vgl. Tabelle 2). Diese Altersgruppe macht mit rund 41,04 % den weitaus größten Anteil aller Beratungsfälle aus. Die Lebensentwürfe in dieser Phase sind oft von tiefgreifenden Veränderungen wie Familiengründungen, Immobilienerwerb oder beruflichen Neuorientierungen geprägt. So liegt beispielsweise das Durchschnittsalter für die erste Elternschaft in Deutschland bei etwa 31,8 Jahren für Frauen und 33,3 Jahren für Männer.⁷⁵ Das durchschnittliche Alter bei Beginn einer Selbstständigkeit betrug 34 Jahre im Jahr 2025.⁷⁶

Die Verteilungen der Statistik erlauben keine direkte Übertragung auf die Gesamtbevölkerung. Im Vergleich zur Altersstruktur der Gesamtbevölkerung lässt sich jedoch erkennen, welche Altersgruppen unter den Ratsuchenden statistisch überrepräsentiert und welche unterrepräsentiert sind. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung vom Betroffenheitsindex für die

⁷⁴ Art. 2 Richtlinie (EU) 2023/2225

⁷⁵ Destatis 2026b.

⁷⁶ Vgl. KfW Research 2026

verschiedenen Altersgruppen in den letzten zehn Jahren. Ein Betroffenheitsindex über oder unter „eins“ bedeutet, dass der Anteil der Altersgruppe an den erfassten Personen in der Schuldnerberatung größer beziehungsweise kleiner ist als der entsprechende Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung.

Während die mittleren Altersgruppen überproportional häufig vertreten sind, zeigt sich an den beiden Enden der Altersverteilung ein gegenteiliges Bild. Insbesondere die Gruppe der über 65-Jährigen taucht in der Statistik deutlich seltener auf als ihr Anteil an der Bevölkerung vermuten ließe. Trotz steigender Altersarmut nimmt diese Altersgruppe Hilfsangebote wie die Schuldnerberatung nur selten in Anspruch. Der Zugang zur Schuldnerberatung ist für ältere Menschen ziemlich voraussetzungsvoll. Dies kann an einem schlechteren Gesundheitszustand liegen, der die Mobilität einschränkt und den Weg in die Beratungsstellen erschwert.⁷⁷ Zudem ist diese Alterskohorte oft mit der wachsenden Bürokratie überfordert. Das Sortieren von Verträgen, Bankunterlagen und Mahnungen fällt im hohen Alter schwer – insbesondere dann, wenn diese Dokumente nur noch in digitaler Form vorliegen.

Auch die Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen ist, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Schuldnerberatung, unterrepräsentiert. Obwohl junge Menschen durch Überschuldung im Kontext von „Buy-now-pay-later-Krediten“ zunehmend in den Fokus öffentlicher Diskussionen geraten, schlägt sich dies bislang nicht in der Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote nieder. Ein möglicher Grund könnte darin liegen, dass die Schuldenlast dieser Altersgruppe im Vergleich zu anderen Gruppen geringer ausfällt. So betrugen die durchschnittlichen Schulden der 20- bis 25-Jährigen im Jahr 2024 rund 11.510 Euro, während die durchschnittliche Verschuldung pro Person über alle Altersgruppen hinweg bei 32.976 Euro lag.⁷⁸ Hier wäre es wünschenswert, weitere Anreize zu schaffen, um jüngere Menschen zu einem frühzeitigen Besuch von Beratungsstellen zu ermutigen. Zum einen, da der konkrete Hilfebedarf auch bei einer geringeren Schuldenhöhe hoch sein kann, und zum anderen, um der Entstehung höherer Verbindlichkeiten vorzubeugen.

TABELLE 2: VERTEILUNG ALTERSKLASSEN DER RATSUCHENDEN

Alter	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
unter 20	38	0,43%	86	0,47%
20-24	563	6,42%	1.343	7,41%
25-29	993	11,32%	1.993	10,99%
30-34	1.122	12,79%	2.526	13,93%
35-39	1.370	15,62%	2.568	14,16%

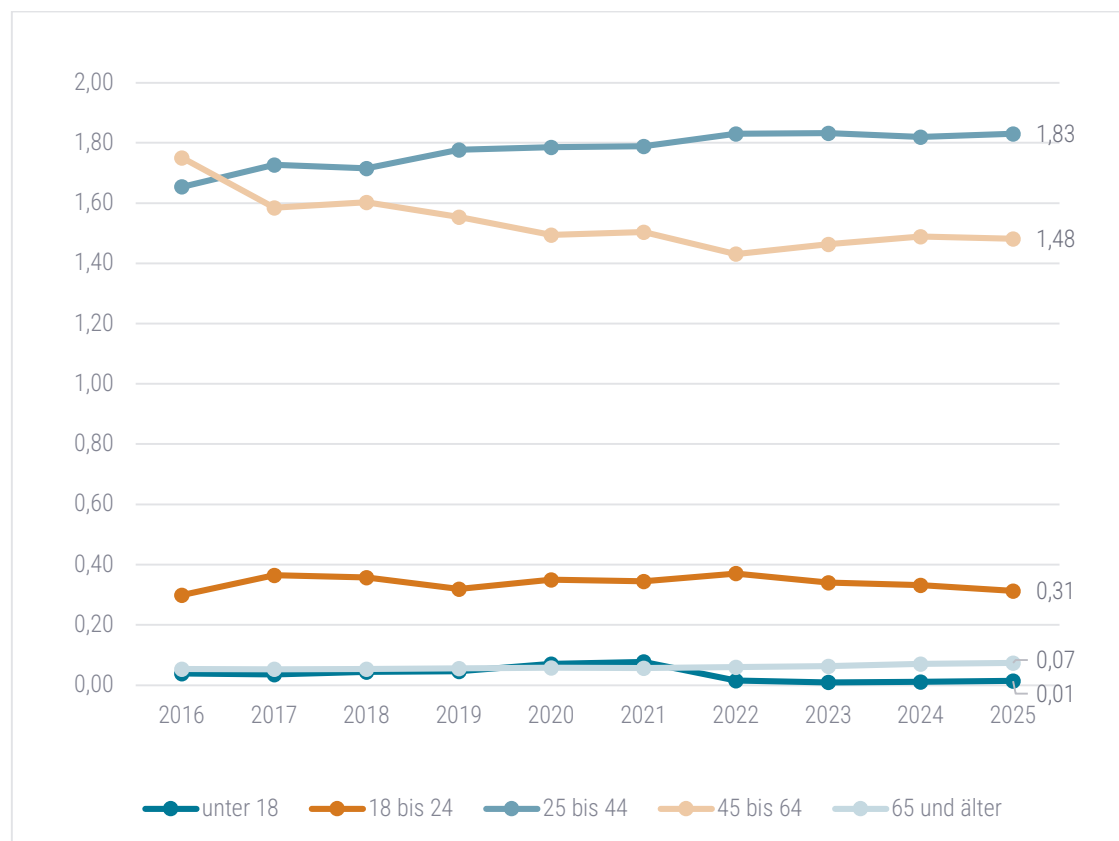
⁷⁷ Berndt et al. 2025.

⁷⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2026.

40-44	1.108	12,63%	2.237	12,34%
45-49	951	10,84%	1.894	10,45%
50-54	811	9,24%	1.541	8,50%
55-59	701	7,99%	1.410	7,78%
60-64	481	5,48%	1.117	6,16%
65-69	329	3,75%	704	3,88%
70 und älter	306	3,49%	711	3,92%
Total	8.773	100,00%	18.130	100,00%

Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff, 2024: N=18.130; 2025: N=8.773⁷⁹

ABBILDUNG 4: BETROFFENHEITSINDEX NACH ALTERSGRUPPE 2016–2025



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025a; CAWIN-Daten, Darstellung: iff: N=156.088

⁷⁹ Aufgrund eines technischen Übertragungsfehlers liegen die Geburtsdaten für einen Teil der Beratungsfälle des Erhebungsjahres 2025 nicht vor, was zu einer reduzierten Fallzahl (N) in den altersbezogenen Auswertungen führt. Da der Datenverlust rein zufällig auftrat, kann eine systematische Verzerrung ausgeschlossen werden; die Repräsentativität der verbleibenden Stichprobe für die CAWIN-Grundgesamtheit bleibt unberührt.

5.1.2 Haushaltsformen

Bei der Analyse der Struktur der ratsuchenden Personen ist die Haushaltsform von besonderer Relevanz, da sie Rückschlüsse darauf zulässt, in welchem Maße die Schuldnerberatung spezifische Paardynamiken oder die besonderen Bedürfnisse von Kindern in ihren Angeboten berücksichtigen muss. Tabelle 3 zeigt für das Jahr 2025, dass der überwiegende Teil der Ratsuchenden in einem Single-Haushalt lebt (62,67%) und männlich ist (61%).

Jeder fünfte Beratungsfall lebt in einer Partnerschaft (21,61%). Von den Paaren haben etwa zwei Drittel ein Kind oder mehrere Kinder im Haushalt, ein Drittel der Ratsuchenden in einer Partnerschaft haben keine Kinder im Haushalt. Alleinerziehende stellen 14,43 % der beratenen Personen. Bei fast 4 von 5 alleinerziehenden Ratsuchenden handelt es sich um alleinerziehende Mütter. Knapp 15% der alleinerziehenden Mütter und Väter müssen 3 oder mehr minderjährige Kinder in ihrem Haushalt versorgen.

Eine Betrachtung der Betroffenheit (vgl. Abbildung 5) nach Haushaltsform gegenüber dem Anteil der Gesamtbevölkerung zeigt, inwiefern Haushaltsformen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung über- oder unterrepräsentiert sind. Ein Betroffenheitsindex größer (kleiner) „eins“ zeigt an, dass der Anteil der Ratsuchenden mit der entsprechenden Haushaltsform bei der Schuldnerberatungsstelle größer (kleiner) ist als der entsprechende Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Alleinlebende suchen die Beratung häufiger auf, als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Insbesondere bei Männern lag dieser Wert doppelt so hoch, was insofern bemerkenswert ist, da Frauen statistisch gesehen ein höheres Armutsrisiko tragen.⁸⁰ Obwohl Männer im Durchschnitt mit 37.116 Euro eine deutlich höhere Schuldenlast aufweisen als Frauen (28.636 Euro), verfügen sie im Mittel auch über höhere Einkommen. Als mögliche Ursachen dafür, dass Frauen seltener eine Schuldnerberatung aufsuchen, könnten Schamgefühle und gesellschaftliche Tabus bezüglich finanzieller Probleme genannt werden. Ein anderer Grund dafür, dass Frauen seltener überschuldet sind, könnte darin liegen, dass Frauen risikoaverser sind als Männer, insbesondere in finanziellen Entscheidungen.⁸¹ Zudem erhalten Frauen häufig aufgrund ihres geringeren Einkommens keine Kredite oder niedrigere Kreditsummen.

Paarhaushalte sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in den Beratungsstellen unterrepräsentiert. Eine Ausnahme bilden lediglich Paare mit drei oder mehr Kindern, die mit einem Betroffenheitsindex von 1,5 eine leichte Überrepräsentanz aufweisen. Demgegenüber steht ein stark überrepräsentierter Anteil an Alleinerziehenden, wobei sowohl alleinerziehende Mütter als auch alleinerziehende Väter deutlich häufiger vertreten sind, wie es ihrem statistischen Bevölkerungsanteil entspricht. Die finanzielle Belastung steigt dabei mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder kontinuierlich an, was durch hohe Fixkosten, fehlende oder

⁸⁰ Destatis 2026a.

⁸¹ Vgl. Chadi und Jirjahn 2024.

unzureichende Unterhaltszahlungen sowie oftmals unzuverlässige Kinderbetreuungszeiten verursacht wird.⁸² Infolgedessen sind Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern 7-mal häufiger in der Schuldnerberatung erfasst als ihr entsprechender Anteil an der Gesamtbevölkerung.

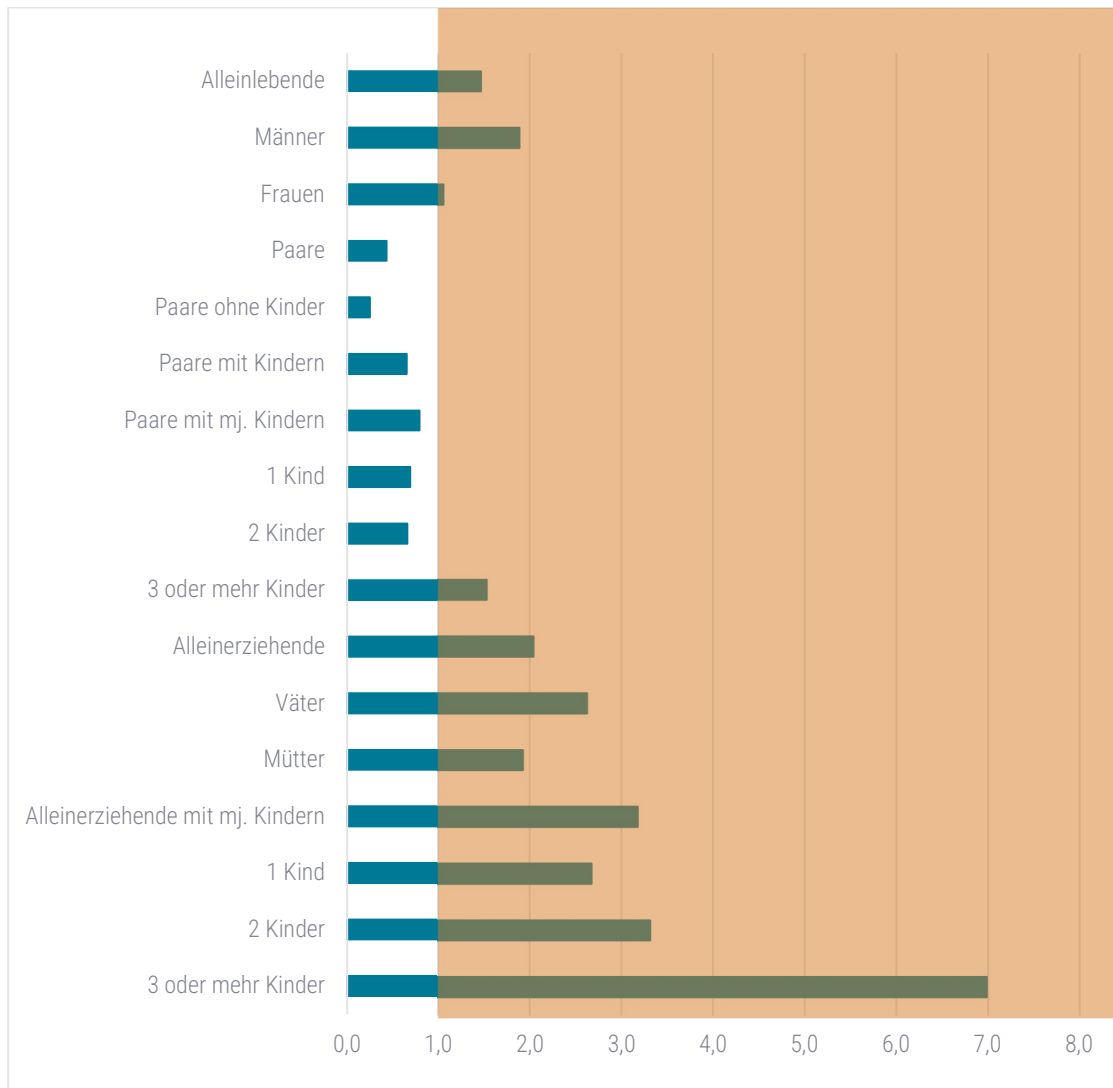
TABELLE 3: HAUSHALTSFORMEN DER RATSUCHENDEN 2024 UND 2025

Haushaltsform	2024	2025
Alleinlebende	60,72%	62,67%
Männer	62,40%	61,00%
Frauen	36,63%	36,79%
Paare	22,96%	21,61%
Paare ohne Kinder	33,65%	32,36%
Paare, 1 minderjährige Kind	22,17%	24,06%
Paare, 2 minderjährige Kinder	21,21%	20,77%
Paare, 3 oder mehr minderjährige Kinder	16,63%	16,31%
Paare, nur volljährige Kinder	5,56%	5,69%
Alleinerziehende	14,82%	14,43%
Alleinerziehende Mutter, 1 minderjährige Kind	35,99%	35,85%
Alleinerziehende Mutter, 2 minderjährige Kinder	21,84%	20,33%
Alleinerziehende Mutter, 3 oder mehr minderjährige Kinder	12,33%	12,34%
Alleinerziehende Mutter, nur volljährige Kinder	9,47%	8,89%
Alleinerziehender Vater, 1 minderjährige Kind	11,72%	12,27%
Alleinerziehender Vater, 2 minderjährige Kinder	4,49%	4,97%
Alleinerziehender Vater, 3 oder mehr minderjährige Kinder	2,12%	2,37%
Alleinerziehender Vater, nur volljährige Kinder	2,04%	2,98%
Andere	1,50%	1,29%

Datenquelle: CAWIN; Darstellung: iff. Anzahl Haushalte in 2024: N=33.064 und in 2025: N=36.480

⁸² Vgl. Ansen und Peters 2025.

ABBILDUNG 5: BETROFFENHEITSINDEX NACH HAUSHALTSFORM 2025



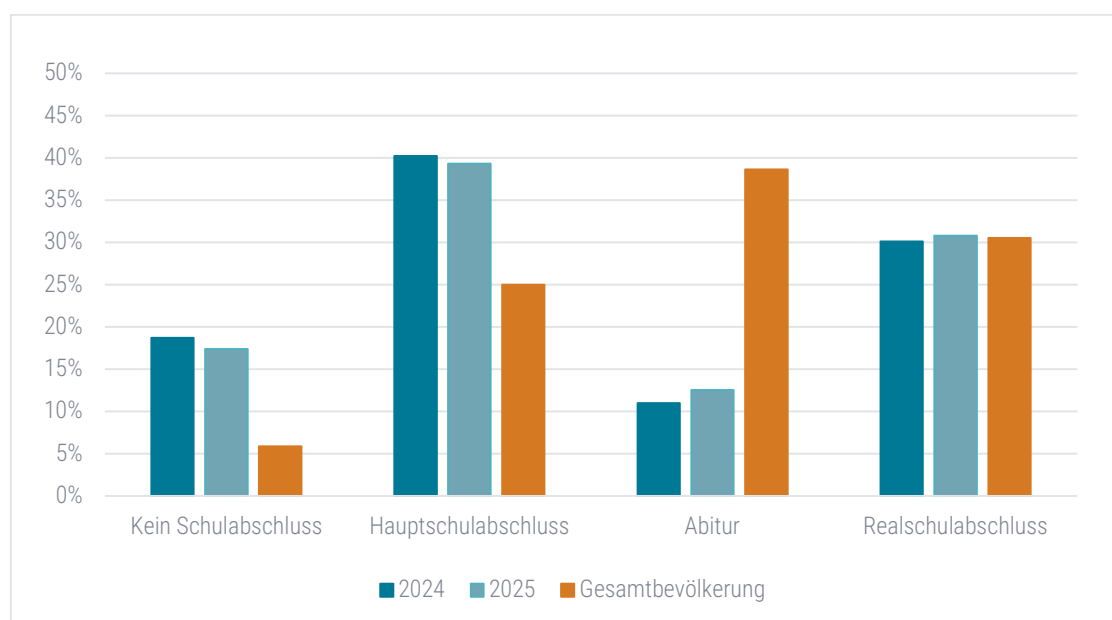
Quelle: CAWIN N=36.480, Statistisches Bundesamt (Destatis) 2024; Darstellung: iff

5.1.3 Schulabschluss

In der Struktur der Ratsuchenden sind Personen mit niedrigerem formalen Bildungsgrad weiterhin stark überrepräsentiert. Während in der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung rund 39 Prozent der Menschen die Hochschulreife besitzen, liegt deren Anteil bei den Ratsuchenden lediglich bei 12 Prozent. Spiegelbildlich dazu verhält es sich bei den Gruppen ohne oder mit geringem Schulabschluss. So verfügten im Jahr 2025 insgesamt 17 Prozent der Ratsuchenden über keinen Schulabschluss, obwohl dieser Anteil gesamtgesellschaftlich nur bei rund 6 Prozent liegt. Auch die Gruppe mit einem Hauptschulabschluss stellt mit rund 39 Prozent der Beratungssuchenden eine deutliche Überrepräsentanz dar, da ihr gesamtgesellschaftlicher Anteil 25 Prozent beträgt.

Für diese empirische Evidenz lassen sich zwei mögliche Gründe anführen. Zum einen determiniert das formale Bildungsniveau maßgeblich das spätere Einkommen. Da höhere Bildungsabschlüsse mit stabileren sowie höheren Einkommen korrelieren, sinkt das Risiko, bereits durch die Aufnahme von Kleinkrediten in eine Überschuldungsspirale zu geraten. Zum anderen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Bildungsgrad und den ökonomischen Alltagskompetenzen.⁸³ So fällt beispielsweise oft schon die Auseinandersetzung mit der sogenannten "Behördensprache" schwer: 54,5 % der Menschen ohne Schulabschluss und 21,5 % der Menschen mit einem niedrigen Schulabschluss haben nur geringe Lese- und Schreibkompetenzen.⁸⁴ Darüber hinaus verfügen Personen mit höheren Bildungsabschlüssen im Durchschnitt über ein fundierteres Finanzwissen, was sie resilienter gegenüber risikanten Finanzierungs- und Konsummodellen macht.

ABBILDUNG 6: SCHULABSCHLÜSSE DER RATSUCHENDEN 2025 UND 2024



Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025a CAWIN-Daten; 2024: N=13.222; 2025: N=14.093; Darstellung: iff

5.1.4 Erwerbsform und Einkommen

Die Aufnahme von Schulden kann zur Konsumglättung über den Lebenszyklus hinweg genutzt werden. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die langfristige Kreditfinanzierung von Wohneigentum, welche die frühzeitige Nutzung von Wohnraum ermöglicht. Eine derartige strategische Verschuldung schlägt jedoch in eine existenzbedrohende Überschuldung um, sobald das laufende Einkommen dauerhaft nicht mehr ausreicht, um sowohl den notwendigen Lebensunterhalt als auch die vertraglichen Tilgungs- und Zinsraten zu decken. Das

⁸³ Vgl. BaFin 2023.

⁸⁴ Vgl. Grotlüschen et al. 2019.

verfügbare Einkommen fungiert somit als die zentrale Determinante, die über die Tragfähigkeit von Schulden entscheidet.

Die Realität in den Schuldnerberatungsstellen verdeutlicht diese Einkommensabhängigkeit. Wie Tabelle 4 zeigt, resultieren 23,7 % der Beratungsfälle aus einem regulären Angestelltenverhältnis, während Beamte mit 0,1 % statistisch kaum repräsentiert sind. Der Anteil der Beziehenden von Renten und Pensionen liegt bei 9,0 %. Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) machen 16,1 % und Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG I) 3,2 % der Ratsuchenden aus.⁸⁵ Ein Blick auf die Einkommenshöhen (Tabelle 4) offenbart zudem erhebliche Disparitäten innerhalb der Gruppen: Während beamtete Erwerbstätige im Median mit monatlich 3.386 Euro netto das höchste Einkommen aufweisen, verzeichnen Beziehende von Renten und Pensionen im Median lediglich 733 Euro. Gemäß der Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis) lag die offizielle Armutsgefährdungsschwelle für das Jahr 2025 bei 1.445 Euro netto im Monat für einen Einpersonenhaushalt. Demnach verfügt die Gruppe der ratsuchenden Rentner und Pensionäre im Median lediglich über rund die Hälfte des Betrags dieser kritischen Armutsgrenze.

TABELLE 4: ERWERBSFORMEN UND EINKOMMEN IN 2025

	Median	Anzahl	Anteil
Kinderbezogene Transferleistungen	255	16.951	33,5%
Löhne/Gehälter	1.627	12.001	23,8%
Bürgergeld	950	8.134	16,1%
Sonstiges	422	6.987	13,8%
Renten/Pensionen	733	4.541	9,0%
ALG 1	1.100	1.628	3,2%
Selbstständige Tätigkeit	1.000	241	0,5%
Beamtenbesoldung	3.386	55	0,1%

Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. N (Einkommensbestandteile)=50.538 (Angabe von mehreren Einkunftsarten möglich. Der Anteil bezieht sich nicht auf die Beratungsfälle, sondern auf die Angaben von Einkünften.)

Die Gesamtverteilung der Einkommen unter den Ratsuchenden (Abbildung 7) unterstreicht den Trend zur finanziellen Prekarisierung. Im Jahr 2025 verfügten 51 % der Ratsuchenden über ein monatliches Nettoäquivalenzeinkommen von unter 1.000 Euro, was einem Zuwachs um drei Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Parallel dazu stieg allerdings

⁸⁵ Die hohe Repräsentation der Bürgergeldbeziehenden lässt sich auch auf die gesetzliche Verankerung des Anspruches auf Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung im SGB II sowie im SGB XII zurückführen, womit diese Gruppe Vorrang bei der Vergabe von Beratungskapazitäten haben kann.

auch der Anteil der Ratsuchenden mit einem Einkommen von 2.000 Euro und mehr um vier Prozentpunkte von 12 % (2024) auf 16 % (2025).

ABBILDUNG 7: NETTOÄQUIVALENZEINKOMMEN DER RATSUCHENDEN



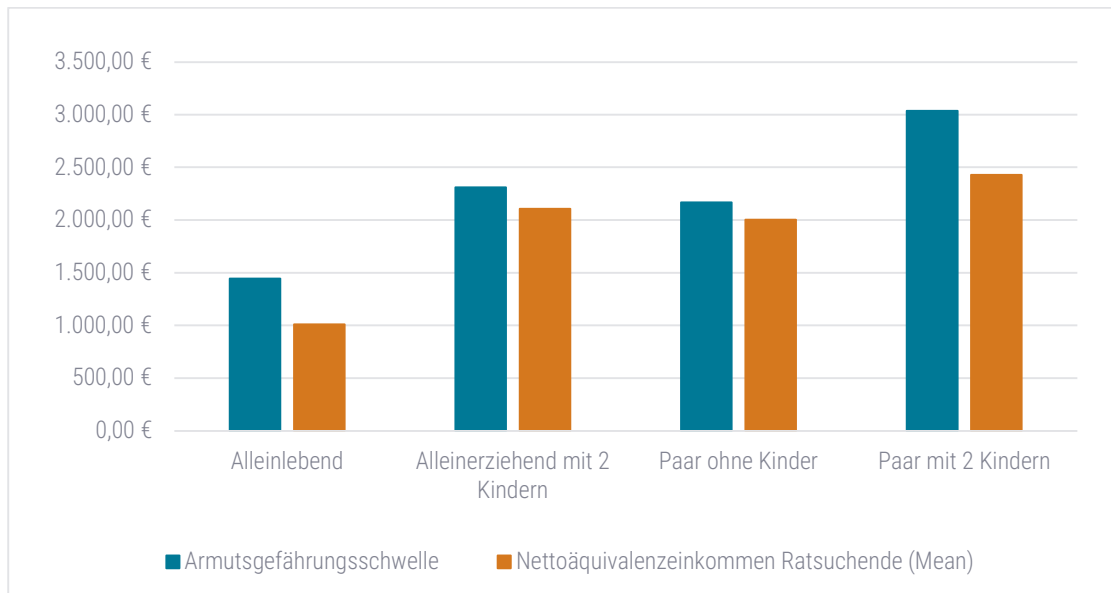
Quelle: CAWIN-Daten; Anzahl der berücksichtigten Haushalte 2024: N=22.852; 2025: N=18.152; Darstellung: iff

Einen tieferen Einblick in die ökonomische Lage der Betroffenen erlaubt ein direkter Vergleich des Nettoäquivalenzeinkommens der Ratsuchenden mit den haushaltsspezifischen Armutsgefährdungsschwellen des Statistischen Bundesamtes (siehe Abbildung 8). Die Armutsgefährdungsschwelle – definiert als 60 % des mittleren bedarfsgewichteten Einkommens der Gesamtbevölkerung (Äquivalenzeinkommen) – betrug im Jahr 2025 für Alleinlebende 1.445 Euro, für Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 14 Jahren 2.311 Euro, für Paare ohne Kinder 2.167 Euro und für Paare mit zwei Kindern unter 14 Jahren 3.034 Euro. Die Auswertung zeigt, dass alle vier dargestellten Haushaltstypen im Durchschnitt ein Einkommen aufweisen, das unter der jeweiligen Armutsgrenze liegt. Diese Unterdeckung tritt bei Alleinlebenden und Paaren mit zwei Kindern besonders drastisch hervor: Alleinlebende Ratsuchende unterschreiten die Schwelle im Schnitt um 335 Euro. Bei Paaren mit zwei Kindern unter 14 Jahren fehlen durchschnittlich 606 Euro, was einer Unterdeckung von rund 20 % entspricht. Infolge dieser prekären Einkommensarmut sind die Ratsuchenden nicht nur akut von dauerhafter Überschuldung bedroht, sondern auch in erheblichem Maße von der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe ausgeschlossen.

Diese Dynamik ist für Haushalte mit Kindern als besonders alarmierend einzustufen, da Kinderarmut das Risiko für spätere Erwachsenenarmut nachweislich erhöht. Eine kürzlich erschienene Studie belegt diesen Transmissionseffekt für Deutschland: Das Durchleben der

gesamten Kindheit in Armut ist im frühen Erwachsenenalter mit einer um 15 Prozentpunkte höheren mittleren Armutsquote verknüpft – im direkten Vergleich zu Erwachsenen, die ohne Kinderarmut aufgewachsen sind.⁸⁶ Aus diesem Grund erfordern verschuldete Familien und Alleinerziehende eine besondere Priorisierung.

ABBILDUNG 8: NETTOÄQUIVALENZEINKOMMEN DER RATSUCHENDEN (MEAN) UND ARMUTSSCHWELLE 2025



Quelle: CAWIN-Daten „alleinlebend“: 4.871; Alleinerziehende mit 2 Kindern: 498; Paare ohne Kinder: 2.395; Paar mit Kindern: 1.593. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025f. Darstellung: iff

5.2 Hauptsächliche Auslöser für Überschuldung

Die Erforschung und Identifikation von Überschuldungsauslösern ist eine zentrale Voraussetzung, um Überschuldung effektiv zu bekämpfen, präventiv zu verhindern und Betroffene zielgerichtet zu unterstützen. In der Fachliteratur wird dabei meist zwischen Ursachen und Auslösern unterschieden. In der Praxis erweist sich diese kausale Trennung jedoch oft als schwierig, da zeitliche Abfolgen und wechselseitige Verstärkungseffekte nur schwer isoliert werden können. So kann beispielsweise eine Scheidung zwar die finanzielle Krise akut verschärfen und zur Überschuldung führen, ihrerseits jedoch das Resultat eines konfliktverursachenden Konsumverhaltens in der Partnerschaft sein. Die primäre Ursache läge somit im Verhalten, nicht im partnerschaftlichen Bruch. Da die vorliegende Datenbasis eine solche kausale Prüfung nicht zulässt, verwendet dieser Text durchgängig den zusammenfassenden Begriff „Überschuldungsauslöser“, ohne den Anspruch zu erheben, dass es sich dabei um die tatsächlichen Ursachen handelt.

⁸⁶ Parolin et al. 2025.

Die soziodemografischen Daten aus Kapitel 5.1 zeigen bereits, dass Menschen in bestimmten Lebenslagen häufiger betroffen sind als andere. Ob das Risiko für Überschuldung steigt, liegt aber oft auch im eigenen Verhalten bzw. im eigenen Handlungsspielraum begründet. Häufig werden hier das Konsumverhalten oder Defizite in der finanziellen Bildung genannt. Das individuelle Verhalten ist jedoch auch immer im Rahmen des Handlungskontextes zu bewerten, der vor allem durch externe Bedingungen festgesteckt wird. Dazu gehören starre Kreditverträge ohne flexible Tilgungsoptionen sowie ein dauerhaft zu geringes Einkommen. Besonders gravierende Faktoren sind eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor, familiäre Strukturen wie Alleinerziehen, steigende Lebenshaltungskosten oder zu geringe Renten im Alter. Auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten, etwa Unterhaltszahlungen, engen den finanziellen Spielraum stark ein.

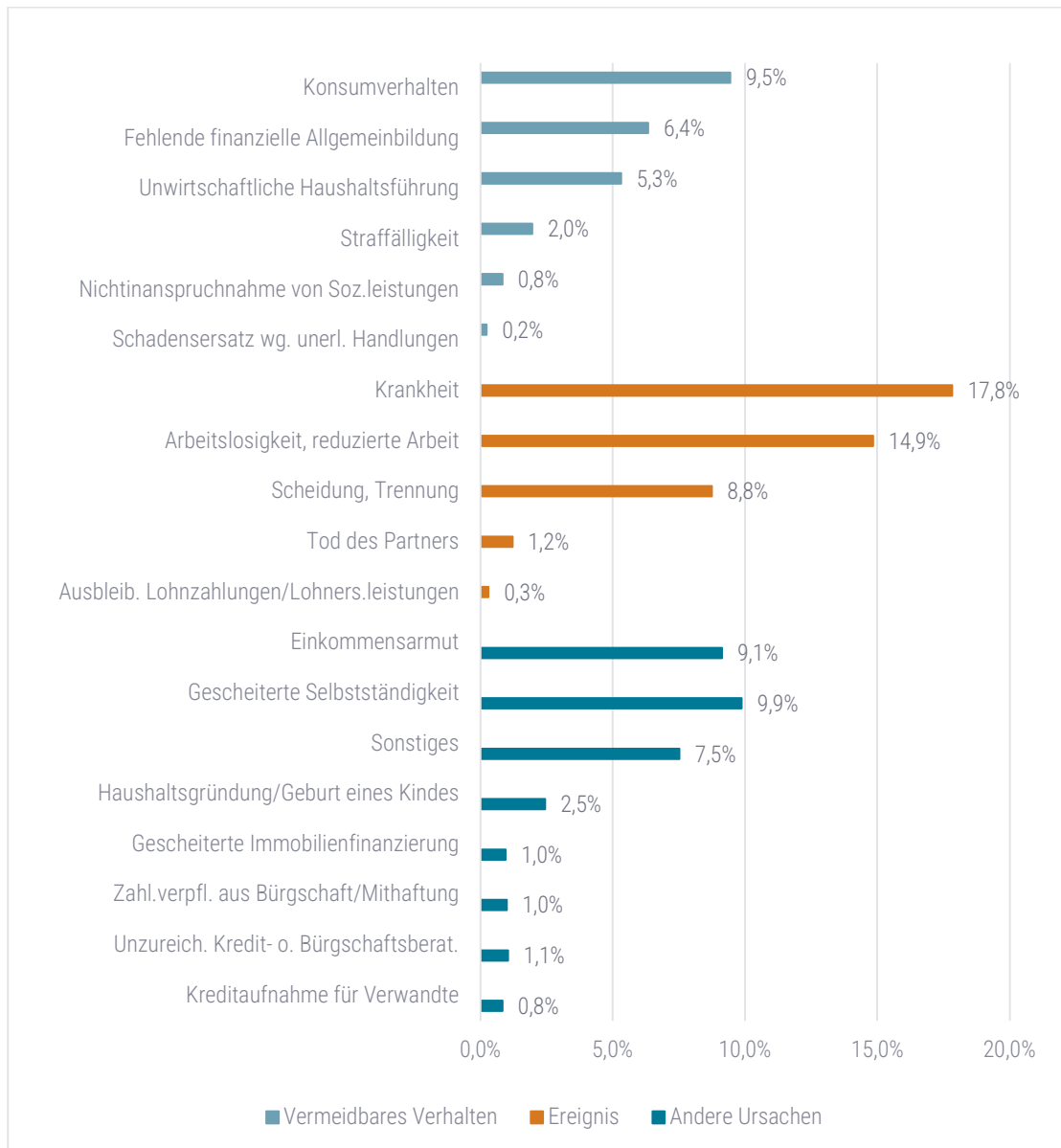
Davon abzugrenzen sind das Zusammentreffen einer nicht ausreichenden Liquiditätsreserve mit plötzlichen unvorhersehbaren Lebensereignissen. Typische Beispiele sind Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankungen oder der Verlust des Partners beziehungsweise der Partnerin. Auch gesellschaftliche Krisen wie die Covid-19-Pandemie, Naturkatastrophen oder steigende Mieten und Energiepreise gehören zu diesen externen Schocks.

Kapitel 5.2 beleuchtet diese vielfältigen Überschuldungsauslöser genauer und trennt dabei zwischen persönlichen und strukturellen Faktoren. Ziel ist es nicht, direkte Handlungsempfehlungen für Politik oder Praxis abzuleiten. Vielmehr sollen bestehende Forschungslücken aufgezeigt werden, um zukünftige wissenschaftliche Untersuchungen anzustoßen.

Finanzielle Krisen verlaufen selten geradlinig. Meist verstärken sich verschiedene Faktoren gegenseitig. Um diese Dynamik zu verstehen, hilft eine Einteilung in wiederkehrende Kategorien. Diese Systematik darf jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass jeder Fall eine individuelle Vorgeschichte und eine subjektive Wahrnehmung hat. In der Beratungssoftware CAWIN dokumentieren die Fachkräfte die Auslöser über einen standardisierten Katalog aus 20 vorgegebenen Optionen. Dabei wird ein Hauptauslöser festgelegt. Diese Zuordnung sollte im Idealfall gemeinsam mit den Ratsuchenden getroffen werden. Dennoch fließen unweigerlich das Fachwissen und die persönlichen Deutungsmuster der Beratenden in die Statistik ein. Zudem beeinträchtigt die gesellschaftliche Stigmatisierung von Schulden die Datenbasis: Betroffene nennen vielleicht eher sozial akzeptierte externe Ereignisse (wie eine Krankheit), da diese moralisch entlasten. Selbstverschuldete Gründe werden aus Scham oft verschwiegen. Dies macht eine kritische Reflexion der Daten unerlässlich.

Für den Überschuldungsreport wird ausschließlich der Hauptauslöser ausgewertet. Im Zeitraum von 2016 bis 2025 lag dieser erste Auslöser bei 58 % der Fälle (129.715 von 224.773 Dokumentationen) vor. Obwohl die Software die Eingabe von bis zu drei Auslösern erlaubt, bleiben die sekundären Felder meist unvollständig. Ein zweiter Auslöser wurde nur in 25 % der Fälle eingetragen, ein dritter sogar nur in 7 %. Um statistische Verzerrungen zu vermeiden und eine verlässliche Datenbasis zu garantieren, beschränkt sich die Auswertung daher konsequent auf den ersten genannten Auslöser.

ABBILDUNG 9: HAUPTÜBERSCHULDUNGS AUSLÖSER 2025



Quellen: CAWIN-Daten; N=22.126. Die Kategorie „Krankheit“ umfasst die Überschuldungsauslöser „Krankheit“ (13,59 %), „Sucht“ (3,96 %) und „Unfall“ (0,28 %); Darstellung: iff

Einen detaillierten Überblick über die erfassten Überschuldungsauslöser liefert Abbildung 9. Die empirischen Daten verdeutlichen, dass finanzielle Krisen in den meisten Fällen durch unvorhersehbare externe Lebensereignisse ausgelöst werden. Der mit Abstand häufigste Einzelauslöser ist die Krankheit mit 17,8 %. Man beachte, dass alle krankheitsbezogenen Gründe, also Eintragungen in den Feldern „Krankheit“, „Sucht“ und „Unfall“, unter „Krankheit“

zusammengefasst sind.⁸⁷ An zweiter Stelle folgt Arbeitslosigkeit bzw. reduzierte Erwerbsarbeit mit 14,9 %.

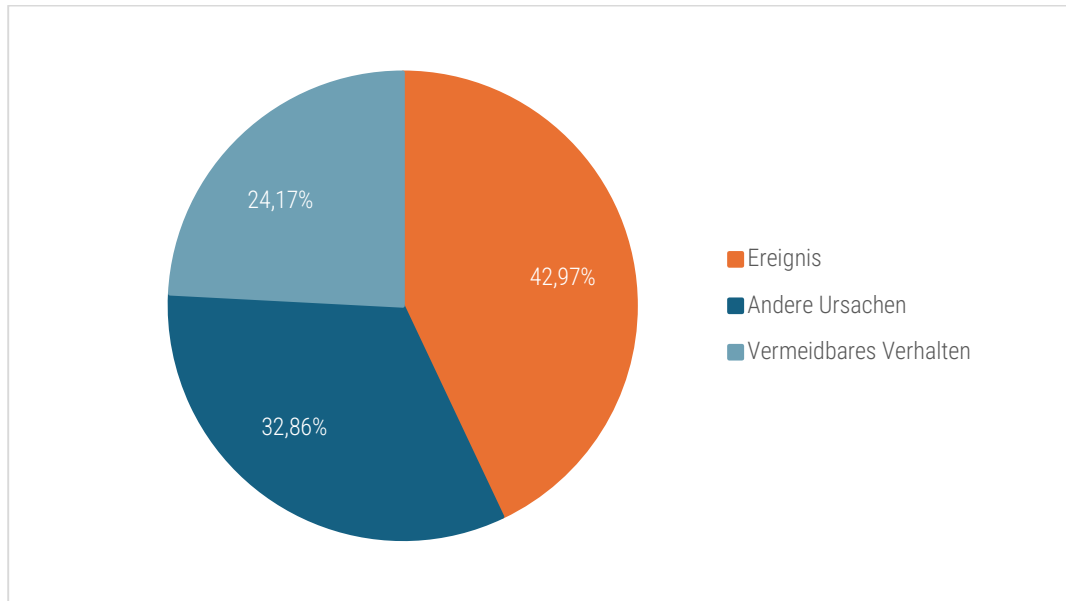
Zusammengefasst machen diese Krisen rund 43 % aller erfassten Auslöser aus (vergleiche Abbildung 10). Diese Verteilung belegt eindrucksvoll, dass ein Großteil der Überschuldungsfälle von Ratsuchenden auf Schicksalsschlägen beruht, die nur bedingt der persönlichen Einflussnahme unterliegen.

Auf die Kategorie des „vermeidbaren Verhaltens“ entfällt etwa ein Viertel der Nennungen. Innerhalb dieses Segments stechen vor allem das Konsumverhalten mit 9,5 %, fehlende finanzielle Allgemeinbildung mit 6,4 % sowie eine unwirtschaftliche Haushaltsführung mit 5,3 % hervor. Obwohl diese Aspekte den öffentlichen und medialen Diskurs dominieren, relativiert der direkte Datenvergleich ihre tatsächliche Relevanz: Externe Schocks wiegen für die Ratsuchenden wesentlich schwerer. Dennoch liefern diese verhaltensbezogenen Daten wertvolle Ansatzpunkte für die präventive Arbeit. Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Haushaltskompetenz sind wichtig, um die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit gerade in prekären Lebenslagen abzusichern.

Die verbleibenden 33 % der Fälle verteilen sich auf die Sammelkategorie „andere Auslöser“, die durch biografische und strukturelle Problemlagen geprägt ist. Hierzu zählen eine gescheiterte Selbstständigkeit mit 9,9 %, Einkommensarmut mit 9,1 % sowie sonstige, nicht näher spezifizierte Auslöser mit 7,5 %. In diesen Zahlen spiegeln sich vielschichtige soziale Problemlagen wider, bei denen wirtschaftliche Unsicherheiten, Brüche im Lebenslauf und unzureichende soziale Sicherungssysteme ineinandergreifen.

⁸⁷ Auch das Statistische Bundesamt stellt in seinen Erhebungen fest, dass im Jahr 2024 „Erkrankung“, „Sucht“ oder „Unfall“ mit 18,1 % erstmals häufiger als Arbeitslosigkeit (17,4 %) als Hauptauslöser von Überschuldung genannt wurden (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025d).

ABBILDUNG 10: ANTEILE DER HAUPTÜBERSCHULDUNGSGRÜNDE NACH GRUPPEN 2025

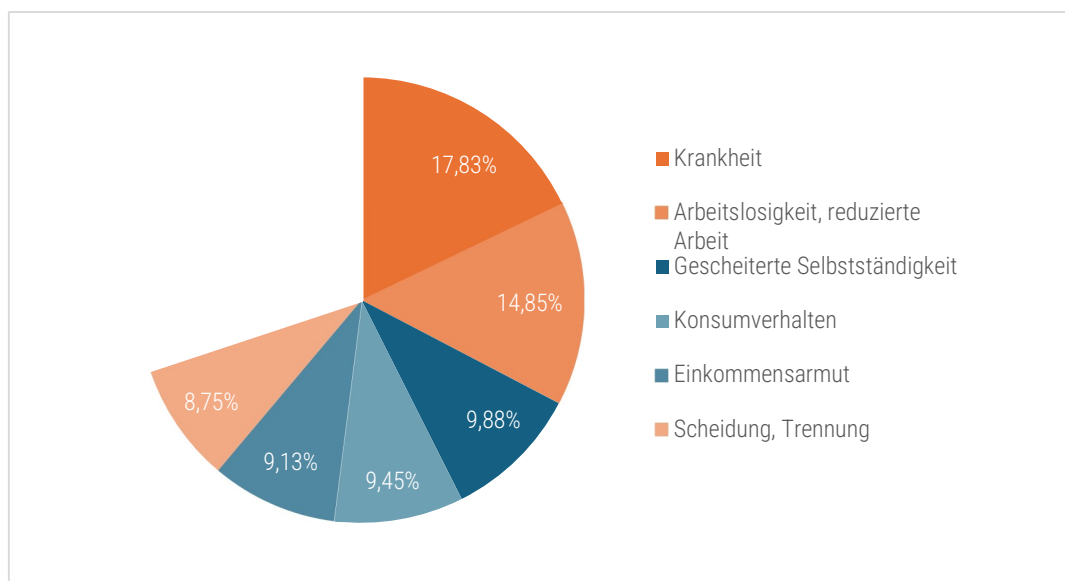


Quellen: CAWIN-Daten; N=22.126; Darstellung: iff

In rund 70 % der Fälle wird einer der sechs häufigsten Überschuldungsauslöser, die sogenannten „Big Six“, als Hauptursache genannt (siehe Abbildung 11). Bei der Hälfte dieser Fälle hängt die finanzielle Krise direkt mit der Erwerbstätigkeit zusammen. Konkret macht die Arbeitslosigkeit bzw. reduzierte Erwerbsarbeit 14,9 % aus, gefolgt von einer gescheiterten Selbstständigkeit mit 9,9 % und Einkommensarmut mit 9,1 %.

Diese Zahlen belegen, dass der Erwerbsstatus zu den einflussreichsten Faktoren für das Entstehen oder die Vermeidung von Überschuldung gehört. Die Art und Weise, wie ein Mensch erwerbstätig ist – oder ob er überhaupt am Arbeitsmarkt teilhaben kann –, bestimmt das regelmäßige Haushaltseinkommen. Ein plötzlicher Verlust des Arbeitsplatzes lässt das gewohnte Einkommen drastisch einbrechen. Da sich laufende finanzielle Verpflichtungen wie Mieten, Kredite, Versicherungen oder Leasingverträge meist am früheren Gehalt orientieren, lassen sie sich oft nicht schnell genug senken. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik, welche die Beschäftigten absichert, prekäre Arbeitsverhältnisse bekämpft und gezielte Weiterbildungsmaßnahmen fördert, ist für die effektive Prävention von Überschuldung somit unerlässlich.

ABBILDUNG 11: „BIG SIX“: ANTEILE DER SECHS HÄUFIGSTEN ÜBERSCHULDUNGS AUSLÖSER



Quellen: CAWIN-Daten; N=22.126. Die Kategorie „Krankheit“ umfasst die Überschuldungsauslöser „Krankheit“, „Sucht“ und „Unfall“; Darstellung: iff

Abbildung 12 gibt einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der „Big Six“ der Überschuldungsauslöser. Die Grafik zeigt die prozentuale Entwicklung zentraler Überschuldungsauslöser in den letzten zehn Jahren für diejenigen Ratsuchenden, für die eine Information zum Auslöser vorliegt.

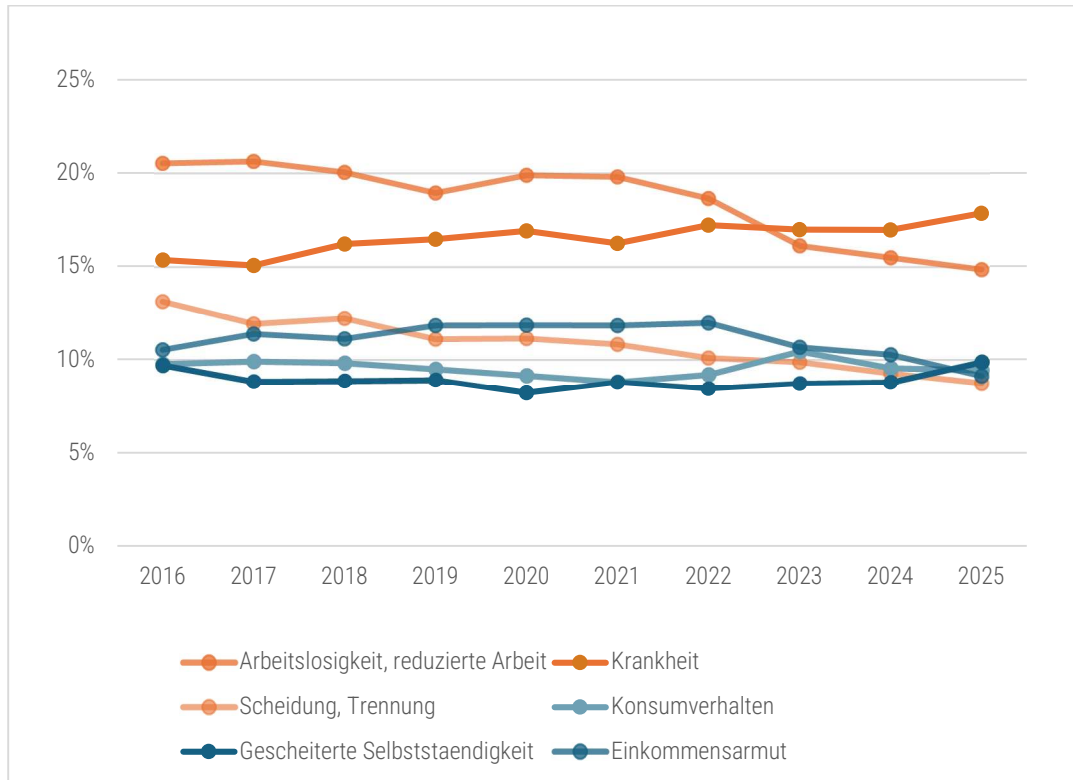
Obwohl Arbeitslosigkeit nach wie vor einer der am häufigsten angegebenen Auslöser ist, zeigt die Entwicklung, dass ihr Anteil über die Zeit abgenommen hat – und zwar von 21 % im Jahr 2016 auf 15 % im Jahr 2025. Der Anteil, der auf Scheidung oder Trennung zurückgeht, sank ebenfalls von 13 % auf 9 %. Auch die Einkommensarmut ist über den Zehnjahreszeitraum leicht rückläufig. Die Anteile der beiden Überschuldungsauslöser Konsumverhalten und gescheiterte Selbstständigkeit liegen über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg stabil bei 9 bis 10 %.

Krankheit hat als einziger Grund deutlich zugenommen. Ihr Anteil betrug im Jahr 2016 noch 15 % und stieg bis 2025 auf 18 %. Dies spiegelt sich auch in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland wider: Die Krankheitsquote lag lange Zeit stabil bei etwa 3,5 bis 4,5 Prozent. Seit dem Jahr 2022 ist sie jedoch massiv in die Höhe gesprungen. Mittlerweile liegt der durchschnittliche Krankenstand in Deutschland bei knapp 6 Prozent.⁸⁸ Eine Auswertung des BKK Dachverbandes führt dies unter anderem auf die Zunahme psychischer Leiden zurück, die seit 2016 um über 50 Prozent gestiegen sind.⁸⁹

⁸⁸ Pimpertz und Holtmeyer 2025

⁸⁹ BKK Dachverband 2026. Vgl. zum Zusammenhang von Gesundheit und Überschuldung auch iff-Überschuldungsreport 2025, Kapitel 5.

ABBILDUNG 12: ENTWICKLUNG DER „BIG SIX“ DER ÜBERSCHULDUNGSGRÜNDE



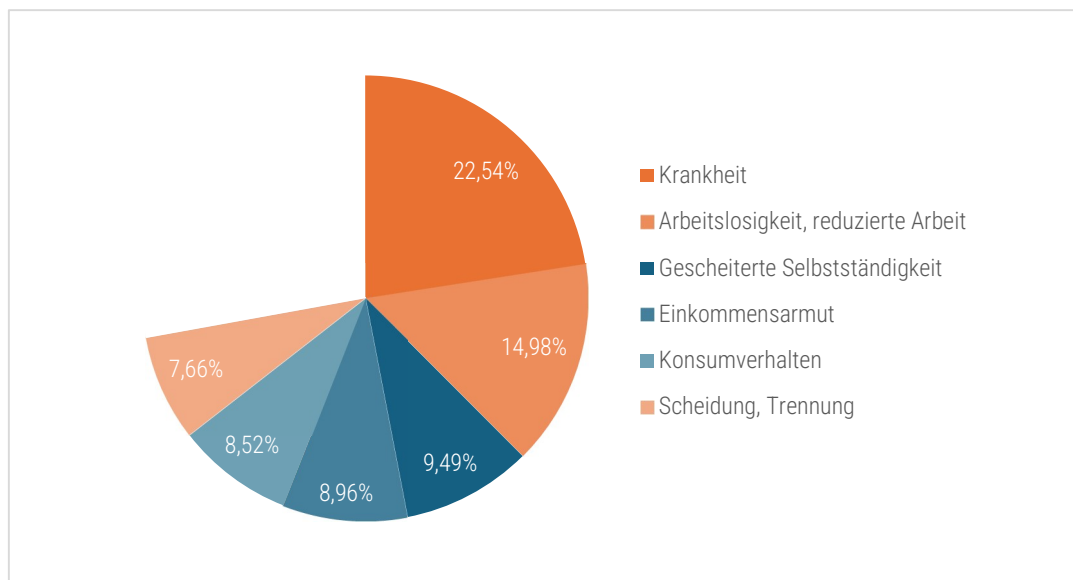
Quellen: CAWIN-Daten; N=129.715. Die Kategorie „Krankheit“ umfasst die Überschuldungsauslöser „Krankheit“, „Sucht“ und „Unfall“; Darstellung: iff

Die Abbildung 13 bis 15 zeigen die „Big Six“ der Überschuldungsauslöser für ausgewählte Haushaltsformen. Sowohl bei Alleinlebenden (siehe Abbildung 13) als auch bei Paaren mit minderjährigen Kindern (siehe Abbildung 14) und Alleinerziehenden (siehe Abbildung 15) ist Arbeitslosigkeit beziehungsweise reduzierte Arbeit einer der zentralen Überschuldungsauslöser. Davon abgesehen, werden aber auch Unterschiede zwischen den Haushaltsformen deutlich. Mit einem Anteil von 23 % ist Krankheit der am häufigsten genannte Grund bei Alleinlebenden, bei Alleinerziehenden ist es mit 20% die vorangegangene Scheidung oder Trennung. Während bei diesen beiden Haushaltstypen Arbeitslosigkeit an zweiter Stelle liegt, ist es bei Paaren mit Kindern das Konsumverhalten mit einem Anteil von 13 %. Eine gescheiterte Selbstständigkeit spielt wiederum eine wichtige Rolle bei Alleinlebenden und Paaren mit Kindern, nicht jedoch bei Alleinerziehenden.

Zusammenfassend dokumentiert die Datenbasis, dass Überschuldung bei den beratenen Personen primär das Resultat von strukturellen Defiziten und individuellen Notlagen ist – ein vermeintliches persönliches Fehlverhalten spielt eine untergeordnete Rolle. Dieses Ergebnis liefert wichtige Argumente für die Beratungspraxis, die Sozialpolitik und den öffentlichen Diskurs, in dem von Armut und Schulden betroffene Menschen nach wie vor stark stigmatisiert werden. Die vorliegenden Zahlen unterstreichen die dringende Notwendigkeit, den Fokus weg

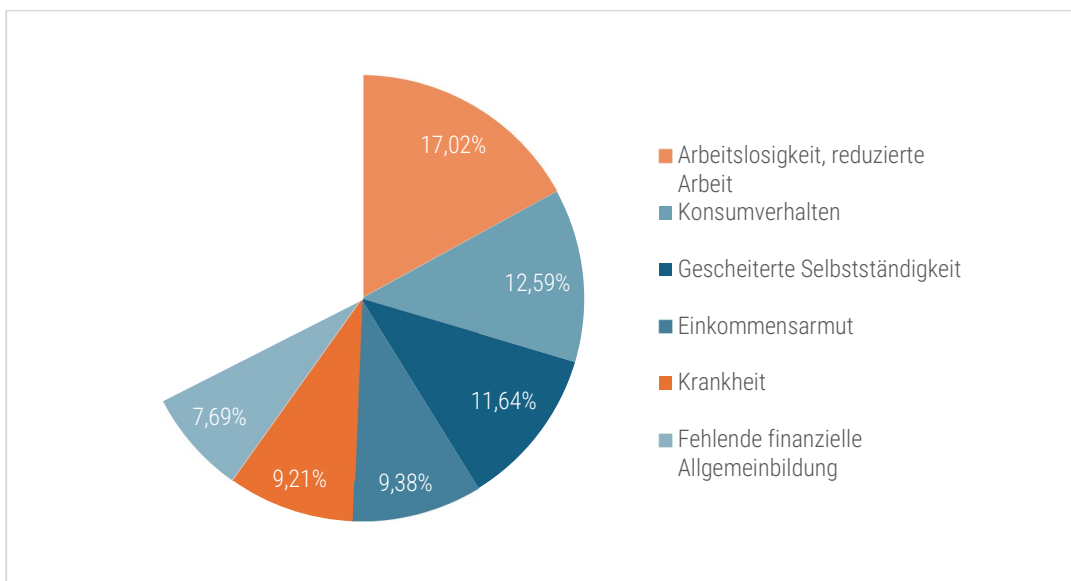
von individuellen Schuldzuweisungen und hin zu sozialer Gerechtigkeit, existenzsichernden Rahmenbedingungen sowie zielgruppenspezifischen Präventionsangeboten zu lenken.

ABBILDUNG 13: „BIG SIX“ ALLEINLEBENDE: ANTEILE DER SECHS HÄUFIGSTEN ÜBERSCHULDUNGS AUSLÖSER BEI DEN ALLEINLEBENDEN



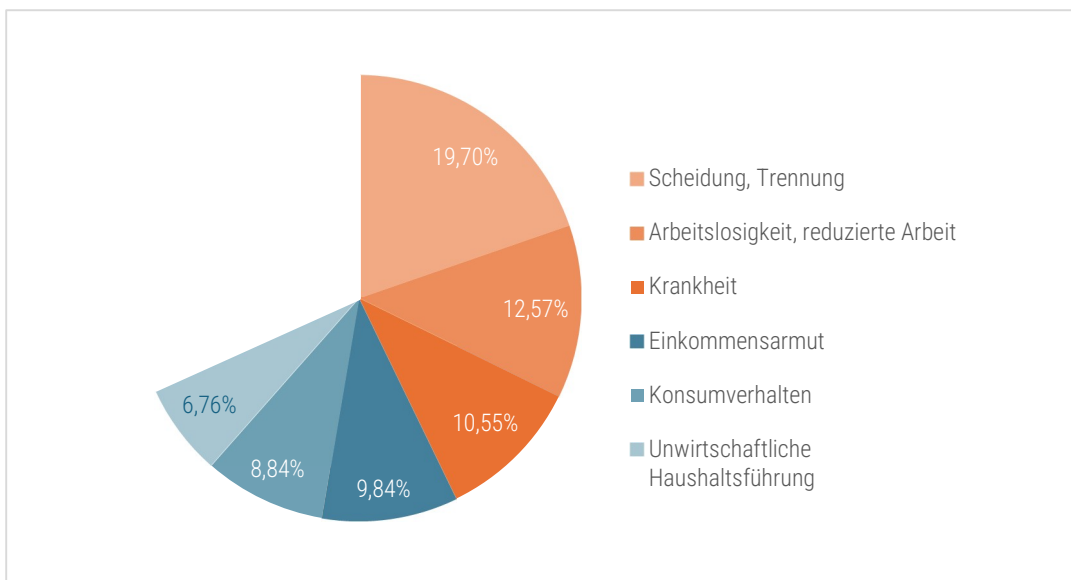
Quellen: CAWIN-Daten; N=12.460. Die Kategorie „Krankheit“ umfasst die Überschuldungsauslöser „Krankheit“, „Sucht“ und „Unfall“; Darstellung: iff

ABBILDUNG 14: „BIG SIX“ PAARE MIT KINDERN: ANTEILE DER SECHS HÄUFIGSTEN ÜBERSCHULDUNGS AUSLÖSER BEI DEN PAAREN MIT EINEM ODER MEHREREN MINDERJÄHRIGEN KINDERN



Quellen: CAWIN-Daten; N=3.496. Die Kategorie „Krankheit“ umfasst die Überschuldungsauslöser „Krankheit“, „Sucht“ und „Unfall“; Darstellung: iff

ABBILDUNG 15: „BIG SIX“ ALLEINERZIEHENDE: ANTEILE DER SECHS HÄUFIGSTEN ÜBERSCHULDUNGS AUSLÖSER BEI DEN ALLEINERZIEHENDEN



Quellen: CAWIN-Daten; N=3.507. Die Kategorie „Krankheit“ umfasst die Überschuldungsauslöser „Krankheit“, „Sucht“ und „Unfall“; Darstellung: iff

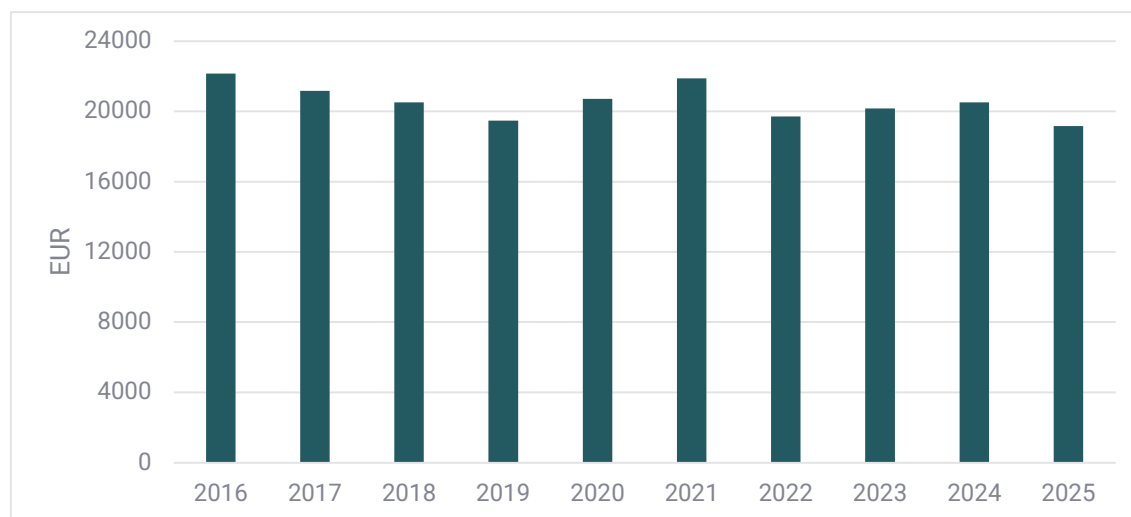
5.3 Zusammensetzung und Entwicklung der Schulden

5.3.1 Mittlere Schuldenhöhe

Das nachfolgende Kapitel untersucht die Schuldenhöhe der ratsuchenden Personen im Kontext der Schuldnerberatung sowie deren Verteilung auf die jeweiligen Gläubigersegmente.

Abbildung 16 veranschaulicht die Entwicklung der Median-Schuldenhöhe für den Zeitraum von 2016 bis 2025 unter Berücksichtigung der Kaufkraftentwicklung. Über diesen Zehnjahreszeitraum hinweg betrug die durchschnittliche Schuldenhöhe 20.543 Euro. Bis zum Jahr 2019 ist eine primär rückläufige Tendenz der Verschuldung zu verzeichnen. Diese stieg jedoch im Jahr 2020 erneut an und erreichte 2021 ihren Höchstwert, bevor sich die Entwicklung im weiteren Verlauf stabilisierte. Mit einem Wert von 19.168 Euro liegt das Jahr 2025 unter dem Zehnjahresdurchschnitt.

ABBILDUNG 16: SCHULDENHÖHE 2016–2025 (MEDIAN⁹⁰, PREISBEREINIGT⁹¹)



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. Eurostat 2025, N=159.645

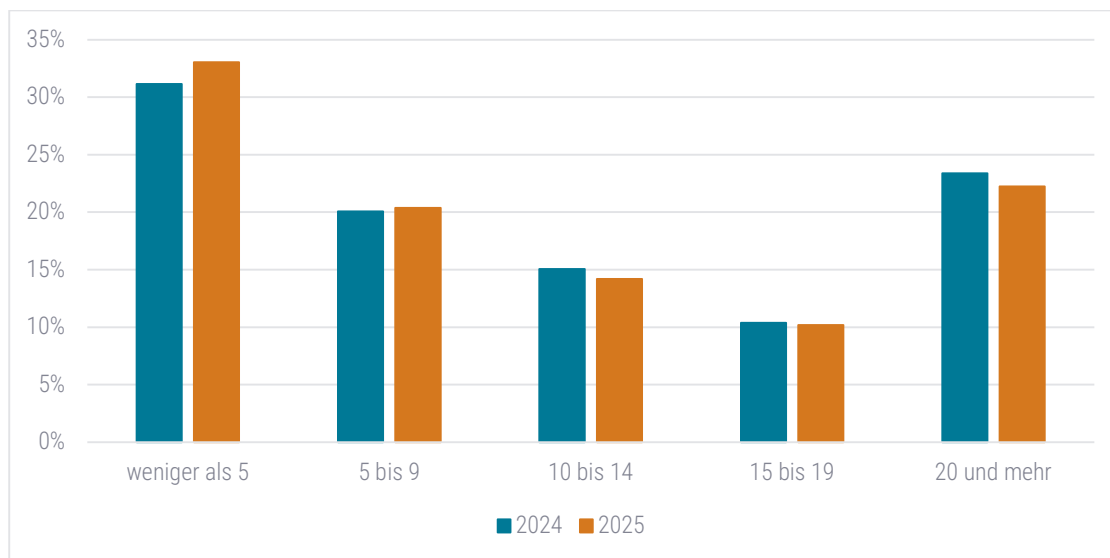
Eine weitere relevante Kennzahl stellt die Anzahl der Gläubiger dar, denen gegenüber offene Forderungen bestehen. Zwischen den Jahren 2024 und 2025 blieben diese Anteile weitgehend konstant (siehe Abbildung 17). Der Anteil der Ratsuchenden mit weniger als fünf Gläubigern stieg um zwei Prozentpunkte von 31 % auf 33 % an. Parallel dazu verringerte sich der Anteil der Personen mit 20 oder mehr Gläubigern geringfügig. Insgesamt deutet die Tendenz

⁹⁰ Aufgrund der ungleichen Verteilung der Schulden sind auch hier die Mediane statt der Durchschnittswerte dargestellt.

⁹¹ Die Entwicklung der Kaufpreise wurde berücksichtigt. Das heißt, die Schuldenhöhen sind auf heutige Werte anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes umgerechnet.

auf eine leichte Konsolidierung der Forderungen auf eine geringere Anzahl von Gläubigern hin.

ABBILDUNG 17: ANZAHL DER FORDERUNGEN 2024 UND 2025



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=22.588; 2025: N=22.046

Abbildung 18 schlüsselt die vorliegenden Forderungsarten prozentual anhand von 16 Kategorien auf. Hierbei erweisen sich Ratenkredite mit 21,8 %, öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt mit 16,8 % und Schulden bei Gewerbetreibenden mit 9,7 % als die am häufigsten vertretenen Forderungsarten. Verpflichtungen gegenüber Telekommunikationsunternehmen und Rahmenkredite folgen mit 9,5 % und 6,2 %.

ABBILDUNG 18: ANTEILE DER FORDERUNGSARTEN 2025 (IN %)



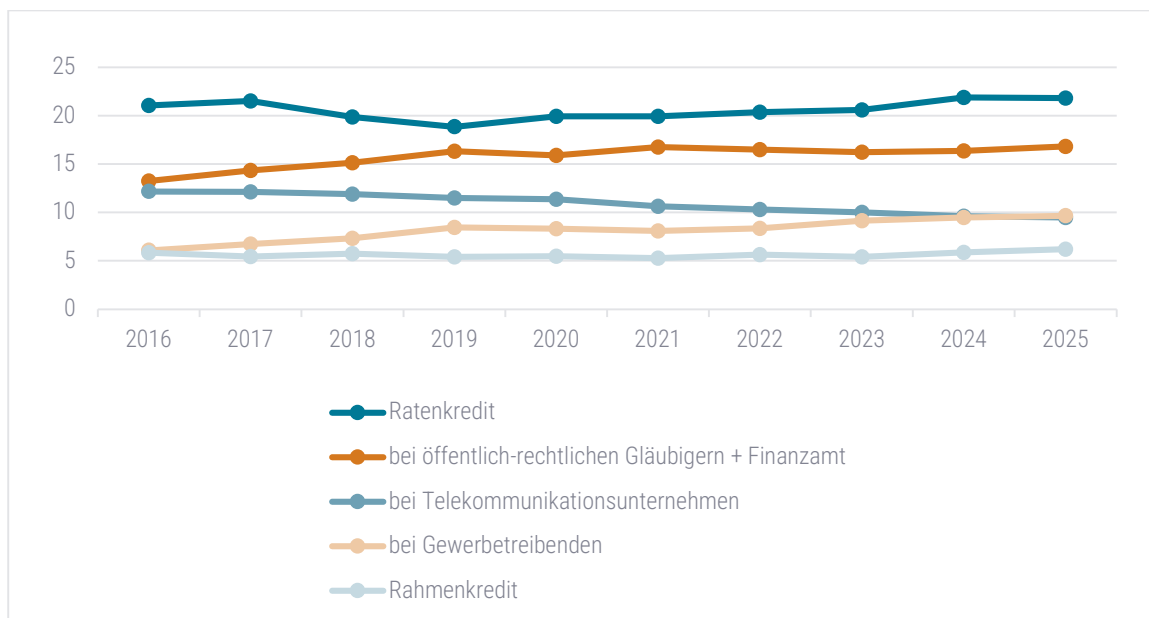
Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. Für diese Statistik wurden zuerst für jeden einzelnen Haushalt die prozentualen Anteile der Forderungen berechnet. In einem zweiten Schritt waren die Mittelwerte der Anteile über alle Haushalte nach Forderungsarten zu ermitteln, die hier dargestellt sind. N=340.928.

In Abbildung 19 wird die Entwicklung dieser fünf Forderungsarten über einen Zehnjahreszeitraum dargestellt. Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern weisen seit der Coronakrise eine hohe Konstanz auf. Die Forderungen von Telekommunikationsunternehmen gehen im Zeitverlauf leicht zurück, während die Verbindlichkeiten gegenüber Gewerbetreibenden über die Zeit leicht zunehmen. Rahmenkredite liegen über den gesamten Zehnjahreszeitraum bei etwa 6 %. Ratenkredite als dominierende Forderungsart weisen seit 2019 eine kontinuierliche Aufwärtstendenz auf.

Abbildung 20 zeigt die typischen Forderungshöhen (Median) der differenzierten Forderungsarten. Es ist zu beachten, dass auf die Darstellung von Immobilienkrediten verzichtet wurde, da deren Forderungshöhe die Skalierung und somit die Lesbarkeit der Grafik negativ beeinflusst hätte (der Median lag im Jahr 2025 bei 80.000 Euro). Während die typische Forderungshöhe bei den Ratenkrediten von 2024 auf 2025 um rund 400 Euro sank, stieg diese bei den Unterhaltsverpflichtungen deutlich um circa 1.200 Euro an. Bei Verbindlichkeiten gegenüber Vermietern betrug die typische Höhe in beiden Jahren etwa 2.200 Euro. Verbindlichkeiten aus selbstständiger Tätigkeit sowie Rahmenkredite folgen auf den Plätzen vier und fünf

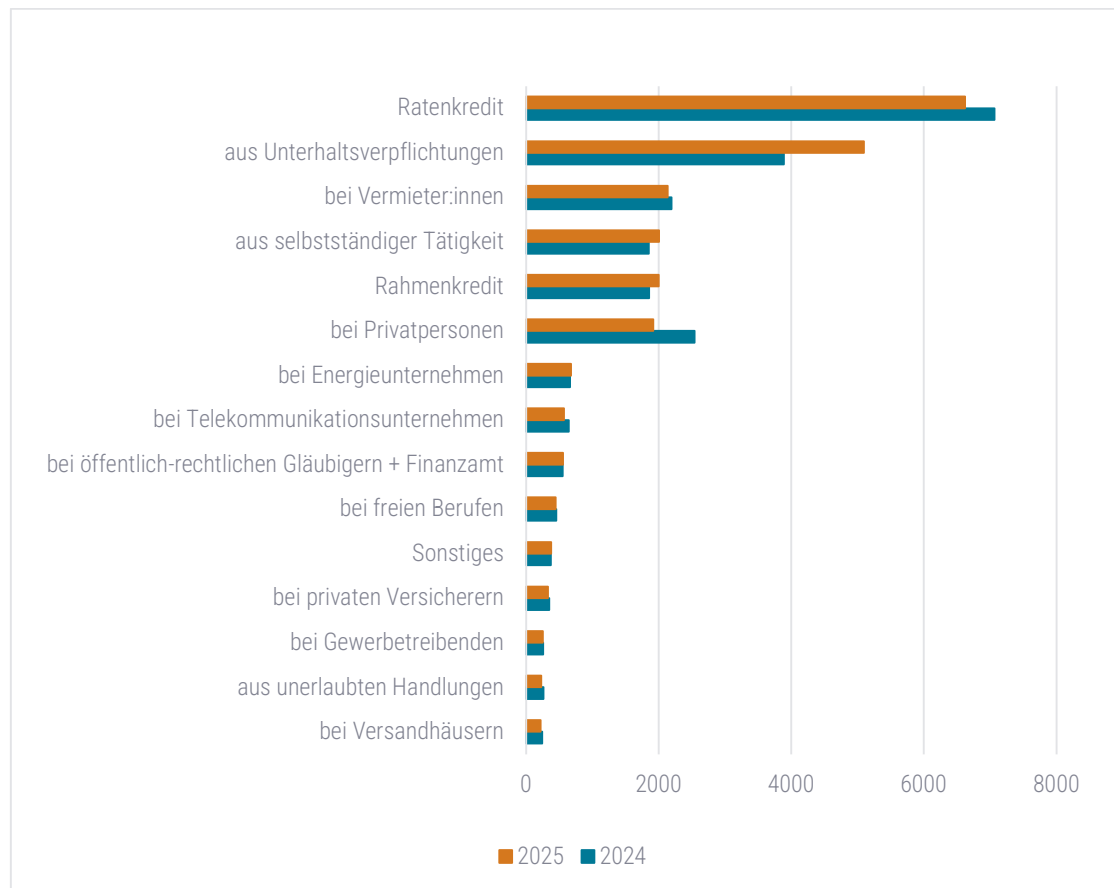
mit einem leichten Anstieg in der mittleren Forderungshöhe von etwa 1.850 Euro in 2024 auf 2.000 Euro in 2025.

ABBILDUNG 19: ENTWICKLUNG DER FÜNF HÄUFIGSTEN FORDERUNGSARTEN (IN %)



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. In der Abbildung wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich die fünf wichtigsten Forderungsarten berücksichtigt. 2016-2025: N=2.531.936.

ABBILDUNG 20: TYPISCHE FORDERUNGSHÖHE NACH FORDERUNGSART (MEDIAN)



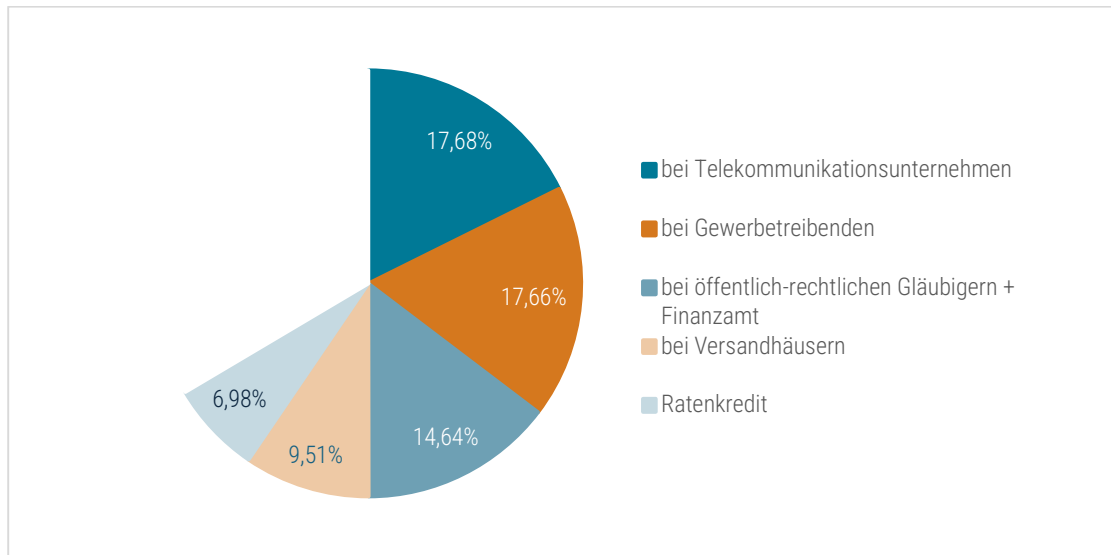
Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=273.001; 2025: N=251.511. Zur besseren Lesbarkeit der Abbildung wird die typische Forderungshöhe bei Hypothekarkrediten nicht abgebildet. Sie lag 2024 bei 61.538 EUR und 2025 bei 80.000 EUR.

Bei dem Thema Konsumschulden stehen häufig junge Menschen im Fokus der Diskussion. Abbildung 21 veranschaulicht hierzu die relativen Anteile der fünf primären Forderungsarten innerhalb der Altersgruppe der unter 25-Jährigen. Die am häufigsten vertretene Kategorie bilden Verbindlichkeiten gegenüber Telekommunikationsunternehmen mit einem Anteil von 17,7 %. Diese „Handyschulden“ können beispielsweise aus der Anschaffung eines neuen Smartphones über einen Ratenvertrag, teure In-App-Käufe oder Streaming-Abos resultieren. In geringem Abstand folgen Verbindlichkeiten gegenüber Gewerbetreibenden, öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Schulden beim Finanzamt.

Den vierten und fünften Rang nehmen Schulden bei Versandhäusern (9,5 %) sowie Ratenkredite (7,0 %) ein. Diese beiden Kategorien umfassen auch Verpflichtungen aus Online-Käufen via „Buy now, pay later“ (BNPL). Die hohe Relevanz dieses spezifischen Verschuldungstyps bei jungen Menschen wird durch die Trendstudie Jugend in Deutschland gestützt, in welcher

Befragte im Kontext ihrer Forderungsarten häufig „Klarna-Schulden“ anführen⁹². Um dieser empirischen Entwicklung Rechnung zu tragen, ermöglicht eine methodische Aktualisierung der CAWIN-Erhebung ab dem kommenden Erhebungszeitraum eine genaue Identifikation von BNPL-Verbindlichkeiten. Im iff-Überschuldungsreport 2027 können die Ergebnisse dann ausgewiesen werden.

ABBILDUNG 21: ANTEILE DER FÜNF HÄUFIGSTEN FORDERUNGSARTEN 2025 (IN %) BEI DEN UNTER 25-JÄHRIGEN



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. Für diese Statistik wurden zuerst für jeden einzelnen Haushalt die prozentualen Anteile der Forderungen berechnet. In einem zweiten Schritt waren die Mittelwerte der Anteile über alle Haushalte nach Forderungsarten zu ermitteln, die hier dargestellt sind. N=7.328.

5.3.2 Zinsen und Kosten

Die Begleichung von Verbindlichkeiten durch Ratsuchende umfasst neben der Tilgung der eigentlichen Hauptforderung systematisch auch die aufgelaufenen Zinsen sowie die erhobenen Gebühren. Der durchschnittliche Anteil dieser Zinsen und Kosten variiert erheblich je nach Forderungsart, wie aus Tabelle 5 hervorgeht.

Zwar verzeichnen Versandhäuser, Gewerbetreibende und private Versicherer weiterhin die prozentual höchsten Kostenanteile, im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 ist hier jedoch ein rückläufiger Trend zu beobachten. So sank der Kostenanteil bei Versandhäusern von 21 % auf 17 %. Ein konträrer Verlauf zeigt sich bei Forderungen von Privatpersonen sowie von Energieunternehmen; hier stieg der Anteil der Zinsen und Kosten an der Hauptforderung leicht um einen Prozentpunkt. Bemerkenswert ist zudem der Rückgang bei Ratenkrediten um drei Prozentpunkte im Jahresvergleich. Infolgedessen weisen öffentlich-rechtliche Gläubiger, Ratenkredite und Unterhaltsverpflichtungen nun den geringsten relativen Kostenanteil auf.

⁹² Kilian Hampel et al. 2024.

TABELLE 5: ANTEILE ZINSEN UND KOSTEN

	2025	2024
bei Versandhäusern	17%	21%
bei Gewerbetreibenden	12%	15%
bei privaten Versicherern	12%	16%
bei Telekommunikationsunternehmen	12%	13%
Sonstiges	11%	10%
bei freien Berufen	10%	13%
bei Energieunternehmen	10%	9%
Hypothekarkredit	10%	2%
bei Privatpersonen	9%	8%
bei Vermieter:innen	8%	9%
aus selbstständiger Tätigkeit	6%	10%
Rahmenkredit	6%	8%
aus unerlaubten Handlungen	5%	8%
bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern + Finanzamt	4%	5%
Ratenkredit	4%	7%
aus Unterhaltsverpflichtungen	1%	1%

Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=273.491 Forderungen; 2025: N=251.964

Darüber hinaus korreliert die Höhe der Zinsen und Kosten stark invers mit der Forderungshöhe: Je geringer die Hauptforderung ist, desto höher fällt der relative Anteil der Nebenkosten aus. Während bei Forderungen unter 500 Euro durchschnittlich 14 % für Zinsen und Kosten aufgewendet werden müssen, reduziert sich dieser Wert bei Forderungsvolumina ab 5.000 Euro um fast zwei Drittel auf lediglich 5 %. Diese Disproportionalität ist primär auf eine spezifische Hebelwirkung zurückzuführen. Geringe Forderungsbeträge wachsen durch pauschale Inkassogebühren, Verzugszinsen und anwaltliche Auslagenpauschalen relativ betrachtet überproportional stark an. Da insbesondere einkommensschwache Haushalte häufig von solchen Kleinforderungen und dem daraus resultierenden Zahlungsverzug betroffen sind, manifestiert sich weiterhin das sogenannte „The Poor-Pay-More-Prinzip.“⁹³ Dieses Phänomen beschreibt eine strukturelle Benachteiligung, nach der Personen mit geringem Einkommen systematisch höhere relative Kosten für existenzielle Güter und Dienstleistungen tragen müssen. Hieraus ergeben sich sozialökonomisch hochproblematische Dynamiken, da die betroffenen Haushalte ohnehin durch eine hohe Fixkostenquote für die allgemeine Lebenshaltung belastet sind, wie im nachfolgenden Kapitel dargelegt wird.

⁹³ Vgl. Caplovitz 1967.

TABELLE 6: ÜBERSICHT ANTEILIGE ZINSEN UND KOSTEN NACH FORDERUNGSHÖHE

Forderungshöhe	2024	2025
< 500 EUR	15%	14%
500-999 EUR	13%	12%
1000-1999 EUR	10%	9%
2000-2999 EUR	9%	8%
3000-3999 EUR	8%	7%
4000-4999 EUR	7%	7%
ab 5000 EUR	6%	5%

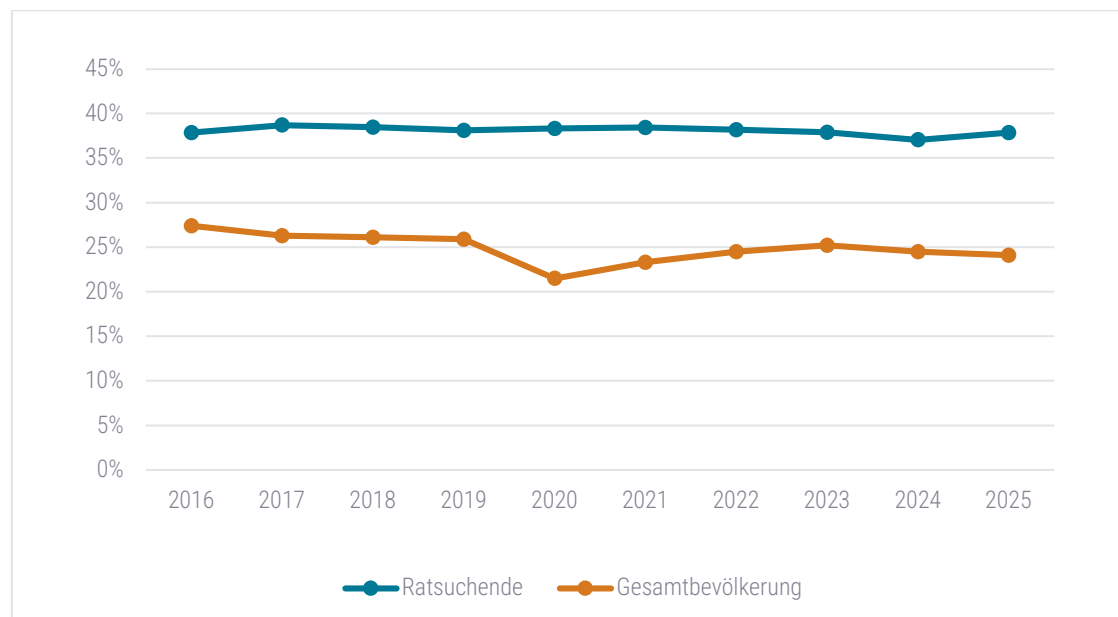
Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=273.491 Forderungen; 2025: N=251.964

5.4 Wohnkosten

Die finanzielle Belastung privater Haushalte in Deutschland durch die alltäglichen Lebenshaltungskosten ist weiterhin hoch. Im Durchschnitt aller Haushalte fließen 52 Prozent des verfügbaren Einkommens in die Deckung der laufenden Lebenshaltung, wobei die Wohnkosten traditionell den mit Abstand größten Posten einnehmen.⁹⁴ Auch bei den Ratsuchenden bilden die Aufwendungen für das Wohnen den dominierenden Kernbereich der fixen Ausgaben. Abbildung 22 stellt den prozentualen Anteil der Wohnkosten am Einkommen im Zehnjahresverlauf dar und kontrastiert dabei die Gruppe der Ratsuchenden mit der Gesamtbevölkerung. Die Daten verdeutlichen, dass die Schere zwischen beiden Gruppen über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg stark auseinanderklafft. Während der Wohnkostenanteil am Einkommen in der Gesamtbevölkerung im Jahr 2025 bei durchschnittlich 24 Prozent lag, mussten Ratsuchende im selben Jahr im Schnitt 38 Prozent ihres Einkommens für das Wohnen aufwenden. Diese anhaltende signifikante Differenz zeigt, dass Ratsuchende eine ungleich höhere finanzielle Last tragen als der bundesdeutsche Durchschnittshaushalt.

⁹⁴ Destatis 2025.

ABBILDUNG 22: ANTEIL DER BEREINIGTEN WOHNKOSTEN AN DEN HAUSHALTSEINKOMMEN ÜBER DIE ZEIT (MEDIAN)

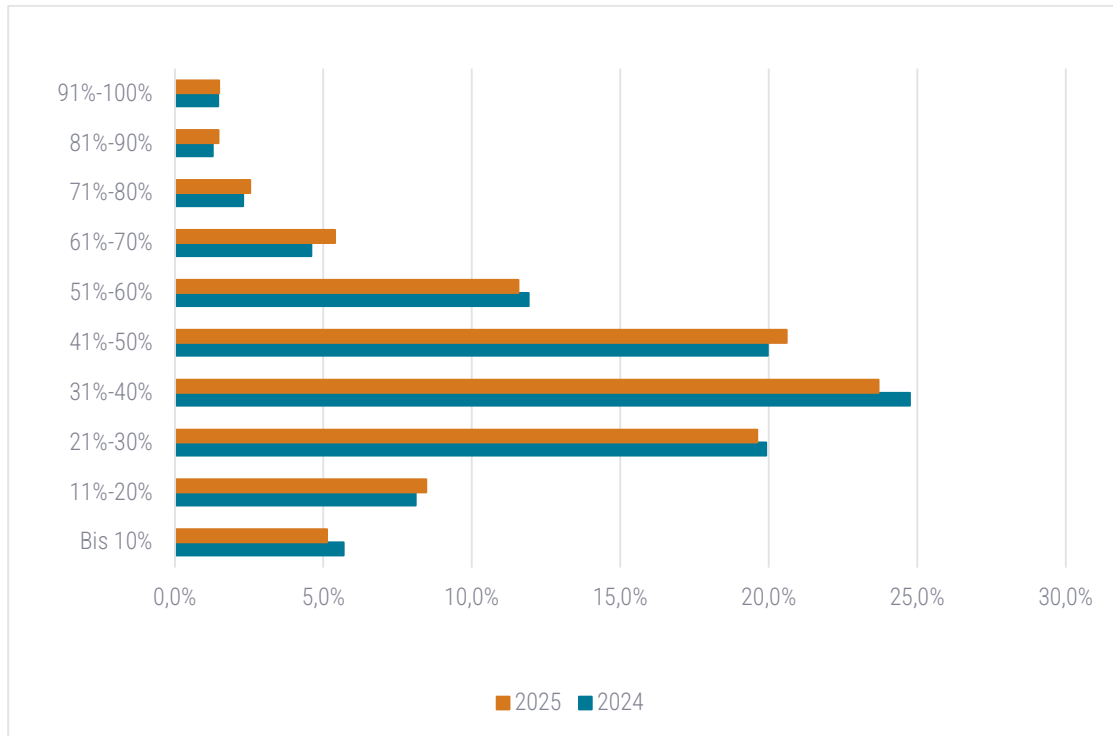


Quellen: CAWIN-Daten, N=129.928, Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025b; Darstellung: iff

Diese Befunde decken sich mit den Ergebnissen einer aktuellen Studie des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU), die im Auftrag des Deutschen Mieterbundes durchgeführt wurde. Die Studie konstatiert, dass bereits jeder dritte Mieterhaushalt in Deutschland als finanziell überlastet gilt. Besonders dramatisch stellt sich die Situation für das unterste Dezil dar: Die ärmsten zehn Prozent der Mieterhaushalte in der Einkommensverteilung tragen demnach eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von 60 Prozent ihres Einkommens. Diese Belastungsgrenze spiegelt sich in der Struktur der Ratsuchenden wider. Auch in dieser Gruppe müssen zehn Prozent der Betroffenen mehr als 60 Prozent ihres Einkommens für das Wohnen aufbringen. Weitere 32 Prozent wenden zwischen 40 und 60 Prozent ihres Einkommens dafür auf. In der Gesamtschau führt dies dazu, dass zwei von drei Ratsuchenden mehr als das sozial- und finanzwissenschaftlich empfohlene Drittel ihres Einkommens für die

Wohnkosten ausgeben müssen, was das hohe Risiko einer dauerhaften finanziellen Prekarisierung unterstreicht.⁹⁵

ABBILDUNG 23: WOHNKOSTEN IM VERHÄLTNIS ZUM HAUSHALTSEINKOMMEN IM JAHR 2024 UND 2025



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=17.678; 2025: N=17.142

6 Beratungsverlauf: Wesentliche Ergebnisse der Schuldnerberatung

Bei der Schuldnerberatung handelt es sich um ein Angebot, das Menschen in finanziellen Notlagen einen Weg aus den Schulden aufzeigen soll. Der Zugang zu diesem Unterstützungsangebot erweist sich für Betroffene jedoch häufig als voraussetzungsvoll und barrierereich, beispielsweise aufgrund von Schamgefühlen, Unwissenheit oder Mobilitätseinschränkungen.⁹⁶

Aus beratungswissenschaftlicher Sicht markiert der Erstkontakt mit einer Beratungsstelle keineswegs den Beginn des Hilfeprozesses. Vielmehr durchlaufen die Ratsuchenden bereits im Vorfeld einen inneren, reflexiven Prozess. Dieser beginnt mit der kognitiven Auseinandersetzung und der schrittweisen Akzeptanz der eigenen sozioökonomischen Krisensituation. Für die Initiierung eines effektiven und nachhaltigen Beratungsprozesses ist es wichtig zu

⁹⁵ Weber-Kessel et al. 2026.

⁹⁶ Vgl. Roggemann und Peters 2023.

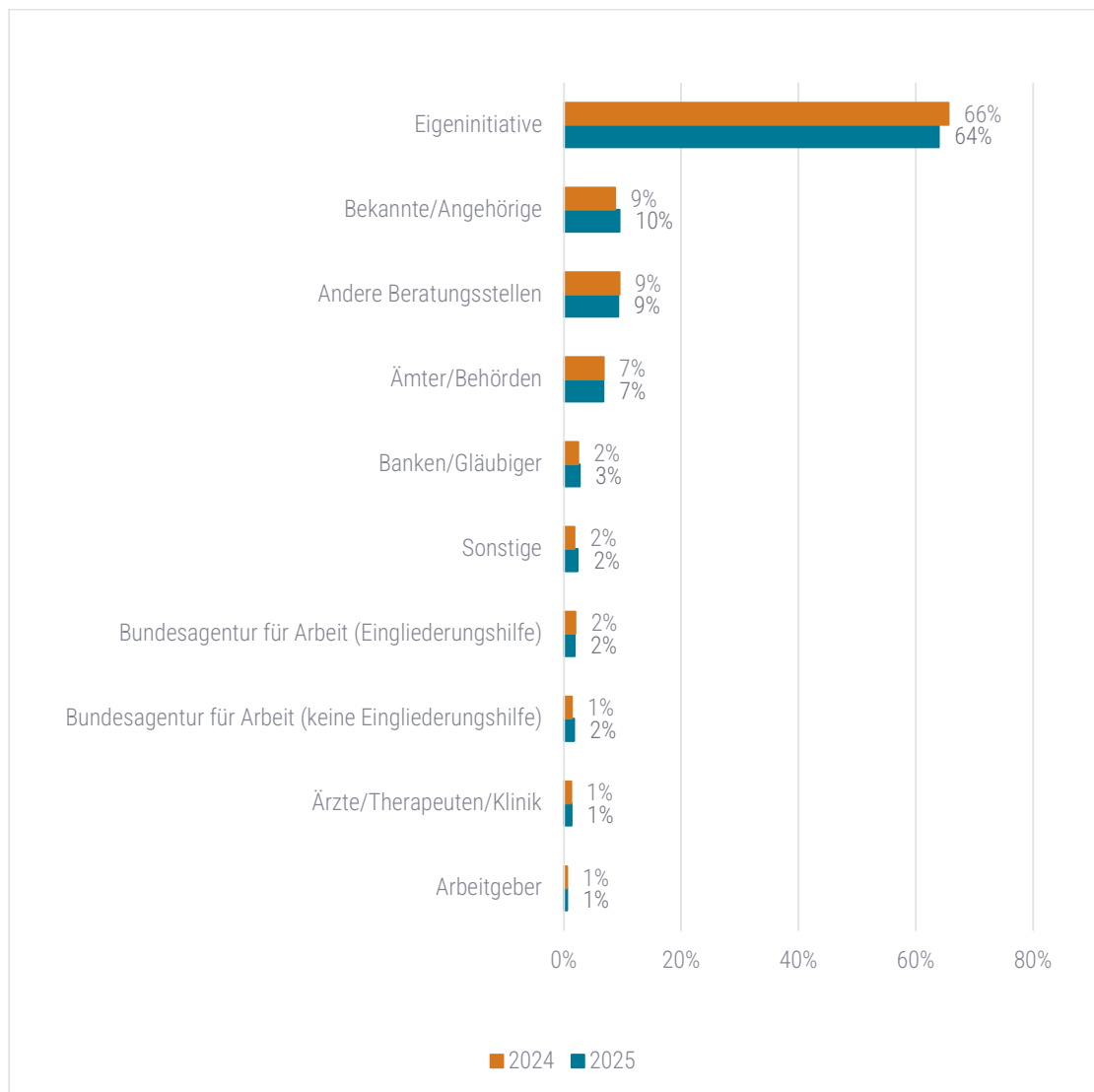
ermitteln, ob bei den Ratsuchenden eine intrinsische Motivation besteht oder ob der Kontaktaufnahme ein externer Druck zugrunde liegt.

Abbildung 24 illustriert die Zugangswege der Ratsuchenden in das Hilfesystem der Schuldnerberatung. Mit etwa zwei Dritteln kommt der weitaus größte Anteil der Ratsuchenden aus eigenem Antrieb in die Beratungsstelle. An zweiter Stelle rangiert im Jahr 2025 das soziale Nahfeld (Bekannte und Angehörige) mit 10 %. Dieser Befund unterstreicht die Relevanz einer hohen gesellschaftlichen Visibilität der Beratungslandschaft. Ein fundiertes institutionelles Wissen ermöglicht es nicht betroffenen Personen, nahestehenden Menschen niederschwellige Zugänge aufzuzeigen. Andere Beratungsstellen verweisen in 9 % der Fälle und Ämter und Behörden in 7% der Fälle an die Schuldnerberatung.

Banken sind nach § 504a BGB gesetzlich verpflichtet, bei schwerwiegenden finanziellen Problemen an eine geeignete Beratungsstelle zu verweisen. Jedoch nur 3 % der Ratsuchenden kommen auf Empfehlung einer Bank bzw. eines Gläubigers. Dieser Anteil könnte sich jedoch im Zuge der Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie zukünftig erhöhen. Zwecks Überschuldungsprävention schafft die Richtlinie die rechtliche Grundlage dafür, dass Kreditinstitute betroffene Verbraucher und Verbraucherinnen konsequenter an Schuldnerberatungsstellen verweisen müssen.⁹⁷

⁹⁷ Vgl. Kapitel 5.2.8 „Verweispflichten an die Schuldnerberatung“

ABBILDUNG 24: ZUGANG ZUR BERATUNG

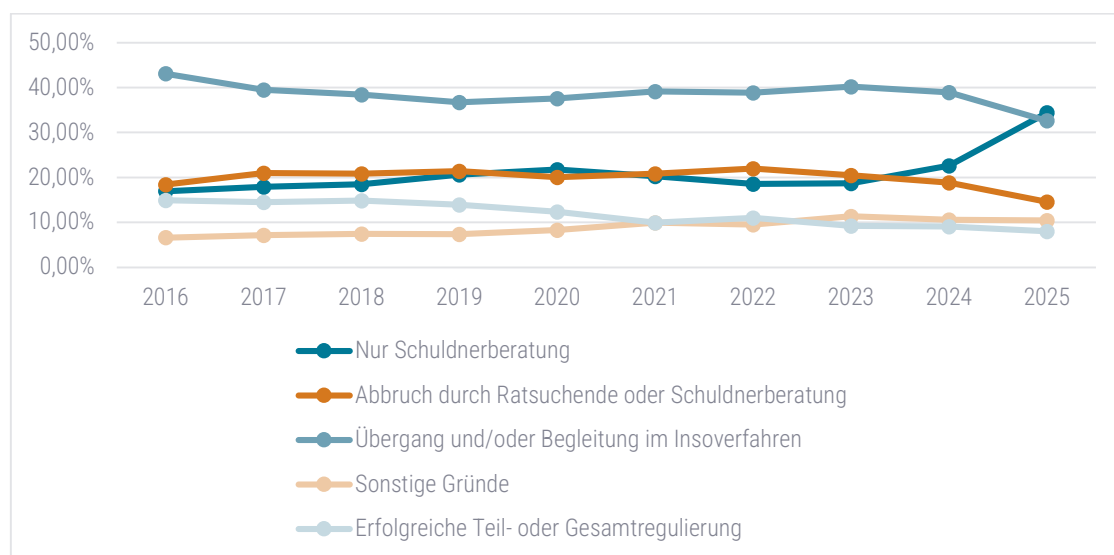


Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2025: N=20.132; 2024: N=21.678

Der Abschluss eines Beratungsprozesses kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Die regulären Beendigungsgründe umfassen die erfolgreiche Schuldenregulierung sowie die Überleitung in ein gerichtliches Insolvenzverfahren. Aufgrund des Prinzips der Freiwilligkeit steht den Ratsuchenden zudem jederzeit die Option eines vorzeitigen Abbruchs offen. Abbildung 25 illustriert die zeitliche Entwicklung dieser Beratungsergebnisse von 2016 bis 2025. Die Quote der erfolgreichen Teil- oder Gesamtregulierungen verzeichnet im Zeitverlauf einen moderaten Rückgang und belief sich im Jahr 2025 auf rund 8 % der Gesamtfälle. Parallel dazu zeigt sich auch bei der Abbruchquote – wobei der Abbruch sowohl durch den Ratsuchenden als auch die Schuldnerberatung erfolgen kann – seit dem Jahr 2022 eine leicht rückläufige Tendenz. Dem gegenüber steht ein starker Zuwachs bei den Beratungsverläufen, die primär auf die Inanspruchnahme der reinen Beratungsleistung abzielten. Deren Anteil stieg im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 sprunghaft von 22 % auf 34 % an. Die Beantragung

eines gerichtlichen Verfahrens in Form eines Insolvenzverfahrens bildete bis zum Jahr 2024 mit einem durchschnittlichen Anteil von circa 40 % das empirisch häufigste Beratungsergebnis. Im Erhebungsjahr 2025 verringerte sich dieser Wert jedoch auf etwa 33 %, womit die Überleitung in die Insolvenz zwar weiterhin eine zentrale, aber rückläufige Beendigungskategorie darstellt.

ABBILDUNG 25: BERATUNGSERGEBNISSE 2016 BIS 2025



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2016-2025. N=163.604

Eine Auswertung der Beratungsergebnisse nach Alter ist in Tabelle 7 dargestellt. Auffällig ist die Gruppe der 18- bis 24-Jährigen: Sie weist mit 27 % die höchste Abbruchquote auf, erzielt gleichzeitig aber auch mit 19 % die höchste Quote bei den erfolgreichen Teil- oder Gesamtregulierungen. Bei den Ratsuchenden ab 65 Jahren steht hingegen die reine Beratungsleistung im Vordergrund. Mit einem Anteil von 28 % nutzen sie dieses Angebot fast doppelt so häufig wie die jüngste Altersgruppe (18 bis 24 Jahre). Über alle Altersgruppen hinweg bleibt die Beantragung eines Insolvenzverfahrens das häufigste Beratungsergebnis. Besonders ausgeprägt ist dies bei den 45- bis 64-Jährigen, wo das Insolvenzverfahren mit 44 % fast jeden zweiten Fall betrifft. Dies unterstreicht, dass die Einleitung und Begleitung von Insolvenzverfahren weiterhin zu den zentralen Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen gehört.

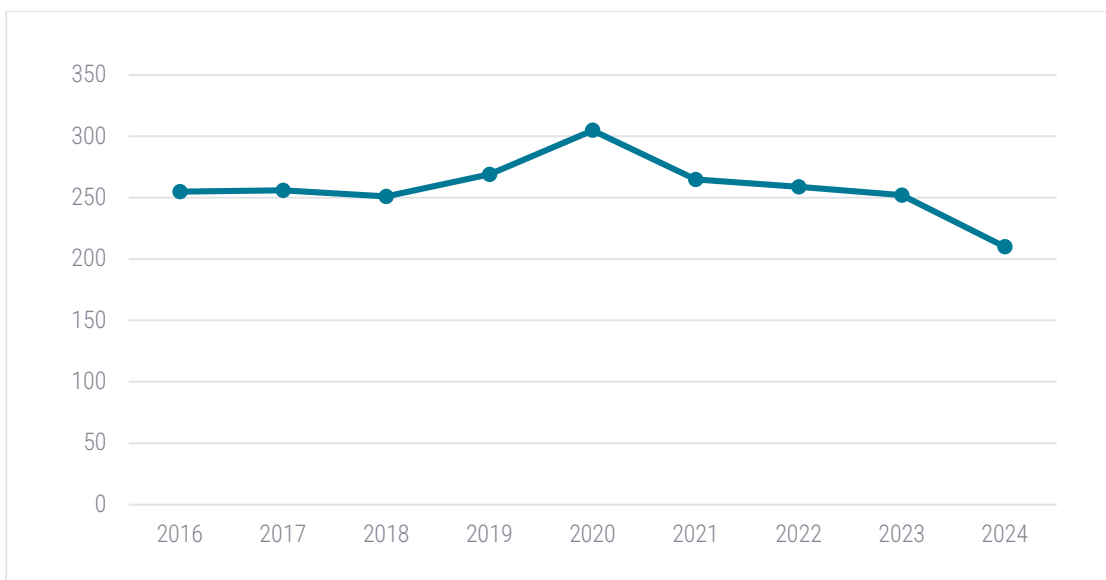
TABELLE 7: BERATUNGSERGEBNISSE NACH ALTER 2025

Beratungsergebnis	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und älter
Nur Schuldnerberatung	14,88%	17,46%	20,35%	27,51%
Abbruch durch Ratsuchende oder Schuldnerberatung	27,44%	20,04%	13,43%	9,06%
Übergang und/oder Begleitung im Insolvenzverfahren	27,91%	40,47%	44,38%	38,51%
Sonstige Gründe	11,16%	11,01%	11,94%	10,68%
Erfolgreiche Teil- oder Gesamtregulierung	18,60%	11,01%	9,90%	14,24%

Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. N=3.617

Abbildung 26 zeigt die Entwicklung der mittleren Beratungsdauer. Nach einem Höchststand während der Coronapandemie setzt sich der rückläufige Trend weiter fort. Im Jahr 2024 erreichte die durchschnittliche Beratungsdauer mit 210 Tagen ihren niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Dies lässt sich vor allem durch die anhaltende Knappheit der Beratungsressourcen begründen: Die Beratungsstellen sind gezwungen, primär Fälle mit einem geringeren zeitlichen Aufwand abzuwickeln.

Abbildung 26: Beratungsdauer über die Zeit (Median)

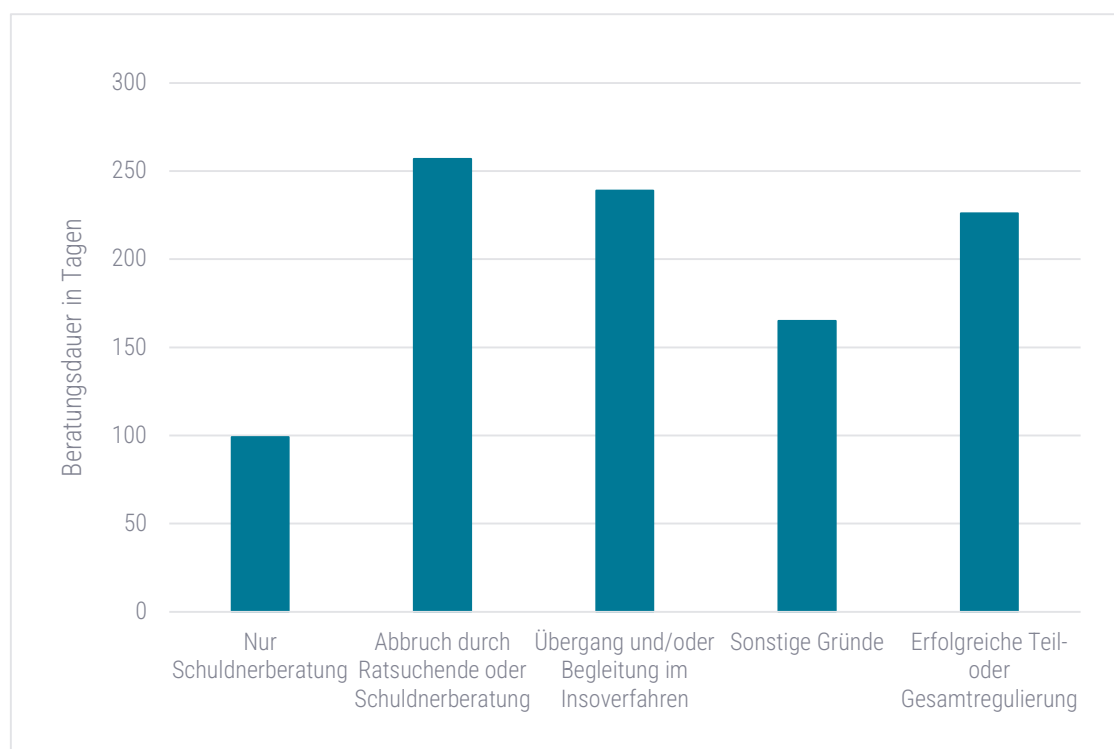


Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. N=184.007

Bezogen auf die abgeschlossenen Beratungsfälle des Jahres 2024 zeigt Abbildung 27 die längste Beratungsdauer bei den abgebrochenen Verfahren, wobei ein Abbruch sowohl durch den Ratsuchenden als auch durch die Beratungsstelle erfolgen kann. Eine mögliche Ursache für diese überdurchschnittlich lange Beratungsdauer stellen häufige Unterbrechungen im

Beratungsverlauf dar. Nahezu gleich viel Zeit nehmen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens (239 Tage) und die erfolgreiche Regulierung (226 Tage) in Anspruch. Die reine Beratungsleistung fällt mit einem Median von 99 Tagen erwartungsgemäß am kürzesten aus.

ABBILDUNG 27: BERATUNGSDAUER IN TAGEN (MEDIAN) NACH BERATUNGSERGEBNIS 2024



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=9.804

7 Eingeschränkte Teilhabe am Zahlungsverkehr als Konsequenz von Überschuldung

Ein eigenes Bankkonto ist heute die Grundlage, um unabhängig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Zum einen werden Löhne, Gehälter und staatliche Leistungen (wie Bürgergeld, Kindergeld oder Renten) fast ausschließlich bargeldlos überwiesen. Wer kein eigenes Konto besitzt, kann diese Gelder nur über teure Umwege (wie Barschecks) erhalten. Zum anderen werden Wohnungsmieten, Stromrechnungen, Handyverträge oder Versicherungen in der Regel per Lastschrift vom Konto abgebucht. Ohne ein Konto ist es fast unmöglich, einen Mietvertrag abzuschließen oder wichtige Verträge für die Lebenshaltung zu unterzeichnen. Auch das Einkaufen im Internet (Online-Shopping) setzt eine digitale Bezahlmethode voraus.

Ein eigenes Konto sichert zudem die persönliche Unabhängigkeit und schützt vor Missbrauch. Besonders in Partnerschaften oder Familien ist ein eigenes Konto wichtig, damit jede Person die volle Kontrolle über das eigene Geld behält. Wird das Geld auf das Konto einer anderen Person überwiesen, besteht immer das Risiko, dass der Zugriff verweigert wird oder das Geld im Falle einer Trennung oder Pfändung der anderen Person verloren geht.

Weil ein Bankkonto so wichtig ist, hat der Gesetzgeber in Deutschland im Jahr 2016 das Zahlungskontengesetz (ZKG) beschlossen. Seitdem hat jeder Mensch – auch bei Schulden, Obdachlosigkeit oder im Asylverfahren – einen Rechtsanspruch auf ein sogenanntes Basiskonto (Konto auf Guthabenbasis). Nach einer Erhebung der BaFin für die Jahre 2021 bis 2023 wurden in diesem Dreijahreszeitraum bundesweit rund 559.000 Basiskonten neu eröffnet. Insgesamt lehnten die Banken etwa 15.000 Eröffnungsanträge ab, wobei die Ablehnungsquote kontinuierlich von fast 4,2 % im Jahr 2021 auf 1,7 % im Jahr 2023 zurückging.⁹⁸ Was diese Zahlen nicht zeigen: Die Statistik berücksichtigt nur offizielle Ablehnungen und nicht zugleich weitere Hürden für den Vertragsschluss.

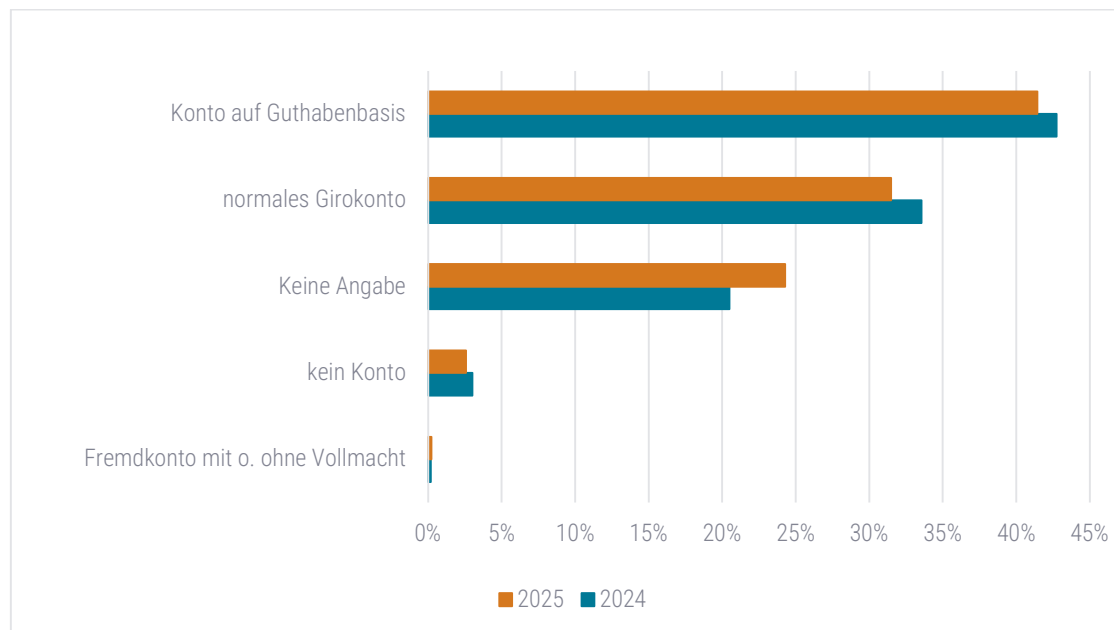
Eine Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) unter Schuldnerberatungsstellen weist auf verschiedenste Problemstellungen hin, die bei der Beantragung eines Basiskontos auftreten können. So kann das Unwissen über den Rechtsanspruch dazu führen, dass Personen kein Konto erhalten, weil Kreditinstitute teilweise nicht aktiv darauf hinweisen. Auch wenn das Wissen besteht, wurde von zusätzlichen formalen, aber unzulässigen Ablehnungsgründen berichtet, die zur Kontollosigkeit bei betroffenen Personen führen.⁹⁹

Im Kontext der zentralen Bedeutung von Zahlungskonten für die gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Unabhängigkeit deuten die CAWIN-Daten auf eine hohe Zahl an kontolosen Ratsuchenden hin: 3 % der Betroffenen besaßen im Jahr 2025 gar kein Konto oder nutzten ein Fremdkonto – dieser Wert blieb im Vergleich zu 2024 nahezu unverändert. Das Basiskonto war in beiden Jahren die am häufigsten gewählte Option. Sein Anteil sank von 2024 auf 2025 nur minimal um einen Prozentpunkt auf 41,5 %. Diese Kontoform wird von den Ratsuchenden somit stark nachgefragt und ermöglicht ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Der Anteil normaler Girokonten ging von 2024 auf 2025 ebenfalls leicht von 34 % auf 31 % zurück. Dies impliziert nicht direkt einen verschlechterten Zugang zu Bankkonten, da der Anteil der Ratsuchenden ohne Angabe zur Kontoversorgung parallel dazu leicht auf 24 % anstieg. So liegt aber die Vermutung nahe, dass real ein deutlich höherer Anteil der Ratsuchenden über kein eigenes Zahlungskonto verfügt.

⁹⁸ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2025.

⁹⁹ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) 2025.

ABBILDUNG 28: VERSORGUNG MIT KONTO 2024 UND 2025



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=33.044; 2025: N=36.475

Das im deutschen Recht verankerte Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sichert überschuldeten Personen im Falle einer Kontopfändung automatisch ein gesetzliches Existenzminimum. Dieser Schutz wurde durch den Gesetzgeber mit einer Reform im Jahr 2021 noch einmal gestärkt.¹⁰⁰ Ein aktueller Bericht des Verbraucherzentrale Bundesverbands zeigt jedoch, dass es weiterhin Schwierigkeiten mit dem P-Konto im alltäglichen Zahlungsverkehr gibt.¹⁰¹ Für den Bericht wurde die Beschwerdestatistik der Verbraucherzentralen der Jahre 2024 und 2025 analysiert. Diese zeigt, dass die Beschwerden über P-Konten trotz der Reform nicht zurückgegangen sind. Primäre Beschwerdegründe bilden hierbei vertragliche Leistungsstörungen (35 Prozent), eine defizitäre Kundenbetreuung (24 Prozent) sowie Abwicklungsprobleme (19 Prozent). Ergänzend offenbart eine qualitative Analyse von Einzelfallschilderungen strukturelle Defizite in allen Phasen der Kontoführung. Bei der Kontoeröffnung erschweren teils willkürliche formale Hürden oder unberechtigte Ablehnungen den Zugang. Im laufenden Vertrag führen Fehlberechnungen von Pfändungsfreigrenzen und fehlerhafte Datenverarbeitungen zu erheblichen Einschränkungen für Verbraucher und Verbraucherinnen. Schließlich zeigen sich bei der Kontoschließung schwerwiegende Probleme durch unberechtigte Kündigungen oder automatische Kontoschließungen infolge einer Insolvenzeröffnung.

Abbildung 29 verdeutlicht die Nutzung des P-Kontos unter den Ratsuchenden: Exakt die Hälfte der Beratungsfälle (50 %) nutzt diese Funktionalität bereits, während weitere 2 % den

¹⁰⁰ Bei der erwähnten Reform handelt es sich um das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG).

¹⁰¹ Vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2026.

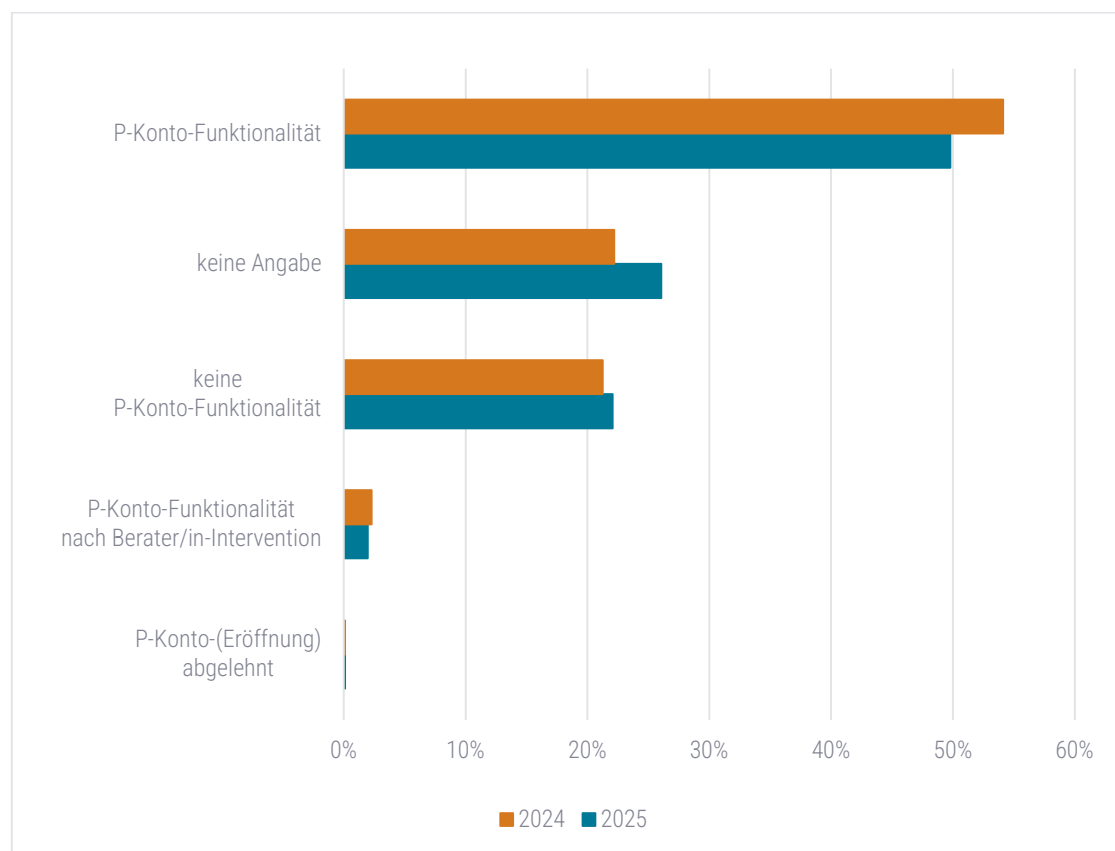
Schutz im Rahmen der Beratung beantragt haben. Demgegenüber machen rund 22 % der Ratsuchenden keinen Gebrauch von einem P-Konto. Der Anteil der Personen ohne Angabe nahm von 2024 auf 2025 leicht zu und liegt aktuell bei 26 %.

Das P-Konto gewährleistet Betroffenen einen Grundfreibetrag, der sich derzeit auf 1.560,00 Euro pro Kalendermonat beläuft. Dieser Betrag reicht jedoch häufig nicht aus – insbesondere dann, wenn Ratsuchende Unterhaltungspflichten erfüllen müssen, Kindergeld beziehen oder zusätzliche Sozialleistungen erhalten. Um das Guthaben in diesen Fällen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen, ist eine Erhöhung des Freibetrags notwendig. Hierfür verlangen Kreditinstitute eine offizielle Bescheinigung nach § 903 ZPO. Diese wird von anerkannten Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwaltskanzleien oder Sozialleistungsträgern ausgestellt. In der Vergangenheit war die Beschaffung dieses Dokuments jedoch oft mit bürokratischen Hürden, langen Wartezeiten auf persönliche Termine und einer erheblichen Schamgrenze für die Betroffenen verbunden. Um diesen Prozess zu digitalisieren, wurde die Webanwendung KonBeO (Konto-Bescheinigung-Online) entwickelt.

KonBeO ist ein Projekt der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (NRW). Es wird vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) finanziell gefördert und wurde gemeinsam mit Praxispartnern wie der Caritas und der Diakonie auf den Beratungsalltag abgestimmt. Das System ermöglicht es Betroffenen, den Erhöhungsantrag von zu Hause aus per Smartphone oder PC auszufüllen sowie relevante Dokumente – wie Bescheide oder Urkunden – direkt als Foto oder PDF hochzuladen. Dies soll die Hemmschwelle senken und den Ratsuchenden lange Anfahrtswege ersparen. Beraterinnen und Berater können die Nachweise wiederum direkt digital prüfen und die fertige Bescheinigung online an die Ratsuchenden übermitteln. Das Online-System ging 2025 in NRW in Betrieb und wird seit kurzem auch von Beratungsstellen in anderen Bundesländern adaptiert.

Die CAWIN-Daten belegen, dass mehr als jeder zweite Ratsuchende die P-Konto-Funktionalität nutzt. Damit bildet das Pfändungsschutzkonto eine essenzielle Säule zur Existenzsicherung in finanziell prekären Lebenslagen. Die Auswertung der Beschwerdestatistiken durch den vzbv verdeutlicht jedoch, dass die Praxis der P-Konten weiterhin fehleranfällig ist und Handlungsbedarf aufseiten der Kreditinstitute besteht. Die Digitalisierung über KonBeO kann hierbei einen Beitrag leisten, um Betroffenen den Zugang zu ihren Rechten zu erleichtern und gleichzeitig die Beschäftigten in den Beratungsstellen zu entlasten. Eine dauerhafte Finanzierung von KonBeO, die es erlaubt dieses Projekt über die aktuelle Pilotphase hinaus fortzuführen, wäre daher sehr wünschenswert.

ABBILDUNG 29: P-KONTO-FUNKTIONALITÄT



Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. 2024: N=33.044; 2025: N=36.475

8 Ausblick

Die Jahre 2025 und 2026 markieren insgesamt einen sozialpolitischen Richtungswechsel. Reformdebatten setzen auf Aktivierung, Eigenverantwortung, Digitalisierung und Verwaltungsbeschleunigung. Gleichzeitig steigen für viele Haushalte die Lebenshaltungs- und Wohnkosten sowie psychosoziale Belastungen weiter an. Dadurch wächst insbesondere für vulnerable Gruppen das Risiko finanzieller Überforderung und sozialer Exklusion. Überschuldung zeigt sich dabei weiterhin nicht nur als individuell zu verantwortendes Problem, sondern als Ausdruck struktureller sozialer Ungleichheiten sowie ungleicher Chancen zur Krisenbewältigung. Zugleich verdeutlichen die Entwicklungen, dass Fragen sozialer Absicherung, finanzieller Teilhabe und demokratischen Vertrauens zunehmend enger miteinander verknüpft sind. Debatten um die Leistungskürzung im Bereich Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kindersofortzuschlag werden von vielen Haushalten mit Sorge beäugt.

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, unterschiedliche Sozialleistungen stärker zu bündeln und bürgerfreundlicher auszugestalten. Allerdings werfen die aktuellen Reformdebatten Fragen auf, insbesondere wenn angesichts angespannter Haushaltslagen angekündigt wird, Leistungen wie Grundsicherung, Elterngeld oder BAföG künftig nicht anzuheben. Begleitet werden

diese Debatten zunehmend von medialen Darstellungen, die Leistungsbeziehende problematisierend inszenieren und damit gesellschaftliche Zustimmung zu möglichen Leistungskürzungen befördern können. Gerade im Bereich der Grundsicherung und Ausbildungsförderung bestehen jedoch verfassungsrechtliche Anforderungen an eine bedarfsgerechte Anpassung. So sollten auch wirtschaftliche Einflussfaktoren, wie etwa eine steigende Inflation, immer einen zwingenden Anpassungsgrund für die Regelsätze darstellen.

Auch die Digitalisierung des Sozialstaats ist grundsätzlich begrüßenswert, setzt jedoch voraus, dass digitale Angebote zuverlässig, niedrigschwellig und bürger:innenfreundlich funktionieren. So fügen sich die Debatten um digitale Zugänge und Angebote, die in vielen Bereichen noch einer strategischen Umsetzung bedürfen, in die allgemeinen Fragen rund um den Bürokratieabbau. Bei einer „Digital First“-Strategie ist auch der Digital Divide zu bedenken, der in der sozialen Beratung herrscht: Ratsuchende verfügen häufig über geringe Hard- und Softwareressourcen sowie Skills im Umgang mit digitaler Technik.

Es bleibt festzuhalten, dass eine abschließende Bewertung der weiteren Entwicklung derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Zunächst müssen die für das Jahr 2026 angekündigten Änderungen der Sozialreformen abgewartet werden, da sie den künftigen politischen und gesellschaftlichen Rahmen maßgeblich beeinflussen können. Erst auf dieser Grundlage wird sich beurteilen lassen, welche Schwerpunkte die neue Regierung setzt und wie sich ihr politisches Handeln konkret ausgestaltet.

Die Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes und die EU-Verbraucherkreditrichtlinie II bleiben ebenfalls abzuwarten. Die Auslegung verschiedener Rechtsbegriffe und Bezugsgrößen schafft ein Risiko sozialer Exklusionsfaktoren, wenn Überschuldungsrisiken nicht ausreichend adressiert werden. Auch die Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes bleibt ein dauerhafter Aushandlungsprozess zwischen Bundestag und Bundesrat über den im Mai 2026 einberufenen Vermittlungsausschuss. Wesentliche Erkenntnisse werden nach der Sommerpause erwartet. Auch im Verbraucherinsolvenzrecht wird innerhalb der gemeinsamen Kommission von DAV und VID an einer strategischen Umsetzung digitaler Maßnahmen gearbeitet, um gleichzeitig auch die Kapazitäten der sozialen Schuldnerberatung zu entlasten. Die ausgearbeiteten Vorschläge sind ebenfalls im Herbst 2026 zu erwarten.

Im Arbeitsfeld der Schuldnerberatung zeigt sich weiterhin, dass noch längst nicht alle Personengruppen gleichermaßen von den Beratungsangeboten erreicht oder von ihnen adressiert werden. Besonders der Zugang für ältere und jüngere Menschen muss bedarfsgerecht ausgebaut werden, da sich deren Beratungsbedarf noch längst nicht in den Beratungsstellen abzeichnet. Auch Paarhaushalte mit vielen Kindern oder Alleinerziehende (insbesondere Frauen) sind in ihren Zugängen und bei der Angebotsausgestaltung zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Fällige Kreditraten oder aufgekündigte Konsumentenkredite zeichnen sich als hohes Überschuldungsrisiko ab. So ist zu erwarten, dass zumindest die wirtschaftlich-rechtlichen Veränderungen, die mit der CCD II adressiert werden, Verbraucher:innen insbesondere im Vertragsabschluss und zum Schutz vor weiteren Überschuldungsrisiken adressieren. Durch die Ergänzung zur Erhebung von BNPL-Verbindlichkeiten in der Erhebungsmaske können künftig zusätzliche Parameter der Überschuldungssituation in den Statistiken ausgelesen und in den Berichten dargestellt werden. Diese belastbaren Daten geben Aufschluss über den Einfluss von BNPL-Angeboten auf private Überschuldungssituationen und bieten damit eine Grundlage für eine zukünftige politische Debatte und Weichenstellungen.

Die Überschuldungsauslöser Krankheit, Sucht und Unfälle sowie Arbeitslosigkeit zeigen sich seit Jahren als führende Argumentationslinien einzelner Überschuldungsbiografien. Die komplexen Zusammenhänge können selten innerhalb der Fallstatistiken in den Beratungsstellen aufgegriffen und abgebildet werden – wissenschaftliche Betrachtungen bleiben dabei beschreibend und unterkomplex. Die Zusammenhänge sind jedoch von großer verbraucher-schutzrechtlicher Bedeutung und sollten künftig weiter diskutiert werden. Förderrichtlinien, welche die Zusammenhänge stärker in den Vordergrund stellen, erkennen es als Bedarf an, nicht nur einzelne Symptomatiken in den Blick zu nehmen. Erfreulich und exemplarisch zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Forschungsförderrichtlinie der deutschen Krebs-hilfe zu „Krebs und Armut: Soziale Ungleichheiten und soziale sowie finanzielle Folgen bei Krebserkrankungen“: – ein wichtiger Schritt, um Faktoren finanzieller Toxizität zu bestimmen und ihnen sozialstaatlich zu begegnen.

9 Anhang

9.1 Methodisches Vorgehen

Für Lesende, die den Überschuldungsreport seit vielen Jahren lesen, enthält dieses Kapitel nur wenige neue Informationen. Das Erhebungsdesign und die Durchführung der Erhebung haben sich in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. Dennoch möchten wir im Sinne wissenschaftlicher Transparenz und für neue Lesende auch in dieser Ausgabe darlegen, wie bei der Erhebung, Auswertung und Erstellung des Berichts vorgegangen wurde.

9.1.1 Datensatz

Im Dezember 2025 wurden 441 Beratungsstellen, die mit der Fachsoftware CAWIN arbeiten, im Rahmen der Erhebung kontaktiert und gebeten, ihre Daten bis Ende Februar anonymisiert bereitzustellen. Insgesamt haben 122 Beratungsstellen ihre Datensätze für den Überschuldungsreport übermittelt.

Die im Report nunmehr dargestellten Ergebnisse wurden anhand der Datensätze der teilnehmenden Beratungsstellen ausgewertet. Die Daten sind zwar nicht repräsentativ, zeigen aber eine sehr hohe Übereinstimmung mit der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts.

Die Daten sind prozessgeneriert, das heißt, sie sind sog. Nebenprodukte des Beratungsprozesses. Die Kerndaten, also diejenigen Daten, die von den Berater:innen notwendigerweise, z. B. für einen Insolvenzantrag, benötigt und in Pflichtfelder eingetragen werden, sind sehr wertvoll. Solche Daten könnten mit den üblichen Erhebungsverfahren der Umfrageforschung kaum gewonnen werden, weil dies einen großen Zeitaufwand und eine hohe Kompetenz bei den Interviewpersonen voraussetzen würde.

Bei Feldern, die nicht notwendiger Bestandteil des Beratungsprozesses und die keine Pflichtfelder sind, ist der Anteil der Haushalte, bei denen keine oder zum Teil auch widersprüchliche Angaben gemacht werden, größer. Bei jeder Auswertung wird daher die Anzahl der Fälle angegeben, die für die Auswertung herangezogen werden können. Wo dies erkennbar ist, wird auf Widersprüche explizit hingewiesen. Besonders auffällig sind die vielfachen Einträge von Nullen oder fehlende Angaben. Hierdurch kann es zu Verzerrungen in der Stichprobe kommen.

Aufgrund der Zunahme beziehungsweise der Änderung der Zusammensetzung der im Bericht berücksichtigten Beratungsstellen sind Vergleiche zwischen den Überschuldungsberichten der Vorjahre oder auch mit künftigen Berichten nicht möglich. Der Überschuldungsreport stellt jeweils die Entwicklung innerhalb der aktuellen Stichprobe dar. Da diese Stichproben nicht repräsentativ sind und sich jedes Jahr unterschiedlich zusammensetzen, sind teilweise starke Unterschiede zu vorherigen Berichten zu beobachten.

Tabelle 8 zeigt, wie viele Fälle in die Auswertung des Überschuldungsreports einbezogen wurden. Die Fallzahlen zeigen über den Erhebungszeitraum hinweg einen insgesamt deutlich ansteigenden Trend: Von 12.840 dokumentierten Fällen im Jahr 2016 stieg die Zahl auf 36.480 Fälle im Jahr 2025. Dies entspricht annähernd einer Verdreifachung innerhalb von zehn Jahren.

TABELLE 8: FALLZAHLEN NACH JAHR DES BERATUNGSBEGINNS

Beratungsbeginn	Beratungsfälle
2016	12.840
2017	16.766
2018	18.678
2019	20.536
2020	18.983
2021	19.417
2022	20.611
2023	27.414
2024	33.043
2025	36.480
Total	224.768

Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. N=224.768

Tabelle 9 zeigt die Anzahlen der Beratungsstellen und Fallzahlen nach Bundesland. Es stehen insgesamt 224.768 Fälle aus 122 Beratungsstellen aus allen Bundesländern zur Verfügung. Die Tabelle stellt die räumliche Verteilung der Beratungsfälle nach Bundesland dar und setzt sie ins Verhältnis zur Bevölkerungsverteilung in den einzelnen Bundesländern.

TABELLE 9: BERATUNGSFÄLLE JE BUNDESLAND

Bundesland	Anzahl Beratungsfälle	Anzahl Beratungsstellen	Anteil Beratungsfälle	Anteil Bevölkerung
Baden-Württemberg	9.135	8	4%	13%
Bayern	9.603	7	4%	16%
Berlin	11.731	5	5%	4%
Brandenburg	2.022	3	1%	3%
Bremen	5	1	0%	1%
Hamburg	8.451	4	4%	2%
Hessen	7.022	4	3%	8%
Mecklenburg-Vorpommern	12.791	7	6%	2%
Niedersachsen	30.129	18	13%	10%
Nordrhein-Westfalen	67.234	30	30%	22%
Rheinland-Pfalz	14.905	12	7%	5%
Saarland	3.641	2	2%	1%
Sachsen	9.133	4	4%	5%
Sachsen-Anhalt	2.610	2	1%	3%
Schleswig-Holstein	28.847	9	13%	4%
Thüringen	7.509	6	3%	2%
Total	224.768	122	100%	100%

Quelle: CAWIN-Daten; Darstellung: iff. N=224.768 (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025c)

Die Tabelle zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern für das Verhältnis der Beratungsfallzahlen zur Bevölkerungsverteilung. In einigen Bundesländern – etwa Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – werden deutlich mehr Beratungsfälle erfasst, als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Dies deutet entweder auf eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Beratungsangebote, eine

bessere Datenverfügbarkeit oder eine stärkere Erfassungspraxis hin. Umgekehrt sind Baden-Württemberg und Bayern im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert, was auf mögliche Zugangshürden, geringere Beratungsdichte oder Lücken in der Datenerhebung hinweisen kann.

Auffällig ist auch die sehr unterschiedliche Verteilung der Beratungsstellen auf die Bundesländer. Während in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen mehrere Stellen beteiligt waren, wurden in Sachsen-Anhalt alle Beratungsfälle von nur zwei Stellen dokumentiert. Daraus ergibt sich ein sehr hoher Fallanteil pro Einrichtung, was weniger auf ein hohes Fallaufkommen als vielmehr auf eine zentrale Erfassung oder besondere Organisationsstruktur schließen lässt. Insgesamt variieren die Fallzahlen pro Beratungsstelle stark, was Rückschlüsse auf regionale Reichweite, Kapazitäten oder die jeweilige Rolle einzelner Stellen im Erhebungskontext zulässt.

Diese Unterschiede weisen auf ein deutliches Ungleichgewicht in der Stichprobenstruktur hin. Bundesländer mit nur wenigen beteiligten Stellen – wie Brandenburg oder das Saarland – sind hinsichtlich der Aussagekraft eingeschränkt. Die Daten könnten hier durch einzelne große Einrichtungen dominiert sein, deren spezifische Beratungsprofile das Bild verzerren. Zudem ist zu vermuten, dass regionale Unterschiede in der Dokumentationspraxis oder der Beteiligung an der Datenerhebung eine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich aus den vorliegenden Zahlen keine regionalen Bedarfe ableiten. Zwar sind erste Hinweise erkennbar, doch sind sie stark abhängig vom Umfang und der Struktur der Datenerhebung. Eine differenzierte Analyse, die auch methodische Aspekte berücksichtigt, ist daher notwendig, um valide Aussagen über regionale Versorgungslagen, Bedarfe und Zugänge zur Schuldnerberatung treffen zu können.

9.1.2 Statistische Verfahren

Perzentile und Quartile

Zur Beschreibung der verwendeten Daten werden statistische Kennzahlen herangezogen. Diese lassen Aussagen über die Verteilung der Daten zu. Ordnet man eine metrische Reihe der Größe nach, geben Quantile darüber Auskunft, wie hoch der Anteil der Beobachtungen unter oder über einem bestimmten Schwellenwert ist. Am häufigsten werden hierfür Perzentile und Quartile verwendet. Perzentile unterteilen die Datenreihe in 100 gleich große Abschnitte. Quartile bilden die Schwellenwerte in 25%-Schritten ab.

Das erste Perzentil (0,01-Quantil): 1 % der Beobachtungen in der geordneten Reihe liegt unter diesem Wert.

Das letzte Perzentil (0,99-Quantil): 99 % der Beobachtungen liegen unter diesem Wert, in einem % der Fälle sind die Werte höher als dieser Schwellenwert.

Der erste Quartilswert (0,25-Quantil): Der Wert desjenigen Falles, der in der Reihe der nach der Größe geordneten Werte das untere Viertel von den oberen drei Vierteln trennt.

Der letzte Quartilswert: Der Wert desjenigen Falles, der in der Reihe der nach der Größe geordneten Werte die unteren drei Viertel von dem oberen Viertel trennt.

Medianwert

Der Medianwert ist der Wert des Falles, der in der Reihe der nach Größe geordneten Werte in der Mitte liegt.

Für ungruppierte Daten gilt:

$$M = x_{\frac{N+1}{2}} \text{ für eine ungerade Zahl von Werten.}$$

$$M = \frac{1}{2} \left(x_{\frac{N}{2}} + x_{\frac{N}{2}+1} \right) \text{ für eine gerade Zahl der Fälle.}$$

Für gruppierte Daten gilt:

$$M = x + \frac{0,5 - F(x_i^u)}{F(x_i^o) - F(x_i^u)} (x_i^o - x_i^u) \quad ,$$

wobei $F(x_i^u)$ = kumulierte relative Häufigkeit an der Untergrenze der Klasse i

und $F(x_i^o)$ = kumulierte relative Häufigkeit an der Obergrenze der Klasse i bezeichnet.

Gegenüber dem Einfluss von Extremwerten ist der Medianwert robust. Er gibt nur den Wert eines einzigen Falles wieder, nämlich den Wert des mittleren Falles in der nach der Höhe der Werte der interessierenden Variablen geordneten Reihe der Fälle. Der Nachteil besteht darin, dass beim Vorliegen metrischer Daten die vorhandenen Informationen nur unvollständig ausgeschöpft werden. Da im Rahmen der vorliegenden Untersuchung häufig Ausreißer (besonders extreme Werte) auftreten, ist es überwiegend vorzuziehen, mit dem Medianwert zu arbeiten. Außerdem sind die meisten Verteilungen nicht symmetrisch, sondern schief, nämlich linkssteil. Das heißt, die Mehrzahl der Fälle ballt sich bei kleineren Einkommen, Schulden und so weiter, während auf der rechten Seite der Verteilung Fälle mit hohen Einkommen, Schulden et cetera selten auftreten, sich aber bis in sehr hohe Bereiche hineinziehen.

Arithmetische Mittel

Das arithmetische Mittel wird in der Regel bei metrischen Daten verwendet, um das Zentrum der Verteilung zu kennzeichnen. Es hat den Vorteil, die bei metrischen Daten vorhandenen Informationen vollständig zu nutzen. Eine Sortierung der Daten ist daher nicht nötig.

Allerdings wird das arithmetische Mittel gerade deshalb auch von Extremwerten mitbestimmt. Bei kleinen Fallzahlen kann der Einfluss von Extremwerten zu Ergebnissen führen, die nicht mehr dem Zentrum der Verteilung entsprechen.

Bei einer symmetrischen Verteilung der Werte (ohne Ausreißer) sind arithmetisches Mittel und Medianwert identisch. Bei schiefen Verteilungen fallen sie dagegen auseinander. Bei linkssteilen Verteilungen, wie sie für unsere Untersuchung charakteristisch sind, liegt der Median regelmäßig links vom arithmetischen Mittel. Der Median liegt dann näher am Gipfel der Verteilung als das arithmetische Mittel. Soll das Lagemaß angeben, wo sich der Gipfel der Verteilung befindet, ist daher der Median aussagekräftiger.

Nettoäquivalenzeinkommen

Zur Kennzeichnung der Einkommenssituation der Haushaltsmitglieder wird häufig das Nettoäquivalenzeinkommen benutzt. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Berechnung der den Haushaltsmitgliedern durchschnittlich zur Verfügung stehenden Einkommen. Es wird dazu das gesamte dem Haushalt zur Verfügung stehende Nettoeinkommen nicht einfach durch die Zahl der Haushaltsmitglieder geteilt, sondern, je nach Zusammensetzung des Haushalts, für die einzelnen Mitglieder ein unterschiedliches Bedarfsgewicht in den Nenner eingesetzt. Dies begründet sich auf der Annahme, dass einer gemeinsamen Haushaltsführung durch den Größenvorteil Einsparungen entstehen, sodass der Einkommensbedarf nicht linear mit der Zahl der Haushaltsmitglieder zunimmt. Außerdem wird je nach Alter der Mitglieder ein unterschiedlicher Bedarf angenommen. In der Literatur wurden zahlreiche Wägungsschemata vorgeschlagen. Die vorliegende Arbeit verwendet das Wägungsschema der sogenannten modifizierten OECD-Skala, vor allem, weil es sich in der Praxis weitgehend durchgesetzt hat und es ein hohes Maß an Vergleichbarkeit mit anderen Daten gewährleistet. Die modifizierte OECD-Skala verwendet bei dem Haupteinkommensbezieher im Haushalt das Gewicht 1,0; für jede weitere Person ab 14 Jahren im Haushalt das Gewicht 0,5; und für jede weitere Person unter 14 Jahre das Gewicht 0,3.

$$\text{NettoÄqEink} = \frac{\text{NettoHHEinkommen}}{\sum \text{Gewichte}}$$

Beispiel: Ein Vierpersonenhaushalt besteht aus Vater, Mutter, einem Kind über 14 und einem unter 14 Jahren.

$$= \text{NettoÄqEink} = \frac{\text{NettoHHEinkommen}}{1 + 0,5 + 0,5 + 0,3} = \text{NettoÄqEink} = \frac{\text{NettoHHEinkommen}}{2,3}$$

Betroffenheitsindex

Der Betroffenheitsindex wird angewandt, um herauszufinden, welche Personengruppen bei den Ratsuchenden unter- bzw. überrepräsentiert sind. Ein Abgleich von demographischen Charakteristiken der untersuchten Beratungsfälle mit dem deutschlandweiten Mikrozensus

gibt darüber Auskunft, welche Personengruppen eher von Überschuldung betroffen sind. Dieser Vergleich wird mit dem sogenannten Betroffenheitsindex dargestellt (vgl. hierzu auch Größl und Peters 2020, S. 32). Der Betroffenheitsindex (B) gibt die Stärke der Abweichung demographischer Charakteristiken des Ratsuchenden (S) und der deutschlandweiten Verteilung dieser Charakteristiken aus dem Mikrozensus (R) an.

9.2 Beschreibung der Beratungsstellen

Baden-Württemberg

Diakonie EKIBA

Diakonie Reutlingen

Diakonie Ulm

Diakonisches Werk Main-Tauber-Kreis

Kreisdiakonieverband Landkreis Esslingen

Landratsamt Böblingen Landratsamt Hohenlohekreis

Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung e.V.

Der Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung e.V. (Vbl) ist ein Beschäftigungsträger und sozialer Dienstleister, der in Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis in verschiedenen Projekten und Maßnahmen Beschäftigung und Beratung anbietet. Seit 2019 bietet der Vbl eine soziale Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Heidelberg an.

Mit derzeit drei Berater*innen prüfen wir die Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen und leiten erforderliche Maßnahmen ein. Schwerpunkt unserer Tätigkeit sind Schuldenbereinigungspläne und Vergleiche mit den Gläubigern, sowie Antragsstellung und Begleitung im Insolvenzverfahren. Hierbei beraten wir auch Einzelunternehmer und leisten Hilfestellung bei der Antragsstellung eines Regelinsolvenzverfahrens.

Bayern

AWO-Kreisverband München Land e.V.

AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. – Schuldnerberatung / Insolvenzberatung Roth

Seit 1994 existieren die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Roth und Schwabach unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mittelfranken-Süd e.V. Die Beratung ist für die Bewohner des Landkreises Roth und der Stadt Schwabach kostenlos.

Grundsätzlich stehen die Beratungsstellen allen Bevölkerungs- und Einkommensschichten offen. Die Beratung orientiert sich am Einzelfall und gibt theoretische und praktische Hilfen zur Überwindung einer wirtschaftlichen und/oder psychosozialen Notlage. Beide Häuser sind an das städtische Bussystem angebunden und gut erreichbar. Sie liegen ebenerdig und sind behindertengerecht ausgebaut. Der Zugang zur Beratungsstelle wird niederschwellig gehalten. Es ist sichergestellt, dass jeder Ratsuchende innerhalb eines kurzen Zeitraumes (2 Wochen) einen Beratungstermin erhält. Es sind auch Abendtermine für Beschäftigte nach Absprache möglich. Das Telefon der Beratungsstellen ist regelmäßig von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Wir leisten professionelle Schuldner- und Insolvenzberatung überwiegend basierend auf der theoretischen Grundlage der Einzelfallhilfe oder der systemischen Beratung. Da die Ursachen der Überschuldung vielschichtig sind, wird eine individuelle Lösung gesucht, die sich an den Besonderheiten des Einzelfalles orientiert. Grundsätzlich ist die Arbeit an den Ressourcen des Kunden ausgerichtet. Die „Hilfe zur Selbsthilfe“ steht im Vordergrund. Primär soll ein weiteres Absinken der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ratsuchenden vermieden werden. Durch Vernetzung mit anderen Fachdiensten und Behörden werden Wege verkürzt und Gelder gespart. Ein Ziel ist es, die Mitarbeiter von anderen Fachdiensten, Ämtern und Behörden durch unsere Tätigkeit zu entlasten. Das Gegenüberstellen der monatlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan verschafft dem Ratsuchenden einen Überblick über seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

Caritas Eichstätt

Caritas Neumarkt

Diakonie Rosenheim Schuldner- und Insolvenzberatung

Diakonisches Werk Ingolstadt e.V.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werks Ingolstadt e.V. berät überschuldete Menschen aus der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt. Das Beratungsangebot gibt es seit 1989.

Zudem beraten wir auch in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth.

Ziel der Beratung ist es, die finanzielle Notsituation zu überwinden und die Existenz zu sichern. Gemeinsam werden Wege gesucht und Lösungen erarbeitet, sei es in Form von Schuldenregulierung oder Stabilisierung der Lebensverhältnisse.

Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei. Wir arbeiten in Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen.

Wir bieten offene Sprechstunden an, um eine Erstberatung zu erhalten. Es besteht aber auch die Möglichkeit sich über die Online- Beratung anonym beraten zu lassen.

H-TEAM e. V.

Die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatung des H-TEAM e.V. unterstützt in Überschuldung geratene Menschen in München. Gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet sie im vertraulichen Rahmen einen tragfähigen und nachhaltigen Weg aus der Überschuldung und begleitet die Umsetzung. Alle Beratungsgespräche erfolgen kostenfrei und vertraulich. Konkret bietet die Beratungsstelle des H-TEAM e.V. Hilfeleistungen wie

- Klärung der finanziellen und persönlichen Situation
- Prüfung der Schulden
- Einnahmen- und Ausgabenplanungen
- Pfändungsschutzmaßnahmen
- außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern
- Vorbereitung einer Verbraucherinsolvenz

Zielsetzung ist, gemeinsam mit dem Hilfesuchenden einen tragfähigen Weg aus der Überschuldung zu erarbeiten. Des Weiteren hat unsere Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ein Präventionsprojekt speziell für Förderschulen in und um München entwickelt. Hier geht es darum, grundlegende Finanzkompetenzen und Informationen im Umgang mit Verträgen und Geld zu vermitteln und somit Überschuldung zu vermeiden. Unser Projekt Wanderausstellung „Schulden sind doof und machen krank“ kann gegen eine Gebühr bei uns ausgeliehen werden. Weitere Informationen finden sie unter www.h-team-ev.de

Schuldnerberatung Richter

Berlin

AWO Suedost

Caritas Berlin

Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.

DILAB e.V.

Nach über 30 Jahren erfolgreicher Beratung verabschieden wir uns aus der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung. Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für Ratsuchende aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg übernimmt ab dem 01.01.2026 der Deutsche Familienverband Landesverband Berlin e. V..

Brandenburg

Caritas Brandenburg

DRK Kreisverband Uckermark Ost e. V.

Freier Betreuungsverein Teltow-Fläming

Bremen

Arbeitnehmerkammer

Hamburg

afg worknet Schuldnerberatung gGmbH

Die afg worknet Schuldnerberatung gGmbH ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle nach § 305 InsO. Sie ist mit insgesamt 16 Teammitgliedern seit dem 01.07.2003 auch im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg tätig. Hier bietet die afg worknet Schuldnerberatung im Rahmen der sozialen Schuldenberatung Informationsveranstaltungen, individuelle Einzelberatungen, die Durchführung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren inklusive Antragserstellung sowie verschiedene Präventionsmodule an. Mit ihrem Angebot „SchuB vor Ort - die mobile Schulden- und Budgetberatung“ ist sie seit 2008 erfolgreich in diversen Sozialräumen in Hamburg unterwegs. So werden auch bisher weniger mobile Ratsuchende erreicht und das Beratungsspektrum der Sozialen Schuldenberatung bekannter gemacht. Auch Schulungen im Bereich der allgemeinen und speziellen Finanzbildung nehmen einen immer größeren Stellenwert ein. Durchschnittlich betreut die afg worknet Schuldnerberatung pro Jahr

700 Haushalte bei der Schuldenregulierung im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hinzu kommen noch ca. 2000 Beratungen in der Kategorie Existenzsicherung und Schuldner:innenschutz. Auch im Bereich der Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches Soziale Schuldenberatung und der Ausbildung von Nachwuchskräften ist die afg worknet Schuldnerberatung regional und bundesweit engagiert.

Diakonie Hamburg

Hamburger Arbeit

S&S gGmbH

Hessen

AWO Fulda

Caritas Marburg

Landgericht Kassel

Schuldnerberatung SEK Verbraucherzentrale Hessen

Stiftung Christen Helfen

Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitslosenverband Uecker-Randow

Caritas Vorpommern

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin – Region Vorpommern bietet seit Mitte der 90-er Jahre für Ratsuchende mit finanziellen Schwierigkeiten professionelle Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung an. An den Standorten Greifswald und Bergen auf Rügen stehen fachlich geschulte Fachberater mit langjähriger Erfahrung zur Verfügung.

Die Beratungsstellen sind seit 1999 als geeignete Stellen gemäß § 305 InsO anerkannt.

Die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bietet Verbraucherhaushalten Hilfe bei allen gängigen Überschuldungsproblematiken, auch bereits dann, wenn eine solche Problematik droht. Krisenintervention und Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren sind fester Bestandteil der Beratung. Das Beratungs- und Hilfsangebot folgt den Grundsätzen von: Recht auf Anonymität, Freiwilligkeit der Beratung, Einhaltung des Datenschutzes, Bereitschaft der Mitwirkung an der Problemlösung, Ganzheitliche Beratung, Einzelfallbetrachtung, Ergebnisoffenheit.

Weitere Informationen finden Sie unter www.caritas-vorpommern.de

Diakoniewerk Kloster Dobbertin

DRK Kreisverband Ostvorpommern-Greifswald e.V. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB) Wolgast

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB) am Standort Wolgast befindet sich in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Ostvorpommern-Greifswald e.V. Gemäß den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes bietet die staatlich anerkannte Stelle eine vertrauliche, kostenfreie und unabhängige Unterstützung für Menschen in finanziellen Krisensituationen. Das geografische Zuständigkeitsgebiet umfasst die Regionen Anklam, Wolgast sowie die Insel Usedom. Das Team vor Ort besteht aus zwei fachspezifischen Beratungskräften und einer Verwaltungskraft. Neben der klassischen Budget- und Krisenberatung sichert die Beratungsstelle die Ausstellung von Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und begleitet Ratsuchende umfassend im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

eibe e.V. Rostock

Perspektive e.V. Waren

Schuldnerberatung Schwerin, Hagenow, Ludwigslust

Der Volkssolidarität Schwerin- Westmecklenburg e.V. ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbstständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Der Verband ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe am Herzen liegt. Das Leitmotiv des Wirkens lautet „Miteinander-Füreinander“. Der Verband betreibt neben den 3 Schuldner- und Insolvenzberatungen in Schwerin, Hagenow und Ludwigslust, 2 Begegnungsstätten, mehrere Pflegeheime, mehrere Tagespflegen, ambulante Pflegedienste und Kitas u.a. in Schwerin und in den Kreisen Ludwigslust- Parchim und Nordwestmecklenburg.

Die Anerkennung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Insolvenzordnung (InsO) erfolgte durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Auftrag- und Zuwendungsgeber sind die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust- Parchim. Der Verein bringt darüber hinaus einen finanziellen Eigenanteil auf.

Insgesamt arbeiteten 10 Berater/innen mit einer Gesamtstundenzahl von 152 Stunden/Woche und zwei Verwaltungsfachkräfte in den Beratungsstellen.

Die Beratungsstelle ist Bestandteil des Netzes von spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist grundsätzlich offen für alle Ratsuchenden, konzentriert sich in ihrer Tätigkeit aber auf das Gebiet der Stadt Schwerin und den Städten Hagenow und Ludwigslust mit deren Umkreis. Unsere Beratungsstellen arbeiten

nach den von der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg - Vorpommern verabschiedeten Qualitätskriterien in der sozialen Schuldner - und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern. Das Qualitätsmanagementsystem entspricht den "Qualitätsstandards der sozialen Schuldner - und Insolvenzberatung" der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatungen. Ziel der Arbeit ist es, eine angemessene Hilfeleistung demjenigen zugutekommen zu lassen, der sich in einer sozialen und wirtschaftlichen Notlage befindet. Diese Notlage ist durch Überschuldung gekennzeichnet. Im Mittelpunkt steht die Förderung der Handlungsautonomie des ratsuchenden Menschen. Es soll die selbstständige Alltagsbewältigung erhalten bzw. wiederhergestellt werden. In diesem Sinne sollen Partizipation und Teilhabe gefördert werden. Die Beratungsstelle berät unabhängig, neutral und niederschwellig. Grundvoraussetzung dafür ist die Freiwilligkeit des Ratsuchenden. Ergebnis einer jeden Beratung sollte die Entschuldung sein. In der Praxis zeigt sich jedoch, bereits das Abwenden einer weiteren Verschlechterung der finanziellen und persönlichen Situation ist allein schon ein Erfolg. Jeder Klient wird als Einzelfall betrachtet und individuell, entsprechend seinen Bedürfnissen und Notwendigkeiten behandelt. Gemeinsam mit dem Klienten werden Lösungen erarbeitet, die es ihm ermöglichen, aus der Schuldensituation vernünftig herauszukommen und zukünftig mit den persönlich zur Verfügung stehenden Mitteln haushalten zu können.

Weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.vs-swm.de

Volkssolidarität Schwerin

Niedersachsen

AWO Hannover

Caritas Osnabrück

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e.V.

Über Schulden spricht man nicht – WIR SCHON! Schuldnerberatung ist beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Braunschweig-Salzgitter seit 1984 ein Arbeitsfeld der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, das sich im Laufe der Jahre zu einem spezialisierten Beratungsangebot entwickelt hat. Das Team der Beratungsstelle besteht aus SozialarbeiterInnen/PädagogInnen, die über eine Ausbildung als zertifizierte Schuldnerberater*innen verfügen. Das Angebot Schuldnerberatung ist eine Form der Lebensberatung mit dem Schwerpunkt wirtschaftliche/ finanzielle Schwierigkeiten und den damit zusammenhängenden

psychosozialen Problemen. Die Schuldnerberatungsstelle arbeitet konzeptionell ganzheitlich. Das heißt, Lösungsmöglichkeiten beziehen sich auf die Person der Ratsuchenden und ihre individuelle Lebenssituation, nicht ausschließlich auf deren Schulden. Die Schuldnerberatungsstelle bietet kostenlose Beratung und Hilfestellung bei finanziellen und persönlichen Fragen rund um das Thema Schulden. Dabei geht es vor allem um Hilfe zur Selbsthilfe. Die Beratung bietet keine fertigen Lösungen, sondern regt den selbstverantwortlichen Entscheidungsprozess an. Dabei unterstützen Schuldnerberater*innen die Ratsuchenden bei der aktiven Auseinandersetzung mit dieser problematischen Lebenssituation und bei der Sanierung der wirtschaftlichen Lage. Ziel ist es, dass Ratsuchende ihre finanziellen Angelegenheiten künftig (wieder) eigenverantwortlich regeln können. Gemeinsam mit den Ratsuchenden entwickeln die Berater*innen ein individuelles Konzept.

Diakonisches Werk Bramsche

Diakonie Cloppenburg

Diakonie Friesland

Diakonisches Werk Oldenburger Münsterland mit den Geschäftsstellen Cloppenburg und Vechta

Das Diakonische Werk Oldenburger Münsterland setzt sich aus den beiden Geschäftsstellen in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta zusammen. Seit vielen Jahren bieten diese Soziale Schuldnerberatung an. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos und unterliegt natürlich den Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen. Sie richtet sich primär an Privatschuldner und ehemals Selbständige. Zudem sind Cloppenburg und Vechta, gemäß Insolvenzordnung für die Abwicklung von Insolvenzverfahren mit dem Ziel einer Restschuldbefreiung nach 3 Jahren, vom Land Niedersachsen anerkannte Beratungsstellen. Die Arbeit ist ganzheitlich und umfasst: Existenzsicherung/Krisenintervention, finanziell rechtliche Beratung, lebenspraktische Beratung, sozialpädagogische Hilfen und Prävention. Der Budgetberatung sowie dem Schuldnerschutz kommt eine große Bedeutung zu. Ziel ist es, dass sich die Situation der Ratsuchenden umfassend und dauerhaft verändert. Im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird angestrebt, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten künftig wieder selbständig zu regeln. Die Schuldnerberatung versucht auf Grundlage einer Vollmacht, zwischen beiden Seiten einen Interessenausgleich zu schaffen, der einerseits die Forderungen der Gläubiger berücksichtigt und andererseits die Existenzgrundlage der Schuldner sicherstellt.

Diakonisches Werk Aurich

Das Diakonische Werk Aurich bietet eine vertrauliche, in der Regel kostenlose und auf Wunsch auch anonyme SchuldnerInnenberatung an, um Menschen in finanziellen Schwierigkeiten zu unterstützen. Die qualifizierten Beratungskräfte unterstützen die Ratsuchenden bei der Klärung der Ursachen von Überschuldung, bei der Gewinnung eines Überblicks über die Schuldenlage und bei der Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen. Ferner wird zum Verbraucherinsolvenzverfahren beraten und die Antragsstellung vorbereitet. Auch die Ausstellung von Bescheinigungen für Pfändungsschutzkonten und die Hilfe bei der Haushaltsplanung gehören zu den Angeboten. Der ganzheitliche Beratungsansatz zielt darauf ab, nicht nur die Schuldenproblematik zu lösen, sondern auch die soziale Teilhabe zu fördern. Die SchuldnerInnenberatungsstelle ist eine anerkannte Stelle gemäß § 305 InsO. Es wird eng mit internen Organisationseinheiten zusammengearbeitet (z. B. Suchtberatung, Straffälligenhilfe) als auch mit externen Kooperationspartnern. und arbeiten eng mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied beim Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen (FSB Bremen) und bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung genießt die Beratungsstelle juristische und fachliche Unterstützung sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden.

Diakonisches Werk Bramsche

Das Diakonische Werk Bramsche bietet seit dem 28.05.2005 Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung an und ist als geeignet geltende Stelle im Land Niedersachsen anerkannt. Seit Dezember 2017 hat die Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes Bramsche die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 und das Diakonie- Siegel Schuldnerberatung erlangt und bis heute mehrfach rezertifiziert. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Das Diakonische Werk hat vier Dienststellen im Landkreis Osnabrück: Bohmte, Bramsche, Fürstenau und Quakenbrück. Wir helfen und beraten:

- bei Problemen mit Zahlungsverpflichtungen
- eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern zu vereinbaren
- bei der Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens
- bei der Budgetberatung/ Haushaltsbuchführung
- zum Thema Leben mit Schulden
- präventiv, zur Verhinderung von weiteren Schulden
- beim Umgang mit Pfändungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Schuldner- und Insolvenzberatung Lichtblick Dithmarschen

Diakonisches Werk des Ev. Luth. Kirchenkreises Dithmarschen

Unsere Beratungsstelle ist Teil der Beratenden Dienste des Diakonischen Werkes Dithmarschen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Sozialberatung, der Suchtberatung, der Familienberatung und der Migrationsberatung. Das Diakonische Werk Dithmarschen hat seinen Hauptsitz in Meldorf (Nordermarkt 8), weitere Beratungsstandorte sind Heide (Markt 27) und Brunsbüttel (Koogstr. 24). Somit können im gesamten ländlichen Flächenkreis Dithmarschen niedrigschwellige Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes nur für Mittel- und Süderdithmarschen zuständig ist.

Aufgaben:

Schuldnerberatung: Klärung der finanziellen Situation, Forderungsüberprüfung, Verhandlung mit Gläubigern, Krisenintervention bei existenzbedrohenden Krisen (Lohn-/ Kontenpfändung, Mietschulden, Strom- und Gassperren), Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen, Prävention in Schulen

Insolvenzberatung: Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Ausstellung von Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches, Unterstützung und Begleitung im Insolvenzverfahren

Eine Mitarbeiterin der Schuldnerberatungsstelle ist im Rahmen der Präventionsarbeit in Schulen und Bildungseinrichtungen unterwegs. Sie bildet Schüler- und Schülerinnen sowie Auszubildende alters- und zielgruppengerecht zum Thema Finanzkompetenz und Schuldenvermeidung fort.

Neben den terminierten Beratungsgesprächen bieten wir 1x wöchentlich eine offene Sprechstunde für Neuaufnahmen an. Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Beratungsterminen und den daraus entstehenden Tätigkeiten in Bezug auf die Abwicklung der Fälle, entstehen ggf. längere Wartezeiten für Kliententermine.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Diakonischen Werkes ist durch das Land Schleswig-Holstein als „geeignete Stelle“ nach § 305 der Insolvenzordnung (InsO) anerkannt und ist damit auch Insolvenzberatungsstelle. Die Mitarbeitenden sind ein multiprofessionelles Team aus SozialarbeiterInnen, Bankkaufleuten und Verwaltungskräften.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover

Schuldner- und Insolvenzberatung der Ev.-ref. Kirche im SV Nördliches Ostfriesland

Unsere Schuldnerberatungsstelle ist eine Anlaufstelle für Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten, die dabei hilft, Schulden abzubauen, den Lebensunterhalt zu sichern und langfristig

finanzielle Stabilität zu erlangen. Wir bieten konkrete Hilfe bei der Haushaltsplanung, verhandeln mit Gläubigern und unterstützen bei der Vorbereitung eines eventuellen Insolvenzverfahrens

SKM Lingen e.V.

Verbraucherhilfe Nienburg Hannover

Nordrhein-Westfalen

Arbeiterwohlfahrt Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Lippstadt

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen / Märkischer Kreis

AWO Düsseldorf – Familienglobus gGmbH

Schulden- und Insolvenzberatung

In den 1990er Jahren erkannten die Mitarbeitenden der „Beratungsstelle für Haftentlassene und ihre Familien“ der AWO in Düsseldorf den großen Bedarf an sozialer Schuldenberatung bei ihren Klientinnen und Klienten und begannen, Schuldenberatung in ihr Angebot zu integrieren. Daraus entwickelten sich die spezialisierte Schulden- und Insolvenzberatung für Inhaftierte und die allgemeine Schulden- und Insolvenzberatung.

Die spezialisierte Schuldenberatung widmet sich weiterhin ihrer ursprünglichen Kernaufgabe und bietet aufsuchende Beratung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen an.

Die allgemeine Schulden- und Insolvenzberatung richtet sich heute an alle Düsseldorferinnen und Düsseldorfer und gehört dem Verbund der sozialen Schuldnerberatungsstellen der Stadt Düsseldorf an. Der Verbund verfolgt das gemeinsame Ziel, allen Ratsuchenden, die überschuldet oder von Überschuldung bedroht sind, innerhalb eines Monats den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen sozialen Schuldenberatung zu ermöglichen.

Wir orientieren uns an den Wünschen und Bedürfnissen unserer Kunden und arbeiten lösungsorientiert. Ebenso wichtig ist es uns, die Ziele einer ganzheitlichen und nachhaltigen Beratung im Auge zu behalten.

Zu unserem Angebot gehört neben der individuellen Beratung auch die Vermittlung von Finanzkompetenz zur Schuldenprävention. Unsere Bildungsangebote und Informationsveranstaltungen zur Vermittlung von Finanzkompetenz richten sich an Personengruppen aller Altersgruppen. Für Schüler*innen, Auszubildende, Eltern, Senior*innen, Arbeitssuchende und

Multiplikator*innen gibt es entsprechende Angebote. Die enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Jugendmedienschutz und Medienprävention der AWO Düsseldorf ermöglicht kombinierte Angebote zur Finanz- und Medienkompetenz, die besonders für Kinder und Jugendliche interessant sind.

Unsere Beratungsstelle wird gefördert durch

- die Landeshauptstadt Düsseldorf
- das Land Nordrhein-Westfalen
- den Sparkassenfonds zur Mitfinanzierung der Schulden- und Insolvenzberatungsstellen.

AWO Leverkusen

AWO Ostwestfalen-Lippe e.V.

AWO Rhein-Oberberg

Caritas Ahaus-Vreden

Caritas Eifel

Caritas Euskirchen

Caritasverband Lippe u. Bad Pyrmont e.V.

Caritas Verden

Caritas Viersen

Diakonie Dortmund

Diakonie WesT e.V.

Auskommen mit dem Einkommen: Angesichts steigender Ausgaben und obendrein sinkender Einkünfte wird dies für viele Menschen zu einer Herausforderung. Das Team der Schuldner- und Insolvenzberatung bietet individuelle und kompetente Unterstützung an. Unsere Beratungsstellen finden Sie in Dülmen, Coesfeld, Gronau und Steinfurt.

Bei allen Fragen rund um das Thema Finanzen, (Ent-) Schulden oder Verbraucher-Insolvenzverfahren steht das Team Ratsuchenden helfend zur Seite.

Ziel unserer Beratung ist es, Schuldnern zu helfen, die Existenz zu sichern und einer weiteren Verschuldung entgegenzuwirken. Gemeinsam mit den Schuldnern wollen wir Lösungen

entwickeln, vorhandene Schulden zu regulieren und Strategien für einen wirtschaftlichen Neuanfang schaffen.

Unsere Beratungsstellen sind zudem anerkannte Insolvenzberatungsstellen nach §305 InsO. Bei uns erhalten Schuldner umfassende Informationen über die Voraussetzungen eines Insolvenzverfahrens und wir unterstützen bei der Antragstellung.

Diakonische Werke Dinslaken und Wesel

Die Schuldner- und Insolvenzberatung in kooperativer Trägerschaft hat ihre Zuständigkeit im rechtsrheinischen Kirchenkreis Wesel, der sich auf der Nord-Süd-Achse von Emmerich bis nach Duisburg-Walsum und auf der Ost-West-Achse von Schermbeck bis zum Rhein erstreckt. Unser Team besteht aus einer Mitarbeiterin und zwei Mitarbeitern, die alle in Vollzeit angestellt sind. Hinzu kommt ein Anteil einer Sekretariatsstelle sowie zwei ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Beratung findet im Rahmen einer ganzheitlichen Einbeziehung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Lebenssituation statt. Auch wenn die Schuldnerberatung allein für Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII gefördert wird und wir diesem Personenkreis vorrangigen Zugang binnen spätestens 14 Tagen ermöglichen, steht unsere Schuldnerberatung allen Ratsuchenden offen. Wir beraten auch ehemals Selbständige, nicht aber aktiv Gewerbetreibende oder Immobilieneigentümer. Ziel ist es, denjenigen zu helfen, die ihre bestehende oder drohende Überschuldung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können. Gemeinsam werden alle relevanten Aspekte betrachtet, Wege aufgezeigt und Regulierungslösungen erarbeitet. Wir beraten und unterstützen bei Existenzsicherung, Prüfung des Finanzhaushalts, Pfändungsschutz und Bescheinigung höherer Freibeträge auf Pfändungsschutzkonten, Abwendung von Energiesperren oder Inhaftierung, Gläubigerermittlung, Regulierungsplanung, Verhandlungen mit Gläubigern oder der Vorbereitung und Beantragung von Insolvenzverfahren. Wo es sinnvoll ist, kooperieren wir mit weiteren Trägern und Unterstützungsangeboten und profitieren davon, dass zu unseren Diakonischen Werken neben weiteren Angeboten auch ein Verein für rechtliche Betreuungen, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Ambulant betreutes Wohnen oder die Beratungsstelle Arbeit gehören.

Neben unserer Beratungsarbeit engagieren wir uns auch im Bereich der Schuldenprävention. Die zunehmende Überschuldung von jungen Erwachsenen durch Nutzung von Bezahldiensten wie PayPal, Klarna & Co und die leichte Verfügbarkeit von Internetkäufen führen dazu,

dass insbesondere junge Menschen schnell den Überblick über Ihre finanzielle Situation verlieren.

Aus diesem Grund setzen wir uns im Bereich der Schuldenprävention ein. Im Rahmen des von uns entwickelten Programm „Präventionsteam Finanzielle Bildung“ bieten wir Veranstaltungen für Schulen und Bildungsträger im Wesel, Dinslaken und Schermbeck an. Ein Ausbau des Programmes für Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in leichter Sprache ist noch in der Entwicklung und soll im kommenden Jahr starten.

Unser Ziel ist es, jungen Menschen die Grundlage für ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben zu vermitteln.

Diakonisches Werk Leverkusen

Die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Leverkusen ist eine seit 1999 anerkannte Beratungsstelle nach §305 InsO.

Das Team besteht aus 5 hauptamtlich Mitarbeitende (drei Beratende und zwei Verwaltungskräfte mit unterschiedlichen Stellenanteilen) sowie einen Pool von zehn ehrenamtlich engagierten Mitarbeitenden.

Die ehrenamtliche Mitarbeit erfolgt zum einen im Bereich der unterstützenden Schuldnerberatung sowie im Bereich Prävention:

Kursveranstaltungen zur Finanzkompetenz in Schulen und bei anderen Bildungsträgern

Finanzielle Sicherheit im Alter als niederschwelliges und aufsuchendes Projekt für ältere Menschen im Sozialraum

Im Jahr 2025 wurden 362 Menschen beraten und 136 Insolvenzanträge gestellt.

GG-Consulting

Parisozial Lippe

PariSozial Minden-Lübbecke/Herford

SB Evangelische Gemeinde Düren

Die Evangelische Gemeinde zu Düren bietet verschiedene Beratungs- und Begegnungsangebote unter einem Dach an. Von Familien- und Erwachsenenbildung bis zum Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung reicht das umfangreiche Spektrum.

Seit 1994 gibt es die Schuldenberatung, die später in Schulden- und Insolvenzberatung umbenannt wurde. Seit 1998 besteht die Anerkennung nach § 305 InsO. Wir sind ein interdisziplinäres Team vorrangig aus dem Bereich der Sozialen Arbeit.

Im Kreis Düren leben überdurchschnittlich viele Erwachsene, die von Überschuldung betroffen sind. Schwerpunkte unserer Arbeit sind Beratung, Unterstützung und Begleitung von diesen Einzelpersonen und Familien. Mit differenzierten Angeboten reagieren wir auf den unterschiedlich dringenden Beratungsbedarf der Ratsuchenden: telefonische Beratung, persönliche Beratungsgespräche, Kriseninterventionen und Vorträge.

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Jobcenter des Kreises Düren. Seit 2005 erhalten Empfänger von SGB II-Leistungen mit Zuweisung des Jobcenters einen vorrangigen Zugang zu unserer Beratungsstelle. Alle anderen Personengruppen werden auch kostenfrei beraten. Des Weiteren bieten wir Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in Familienzentren, Schulen, bei Beschäftigungsträgern sowie für Multiplikatoren an.

Daneben engagieren wir uns in verschiedenen Gremien, um notwendige Lobbyarbeit zu leisten und die Vernetzung zu fördern. Als Beispiel sei der „Runde Tisch gegen Energiearmut im Kreis Düren“ erwähnt, der seit 2013 von uns organisiert und moderiert wird.

Schuldnerberatung Aachen e.V.

Der gemeinnützige Verein der Schuldnerberatung Aachen e.V. steht Ratsuchenden aus der Städteregion Aachen zum Thema Überschuldung zur Seite. Er wurde 1997 von Aachener Vertreter:innen verschiedener Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften gegründet und ist Mitglied des Paritätischen NRW. Das multiprofessionelle Team besteht aktuell aus vier Beratungskräften und einer Verwaltungskraft. In zwei Sprechstunden pro Woche werden Kurzberatungen angeboten und dringende Anliegen bearbeitet; unter anderem informieren wir zum Pfändungsschutz und stellen P-Konto-Bescheinigungen aus. Daraus ergeben sich in vielen Fällen intensive Schuldner- und Insolvenzberatungen. In diesen geht es neben Existenzsicherung und Haushaltsplanung meist darum die Ratsuchenden zu unterstützen, eine Übersicht über die Schulden zu bekommen, den Gläubiger:innen einen Regulierungsvorschlag zu unterbreiten und ggf. einen Insolvenzantrag zu stellen. Wir sind gut vernetzt und kooperieren eng mit anderen Unterstützungsangeboten. Darüber hinaus bieten wir Informations- und Präventionsveranstaltungen für Betroffene und für Multiplikator:innen an. Weitere Informationen unter: www.schuldnerberatung-ac.de

Schuldnerberatung Dortmund Grünbau gGmbH

Schuldnerhilfe Köln

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V.

SKM Siegburg -Außenstelle Bornheim

Schuldner- und Insolvenzberatung des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Stolberg

Die Beratungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Stolberg bietet bereits seit den 80er Jahren Schuldner- und Insolvenzberatung in Stolberg an. Mit Bescheid vom 12.11.1988 wurde sie als geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 der InsO anerkannt.

Angeboten werden wöchentliche offene Sprechstunden für Betroffene in Stolberg und Eschweiler. In diesem Rahmen führen wir Einzelfallberatungen durch und stellen P-Konto-Bescheinigungen aus. Wir unterstützen die Klienten, ihre Haushaltssituation zu konsolidieren und ihre Schuldensituation zu ordnen und zu analysieren. Darüber hinaus begleiten wir sie beim Abschluss eines Vergleichs oder der Vereinbarung von Stundungen mit den Gläubigern und erforderlichenfalls bei der Einreichung eines Insolvenzantrages. Zusätzlich bieten wir Präventionsveranstaltungen in Form von Vorträgen und themenbezogene Unterrichtseinheiten in Schulen an.

2025 führten wir insgesamt 964 Kurzberatungen durch und begleiteten 164 Klienten intensiv auf dem Weg zur Konsolidierung ihrer Schulden.

Zusätzlich zur Schuldner- und Insolvenzberatung bietet der SkF Stolberg ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot an: Allgemeine Soziale Beratung, Schwangerschaftsberatung, Beratung für Alleinerziehende / Menschen in Trennungssituationen, Frühe Hilfen, Fluthilfe, Flüchtlingsberatung, Ambulant Betreutes Wohnen, Rechtliche Betreuungen u.v.m..

Von diesem Fachwissen profitieren wir auch im Rahmen der Schuldnerberatung und können so den Klienten ein ganzheitliches Beratungsangebot machen.

Die Beratungsstelle ist Mo – Fr von 9 – 13 Uhr sowie Mo – Do von 14 – 16 Uhr unter Tel. 02402-951640 erreichbar.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Hörde

Rheinland-Pfalz

AWO Kreisverband Südpfalz e.V.

Caritas Bingen

Caritas Speyer

Caritas Trier

Der Caritasverband Trier e.V. berät seit 1993 überschuldete Einzelpersonen und Familien, die in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg leben. Zu unserem Team zählen neben den hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sieben Ehrenamtliche, die uns auf vielfältige Weise unterstützen. Auf diese Weise können wir wöchentlich 25 Termine in unserer Info-Sprechstunde anbieten, welche regelmäßig ausgebucht ist. Jährlich können wir so neben etwa 300 umfangreicheren Beratungen ca. 1.200 Menschen im Rahmen einer Kurzberatung zeitnah zu ihren finanziellen Problemen beraten.

Über das vom BMJV geförderte Projekt „Engagiert in der Schuldnerberatung“ werden die Ehrenamtlichen umfassend geschult und betreut, sodass sie inzwischen selbst Schulungen anbieten und durchführen können. Mehrere kostenlose Informationsveranstaltungen stießen bei den Bürger:innen auf reges Interesse.

Daneben können wir im Rahmen des Präventionsprojekts „Young Finance“, bei dem ebenfalls ehrenamtlich Engagierte mitwirken, nun schon im dritten Jahr Veranstaltungen zu finanzieller Bildung in regionalen Schulen durchführen, die jungen Menschen Finanzkompetenz vermitteln und sie bei der Vermeidung von Schuldenfallen wie „Buy now, pay later“ unterstützen.

Neben Vergleichsverhandlungen, Budgetberatung und Insolvenzanträgen müssen sich die Berater:innen zunehmend mit Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Pfändungsschutzkonten beschäftigen. Immer wieder erhalten Menschen trotz eines Rechtsanspruchs kein P-Konto bzw. nur unter unzulässigen Bedingungen und benötigen schnelle Unterstützung der Beratungsstelle. Aus diesem Grund haben wir im Rahmen der Aktionswoche 2026 eine gemeinsame Erklärung mit den anderen Beratungsstellen in Trier abgegeben.

Neu ist, dass die Bescheinigung für das P-Konto nun online über KonBeO beantragt und versandt werden kann. Neben der Onlineberatung bieten wir so vermehrt digitale Zugangsmöglichkeiten an, um den Zugang zu Schuldnerberatung niedrigschwellig und einfach zu ermöglichen.

Diakonie Altenkirchen

Diakonie Trier

DRK KV Alzey e.V

Der DRK KV Alzey e.V. bietet seit 1985 Schuldnerberatung an und ist seit 1992 eine anerkannte Insolvenzberatungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz. Wir bieten Beratung und Hilfestellung bei finanziellen und persönlichen Fragen rund um das Thema Schulden. Dabei geht es uns vor allem um Hilfe zur Selbsthilfe, nicht um vorgefertigte Lösungen. Unser Ziel ist es, dass Ratsuchende ihre Angelegenheiten (wieder) selbstständig regeln können. Als einzige Beratungsstelle im Kreisgebiet beraten wir alle Einwohner des gesamten Landkreises Alzey-Worms – rund 132.500 Einwohner. Wir:

- helfen dabei, einen Überblick über das aktuelle Ausmaß der Verschuldung zu verschaffen
- unterstützen mit Haushalts- und Budgetberatung (Überprüfung von Einnahmen und Ausgaben)
- stellen P-Konto-Bescheinigungen aus
- beraten bei der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen
- überprüfen Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit
- entwickeln individuelle Lösungsmöglichkeiten
- helfen bei Verhandlungen mit Gläubigern
- informieren über das Insolvenzverfahren und Begleiten bei der Vorbereitung und Antragstellung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens
- versuchen durch unsere Unterstützung eine Verbesserung der Lebensqualität und Wiedererlangung und Teilhabe am Wirtschaftsleben zu erreichen

Unsere Beratung erfolgt kostenlos und unterliegt der Verschwiegenheit.

Jugend- und Drogenberatung BRÜCKE

Kreisverwaltung Kusel

Komm-Aktiv GmbH

NIDRO Neustadt

Schuldnerberatung Stadt Andernach

Stadtverwaltung Zweibrücken – Schuldnerberatung

Die kommunale soziale Schuldnerberatungsstelle (anerkannte Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 InsO) der Stadt Zweibrücken ist darauf ausgerichtet, Menschen in finanziell schwierigen

Situationen Beratung und Unterstützung zur Selbsthilfe zu geben. Dies geschieht durch Unterstützung bei der klassischen Schuldenregulierung (z.B. durch Ratenzahlungsvereinbarungen), wie auch durch Verbraucherinsolvenzberatung. Die Existenzsicherung geht einer Schuldenregulierung aber immer vor.

Unsere vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wird aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Daher steht unsere Beratungsstelle für eine Beratung und Unterstützung allen Personengruppen offen und ist kostenfrei.

Aktuell (Stand Juli 2026) ist unsere Beratungsstelle mit zwei Vollzeitkräften (Dipl. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin B.A.) besetzt. Eine eigene Verwaltungskraft haben wir leider nicht.

Saarland

Landkreis St. Wendel

Regionalverband Saarbrücken

Sachsen

AWO Sonnenstein

Diakonie Marienberg

Diakonie Leipziger Land

Die Soziale Schuldner- & Insolvenzberatung der Diakonie Leipziger Land ist im Landkreis Leipzig mit fünf Anlaufstellen vertreten. In Borna, Grimma, Wurzen, Geithain und Markranstädt bietet das Team Hilfe für verschuldete Menschen an. Dabei ist die Grundberatung offen für alle. Das Portfolio umfasst zudem Pfändungsschutz- (inklusive P-Konto) und Verbraucherinsolvenzberatung.

Wir arbeiten ganzheitlich und suchen gemeinsam mit unseren Klientinnen sowie Klienten individuelle Wege, um persönliche Probleme zu bewältigen und ein dauerhaft schuldenfreies Leben zu ermöglichen. Unser Angebot umfasst u. a.

- Forderungsermittlung und -überprüfung
- Haushaltsberatung
- Schuldenabbau und -regulierung
- Informations- und Präventionsangebote

- Maßnahmen zur Existenzsicherung

Volkssolidarität Bautzen

Sachsen-Anhalt

Arbeits- und Bildungsinitiative e.V. Sangerhausen, Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeits- und Bildungsinitiative e.V. Sangerhausen, Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland, bietet seit ihrer Gründung im Jahr 1992 soziale Beratung und praktische Hilfen in den verschiedensten Bereichen für benachteiligte Bürger im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die „Schuldner- und Insolvenzberatung“ ist von Beginn an Teil des vielfältigen Beratungsspektrums des gemeinnützigen Vereins und hält an den Standorten Sangerhausen, Eisleben und Hettstett Beratungsstellen vor. Unser Beratungsangebot richtet sich an überschuldete Menschen und deren Angehörige mit dem Ziel, die eigenen Kompetenzen im Umgang mit Schulden und bei deren Regulierung zu stärken. Seit 1999 haben wir als anerkannte Beratungsstelle im Verbraucherinsolvenzverfahren des Landes Sachsen-Anhalt ca. 6.000 Ratsuchende bei der Vorbereitung und Antragstellung im Insolvenzverfahren bzw. bei Vergleichsverhandlungen begleitet. Unser Team besteht aus einer Diplomsozialwirtin, einer Diplomsozialpädagogin, einer Bankkauffrau und einer Volljuristin. Diese vier kompetenten Beratungsfachkräfte verfügen über mehrjährige Berufserfahrung und sind durch regelmäßige Fortbildungen mit der aktuellen Gesetzeslage und einschlägigen Rechtsprechung vertraut.

Unsere Beratungsstelle wird durch eine Anzahl weiterer Angebote ergänzt.

So werden im Rahmen der „Ambulanten Betreuung“ Personen zur Überwindung besonderer schwieriger Lebenslagen gemäß § 67 SGB XII unterstützt.

Die „Familienbildung“ – anerkanntes Familienzentrum des Landes Sachsen-Anhalt – hält verschiedene Angebote für Familien bereit.

Im „Frauen und Kinderschutzhaus“ finden Betroffene von häuslicher Gewalt eine Anlaufstelle, die Zuflucht bietet und beratend unterstützt.

Die „Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung“ bietet Hilfe und Unterstützung in finanziellen Notlagen und bei Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt sowie Beratung und Unterstützung in Konfliktsituationen.

Von Wohnungslosigkeit betroffenen Bürgern wird im „Haus der Wohnhilfe“ Obdach und Beratung geboten, bis eine Rückkehr in ein eigenes Mietverhältnis möglich ist.

Im Rahmen der Flüchtlings- und Asylbewerberbetreuung werden einzelne Personen und Familien in ihrem Wohnumfeld betreut und bei der Integration in einem neuen Lebensumfeld unterstützt.

Ergänzt werden diese Beratungsangebote durch lebenspraktische Hilfen, wie „Diakonieläden“, an den Standorten Sangerhausen, Eisleben und Hettstedt., in denen Kleidung und Mobiliar gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung gestellt wird.

Die „Sangerhäuser TAFEL“ hält aus Spenden ortsansässiger Firmen Lebensmittel für die Geringverdienenden bereit.

Die Arbeits- und Bildungsinitiative versteht sich als integriertes Beratungszentrum, in dem die Bereiche von dem bestehenden Netzwerk und den vorhandenen vielfältigen Kompetenzen profitieren. Den Ratsuchenden steht so ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung, durch das es gelingt, verlorengegangene Kompetenzen wiederzuerlangen und das Selbsthilfepotential zu stärken. Unsere Angebote werden finanziert aus Spenden und Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt, des Landkreises Mansfeld-Südharz und der Stadt Sangerhausen.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Seit dem Jahr 1991 gibt es die Schuldnerberatungsstelle der Gemeinnützigen Paritätischen Sozialwerke – PSW GmbH, PSW Kinder- und Jugendhilfe, im Landkreis Stendal.

Wir sind außerdem ab 1999 durch das Land Sachsen-Anhalt nach §305 Insolvenzordnung, anerkannte Beratungsstelle.

Mit zwei Berater:innen sind wir für ca. 103.000 Einwohner zuständig und verfügen über langjährige Berufserfahrungen.

Der Landkreis Stendal ist der größte Landkreis in Sachsen-Anhalt und gehört zu den flächenmäßig 10 größten Landkreisen in Deutschland. Mit 2.242 Quadratkilometern ist er damit fast so groß wie das gesamte Saarland.

Die Ratsuchenden haben die Möglichkeit nach Stendal in unsere Hauptstelle oder in die Außensprechstunde nach Havelberg zu kommen. Trotzdem haben einige von ihnen bis zu einer Stunde Fahrtzeit zur Beratungsstelle, was ja oft auch mit hohen Kosten verbunden ist.

Die Beratungsgespräche finden in angenehmer und freundlicher Atmosphäre statt, um den Ratsuchenden ihre ersten Ängste zu nehmen. Wir bieten die klassischen Beratungsthemen

einer psychosozialen Schuldnerberatung/Insolvenzberatung an und beraten unsere Ratsuchenden gesamtheitlich. Der Zugang erfolgt freiwillig und niederschwellig und ist vertraulich.

Darüber hinaus kooperieren wir in multiprofessionellen Teams, u.a. mit Erziehungs- und Familienberatungsstelle, der Drogen- und Suchtberatungsstelle und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und anderen Beratungsstellen unseres Landeskreises. Daher können wir bei entsprechenden Problemen schnell und unkompliziert an die jeweiligen Berater:innen überleiten.

Außerdem engagieren wir uns im Rahmen der Präventionsarbeit mit Vorträgen, zum Beispiel an Schulen, um die finanzielle Bildung gerade der jungen Menschen zu verbessern.

Schleswig-Holstein

AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Die Schuldnerberatung der AWO Schleswig-Holstein gGmbH wurde im Jahr 1985 gegründet und war die erste spezialisierte Einrichtung dieser Art in Schleswig-Holstein. Der Kreis Pinneberg zählt rund 325.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Beratungsstellen befinden sich an drei Standorten im Kreisgebiet: Elmshorn, Pinneberg und Wedel. Seit 1999 gelten sie als „geeignete Stellen“ im Sinne des § 305 der Insolvenzordnung (InsO) und sind somit befugt, Verbraucherinsolvenzberatungen durchzuführen. Das Angebot umfasst unter anderem Budgetberatung, die Erstellung tragfähiger Ratenzahlungspläne, die Ausstellung von Pfändungsschutzbescheinigungen sowie die umfassende Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Ergänzend zur individuellen Schuldnerberatung werden auch Präventionsveranstaltungen zu verschiedenen Themen durchgeführt. Diese richten sich an Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Lebenssituationen und verfolgen das Ziel, finanzielle Bildung und Schuldenprävention zu stärken. Das Team besteht aus acht Mitarbeitenden mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen und bildet eine multiprofessionelle Einheit

Caritas Flensburg

Diakonisches Werk Dithmarschen Lichtblick

Hansestadt Lübeck

Resohilfe Lübeck

Schulden- und Insolvenzberatungszentrum Kiel

Schuldner- und Insolvenzberatung Kreis Nordfriesland

Thüringen

Diakonie Apolda

Frauenakademie Hildburghausen e.V.

Kontakt in Krisen e.V.

THEPRA

Thüringer Arbeitslosenverband e.V. Suhl

Volkssolidarität Südthüringen e.V. Sonneberg

Die Volkssolidarität RV Südthüringen e.V. ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbstständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Der Verband ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe am Herzen liegt. Das Leitmotiv des Wirkens lautet „Miteinander-Füreinander“. Der Regionalverband betreibt neben der Schuldner- und Insolvenzberatung in Sonneberg und Suhl auch Pflegeheime, Kindertagesstätten und eine Sozialstation, Essen auf Rädern, Begegnungsstätten, Jugendzentren und macht Schulsozialarbeit, außerdem gibt es Wohnangebote mit betreutem Wohnen. Das Qualitätsmanagementsystem entspricht den „Qualitätsstandards der sozialen Schuldner - und Insolvenzberatung“ der Thüringer Beratungsstellen. Hauptadressaten sind Überschuldete, die im Landkreis Sonneberg und der Stadt Suhl wohnen, die Verbraucherinsolvenzberatung steht allen Ratsuchenden aus Thüringen offen. Das Angebot ist kostenfrei. Die Beratungsstelle ist gut vernetzt. Das Angebot entspricht den Grundsätzen guter Schuldnerberatung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Alle im professionellen Arbeitsfeld üblichen Aufgaben werden von 3 Mitarbeiterinnen mit langjähriger Erfahrung umgesetzt. Die Beratungsstelle hat ein Schuldenwörterbuch in Leichter Sprache herausgegeben und veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Arbeitsblätter in Einfacher Sprache.

Weitere Informationen und Kontaktdaten sind unter www.vs-suedth.de zu erhalten.

10 11 Literaturverzeichnis

Ansen, Harald; Peters, Sally (2025): Expertise Alleinerziehende und Schuldnerberatung. Materialien zum Zehnten Familienbericht. : München 2021. Hg. v. Deutsches Jugendinstitut (DJI). München.

BaFin (Hg.) (2023): Finanzkompetenz von Erwachsenen im Jahr 2022. Ergebnisse einer Verbraucherbefragung. Online verfügbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Ergebnisse_Verbraucherumfrage_Finanzkompetenz_2022.pptx;jsessionid=93E479C13392D8936CFA011489B4CCD1.internet941?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 02.01.2024.

Banque de France (Hg.) (2025): Taux d'usure - 2026-Q1. Online verfügbar unter <https://www.banque-france.fr/fr/statistiques/taux-et-cours/taux-dusure-2026-q1>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Berndt, Caro; Roggemann, Hanne; Peters, Sally (2025): Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Senior:innen. Bericht zur Evaluierung des Modellprojekts der Diakonie Deutschland. Unter Mitarbeit von Caro Berndt, Hanne Roggemann und Sally Peters. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Online verfügbar unter https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/11/Evaluierungsbericht_iff.pdf, zuletzt geprüft am 19.01.2026.

BKK Dachverband (2026): Krankenstand 2025: Mehr Transparenz, nicht mehr Krankheit – der Krankenstand stagniert, die psychischen Belastungen steigen. Online verfügbar unter <https://www.bkk-dachverband.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/krankenstand-2025-mehr-transparenz-nicht-mehr-krankheit-der-krankenstand-stagniert-die-psychischen-belastungen-steigen>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2008): Lebenslagen in Deutschland. 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/forschungsprojekt-a333-dritter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf;jsessionid=93596AADE940B13B2B0F253FF4B6BC17?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 05.04.2015.

Buck-Heeb, Petra (2024): Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherkrediten. zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2023.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hg.) (2025): Bafin-Erhebung: Zahlungskontengesetz wirkt. Online verfügbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2025/fa_250916_bafin_erhebung_zahlungskontengesetz.html, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Bundesgesetzblatt (Hg.) (2026): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität. Online verfügbar unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/139/VO.html>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hg.) (2025): Lebenslagen in Deutschland Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.armuts->

und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/siebter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 26.05.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2026): Bundeskabinett beschließt Rentenanpassung 2026. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2026/bundeskabinett-beschliesst-rentenanpassung-2026.html>, zuletzt aktualisiert am 26.06.2026, zuletzt geprüft am 26.06.2026.

Bundesministerium für Gesundheit (2024): Das ändert sich 2025 in Gesundheit und Pflege. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/das-aendert-sich-2025-in-gesundheit-und-pflege>, zuletzt aktualisiert am 26.06.2026, zuletzt geprüft am 26.06.2026.

Bundesrat (Hg.) (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge. Online verfügbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0401-0500/434-1-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Caplovitz, David (1967): The poor pay more: Consumer practices of low-income families. 1st Free Press pbk. ed. New York, London: Free Press; Collier-Macmillan (A Report of the Bureau of Applied Social Research, Columbia University).

Chadi, Cornelia; Jirjahn, Uwe (2024): Does society influence the gender gap in risk attitudes? Evidence from East and West Germany. In: *Journal of Behavioral and Experimental Economics* 113, S. 102311. DOI: 10.1016/j.socec.2024.102311.

Creditreform Wirtschaftsforschung (2025): SchuldnerAtlas Deutschland 2025. Überschuldung von Verbrauchern. Hg. v. Creditreform Wirtschaftsforschung. Online verfügbar unter https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/img/startseite/aktuellesundwissen/SchuldnerAtlas/2025/SchuldnerAtlas_Deutschland_2025.pdf, zuletzt geprüft am 15.02.2026.

Damar-Blanken, Duygu; Roggemann, Hanne; Peters, Sally; Lenze, Jana; Daneshian, Daniel (2026): Digital abgehängt. Barrieren im Zahlungsverkehr überwinden. Hg. v. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv). Berlin. Online verfügbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-03/25-12-16_iff-Gutachten%20Digital%20Abgeh%C3%A4ngt.pdf, zuletzt geprüft am 05.04.2026.

Destatis (2025): Pressemitteilung Nr. 438 vom 9. Dezember 2025. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25_438_639.html, zuletzt geprüft am 05.08.2026.

Destatis (Hg.) (2026a): Armutsgefährdung sowie materielle und soziale Entbehrung bei älteren Menschen. Online verfügbar unter

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/armutsgefaehrung.html>, zuletzt geprüft am 05.08.2026.

Destatis (2026b): Väter waren 2024 bei Geburt ihrer Kinder durchschnittlich 3,8 Jahre älter als 1991. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2026/PD26_20_p002.html.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2025a): Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG). Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101847.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2025b): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge. Drucksache 21/1851. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101851.pdf>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Deutscher Bundestag (2026a): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1851, 21/2459, 21/2669 Nr. 16 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge. Drucksache 21/5381. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/053/2105381.pdf>, zuletzt geprüft am 02.06.2026.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2026b): Nach hitziger Debatte: Bundestag verabschiedet GKV-Finanzreform. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw28-de-gkv-1184352>, zuletzt geprüft am 05.08.2026.

Ekert, Stefan; Knops, Kai-Oliver; Poel, Lisa (2021): Zentrale Ergebnisse der Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB. Abschlussbericht. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Beratungsangebotspflicht_lang.pdf;jsessionid=C08E256892538F599FB8AAA5FA415A68.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 28.07.2026.

Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Hg.) (2023): Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung (EU) 2016/679 – Art. 22 – Automatisierte Entscheidung im Einzelfall – Wirtschaftsauskunfteien – Automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts in Bezug auf die Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen („Scoring“) – Verwendung dieses Wahrscheinlichkeitswerts durch Dritte. Online verfügbar unter <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=280426&pageindex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, zuletzt geprüft am 18.08.2026.

Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Hg.) (2025): Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung (EU) 2016/679 – Art. 15 Abs.

1 Buchst. h – Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling – ‚Scoring‘ – Beurteilung der Bonität einer natürlichen Person – Zugang zu aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik des Profilings – Überprüfung der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen – Richtlinie (EU) 2016/943 – Art. 2 Nr. 1 – Geschäftsgeheimnis – Personenbezogene Daten Dritter. Online verfügbar unter <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=295841&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, zuletzt geprüft am 02.06.2026.

Europäische Kommission (Hg.) (2021): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über Verbraucherkredite. Online verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2df39e27-da3e-11eb-895a-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF.

Eurostat (Hg.) (2025): HVPI - Gesamtindex - Jahresdurchschnittsindizes. Online Datencode : tec00027 DOI : 10.2908/tec00027. Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00027/default/table?lang=de>, zuletzt aktualisiert am 19.05.2025, zuletzt geprüft am 20.05.2025.

Fitzenberger, Bernd (2026): Acht Reformvorschläge zur Stärkung der gesetzlichen Rente: Der entscheidende Hebel ist eine höhere Beschäftigung - IAB-Forum. Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Online verfügbar unter <https://iab-forum.de/acht-reformvorschlaege-zur-staerkung-der-gesetzlichen-rente-der-entscheidende-hebel-ist-eine-hoehere-beschaeftigung/>, zuletzt aktualisiert am 05.05.2026, zuletzt geprüft am 26.06.2026.

Groth, Ulf; Maltry, Christian; Richter, Claus; Zimmermann, Dieter; Zipf, Thomas (Hg.) (2019): Praxishandbuch Schuldnerberatung. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.

Grotluschen, Anke; Buddeberg, Klaus; Dutz, Gregor; Heilmann, Lisanne; Stammer, Christopher (2019): LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität. Pressebrochure. Hamburg. Online verfügbar unter <https://leo.blogs.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/09/LEO2018-Presseheft.pdf>, zuletzt geprüft am 26.11.2024.

Hutter, Christian; Weber, Enzo (2025): Konjunktur und Transformation: die kritische Gemengelage am Arbeitsmarkt. Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit. Online verfügbar unter <https://iab-forum.de/konjunktur-und-transformation-die-kritische-gemengelage-am-arbeitsmarkt/>, zuletzt geprüft am 11.08.2025.

KfW Research (2026): KfW-Gründungsmonitor 2026. Online verfügbar unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026.pdf>.

Kilian Hampel; Simon Schnetzer; Klaus Hurrelmann (2024): Trendstudie Jugend in Deutschland: Erkenntnisse aus der sechsten Befragung 2023. In: *Diskurs*. Online verfügbar unter <https://budrich-journals.de/index.php/diskurs/article/view/44817>.

KonBeO (Hg.): Willkommen bei KonBeO. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. Online verfügbar unter <https://konbeo.nrw/>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Korczak, Dieter (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.

Kufeld, Neele; Dianti, Nessia Rachma; Bisplinghoff, Rebecca; Rolke, Kristin; Tillmann, Judith; Münster, Eva (2025): Gesundheitliche Probleme und finanzielle Schwierigkeiten - mit besonderem Fokus auf überschuldete Bürger:innen in Deutschland. In: Sally Peters, Hanne Roggemann, Caro Berndt und Ingrid Gröbl (Hg.): iff-Überschuldungsreport 2025. Hamburg, S. 35–50. Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/09/Ueberschuldungsreport-2025.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2026.

Markus Hummel; Susanne Kohaut; Tim Kovalenko; Max Kunaschk; Martin Popp; Julia Schmidtke et al. (2025): IAB-Stellungnahme. Veränderungen am deutschen Arbeitsmarkt - Einflüsse und Entwicklungen. Unter Mitarbeit von Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Online verfügbar unter <https://doku.iab.de/stellungnahme/2025/sn0225.pdf>, zuletzt geprüft am 23.06.2026.

Mattes, Christoph (2007): Im Schatten der Konsumgeschichte. Eine Kritik der Bearbeitung der Konsumverschuldung durch die Soziale Arbeit. Basel: edition gosewip.

Möller, Michael (2024): Private Schulden, Staatliche Misere. Warum wir zu wenig über Menschen über Menschen in Zahlungsnot wissen. Finanzwende Recherche Berlin.

Parolin, Zachary; Pintro-Schmitt, Rafael; Esping-Andersen, Gøsta; Fallesen, Peter (2025): Intergenerational persistence of poverty in five high-income countries. In: *Nature Human Behaviour* 9 (2), S. 254–267. DOI: 10.1038/s41562-024-02029-w.

Peters, Sally; Berndt, Caro; Herzog, Kerstin; Münster, Eva; Pfeil, Patricia (2025a): Positionspapier. Leerstellen und zukünftige Strategien. Scoping-Workshop Ver- und Überschuldungsforschung. Online verfügbar unter https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/05/Positionspapier_Ueberschuldungsforschung.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2025.

Peters, Sally; Roggemann, Hanne; Berndt, Caro; Gröbl, Ingrid (Hg.) (2025b): iff-Überschuldungsreport 2025. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Hamburg.

Pimpertz, Jochen; Holtmeyer, Lena (2025): Krankenstand in Deutschland. Hg. v. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Roggemann, Hanne (2024): Datengrundlage quantitativer Überschuldungsforschung. In: Patricia Pfeil, Marion Müller und Christoph Mattes (Hg.): Überschuldungsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos.

Roggemann, Hanne; Peters, Sally (2023): Wer nutzt Schuldnerberatung und wer nicht? Eine explorative Studie zur (Nicht-) Nutzung von Schuldnerberatung. iff- institut für finanzdienstleistungen e.V.

Schlabs, Susanne; Müller, Klaus (2011): Schuldnerberatungsstellen: Modelle und Organisationsstrukturen. In: Peter Schruth, Susanne Schlabs, Klaus Müller und u.a. (Hg.): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. Weinheim, München: Juventa, S. 69–77.

Schwarze, Uwe; Loerbroks, Katharina (2002): Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung durch lebenslaufbezogene und systemische Perspektiven im sozialberuflichen Handeln. In: *BAG-SB Informationen* (04/2002), S. 30–39.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2024): Statistischer Bericht - Mikrozensus - Haushalte und Familien. Erstergebnisse 2023. EVAS-Nummer 12211. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2025a): 12211-0100: Bevölkerung ab 15 Jahren in Hauptwohnsitzhaushalten: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersgruppen, Allgemeine Schulausbildung. Online verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12211-0100&bypass=true&levelindex=0&levelid=1719823880011#abreadcrumb>, zuletzt aktualisiert am 19.05.2025, zuletzt geprüft am 20.05.2025.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2025b): Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-anteil-wohnenkosten-haushaltseinkommen-mz-silc.html>, zuletzt aktualisiert am 17.04.25, zuletzt geprüft am 01.07.2025.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2025c): Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag. Code: 12411-0010. Online verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12411/table/12411-0010>, zuletzt aktualisiert am 15.04.2025, zuletzt geprüft am 20.05.2025.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2025d): Hauptauslöser der Überschuldung in %. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeigen-Schulden/Tabellen/ueberschuldung.html>, zuletzt geprüft am 14.07.2025.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2025e): Insolvenzverfahren (Übrige Schuldner): Deutschland, Monate, Beantragte Verfahren, Schuldnerarten. Code: 52411-0032. Online verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/52411/table/52411-0032/search/s/NTI0MTE=>, zuletzt geprüft am 13.05.2025.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2025f): Statistischer Bericht- Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen. Endergebnisse 2024; EVAS-Nummer 12241.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2026): Überschuldungsstatistik. Online verfügbar unter <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/63511/details>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Tiffe, Achim (2025): Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Achim Tiffe. Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge BT-Drucksache 21/1851, 21/2459. Hg. v. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1118458/20f_Stellungnahme_Tiffe.pdf.

Verbraucherzentrale (2023): Widerruf von Krediten: Was sie über die EuGH-Entscheidung wissen sollten. Online verfügbar unter <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/widerruf-von-krediten-was-sie-ueber-die-eughent-scheidung-wissen-sollten-46743>.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Hg.) (2026): Pfändungsschutzkonto: Wenn der Zugang zum Existenzminimum scheitert. Online verfügbar unter <https://www.vzbv.de/meldungen/pfaendungsschutzkonto-wenn-der-zugang-zum-existenzminimum-scheitert>, zuletzt geprüft am 17.08.2026.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) (Hg.) (2025): Basiskonto für alle - Wenn die Bank es will. Erhebung zum Kontozugang bei Schuldnerberatungen. Berlin. Online verfügbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-05/BASISKONTO%20F%C3%9CR%20ALLE%20%E2%80%93%20WENN%20DIE%20BANK%20ES%20WILL_0.pdf, zuletzt geprüft am 11.07.2025.

VZBV (2025): Online-Kreditvergabe als Einfallstor für Betrugsmaschinen. Untergeschobene Verträge, Social Engineering sowie Vorkassebetrug. Online verfügbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-09/Bericht_Online-Kreditvergabe_Betrug.pdf.

Weber-Kessel, Ines; Eisfeld, Rubert; Schäfer, Hendrik; Nuss, Galina (2026): Wohnkostenbelastung von Mietenden in Deutschland. Institut Wohnen und Umwelt GmbH.

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff)

Grindelallee 100
20146 Hamburg
www.iff-hamburg.de

mit Unterstützung von

**Stiftung Deutschland im Plus – die Stiftung
für private Überschuldungsprävention**

Beuthener Str. 25
90471 Nürnberg
www.deutschland-im-plus.de

ISBN: 978-3-946371-95-3



9 783946 371953